



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 22. September	Nr. 27
------	---	--------

Tag	INHALT	Seite
25.8.2026	Bekanntmachung der Neufassung des Landeshochschulgesetzes Ersetzt Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. Januar 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11	954
4.9.2026	Verordnung zur Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 37	999
8.9.2026	Dritte Verordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung Ändert VO vom 15. Februar 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 62	1008

Bekanntmachung der Neufassung des Landeshochschulgesetzes*

Vom 25. August 2026

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 569) wird nachstehend der Text des Landeshochschulgesetzes in der vom 30. Juni 2026 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18),
2. den am 30. Juni 2012 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211),
3. den am 30. Juli 2016 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557),
4. den am 14. Dezember 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705),
5. das am 30. September 2020 in Kraft getretene Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878),
6. den am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368),
7. den am 30. April 2021 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510),
8. den am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 688),
9. das am 29. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018),
10. den am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764,765),
11. den am 30. Juni 2026 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Schwerin, den 25. August 2026

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

* Ersetzt Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. Januar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich; Bezeichnungen
- § 2 Rechtsstellung, Verordnungsermächtigung
- § 3 Aufgaben
- § 3a Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- § 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Diskriminierungsfreie Hochschule
- § 5 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 6 Studiengebühren
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 7a Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen
- § 8 Zusammenwirken der Hochschulen, Verordnungsermächtigung
- § 9 Studienreform
- § 10 Erprobungsklausel

Teil 2

Staat und Hochschule

- § 11 Zusammenwirken von Staat und Hochschule
- § 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten
- § 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht
- § 14 Informationsrecht, Aufsichtsmittel
- § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen
- § 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren

Teil 3

Studierende

Kapitel 1

Stellung der Studierenden

- § 17 Immatrikulation und Exmatrikulation, Verordnungsermächtigung
- § 18 Hochschulzugang, Verordnungsermächtigung
- § 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen
- § 20 Einstufungsprüfung, sonstige Leistungsnachweise
- § 21 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 22 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 23 Studienkolleg, Verordnungsermächtigung

Kapitel 2

Studierendenschaft

- § 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft
- § 25 Organe der Studierendenschaft
- § 26 Satzungen der Studierendenschaft
- § 27 Finanzen der Studierendenschaft

Teil 4

Lehre, Studium und Prüfungen, Wissenschaftliche Weiterbildung

- § 28 Studienziel, Studiengänge, Verordnungsermächtigung
- § 29 Regelstudienzeit

- § 30 Lehrangebot
- § 31 Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 32 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums
- § 33 (weggefallen)
- § 34 Studienberatung
- § 35 Studienjahr
- § 36 Prüfungen
- § 37 (weggefallen)
- § 38 Prüfungsordnungen
- § 39 Studienordnungen, Studienplan
- § 40 Fernstudium

Teil 5

Akademische Grade, Promotion, Habilitation

- § 41 Inländische Grade
- § 42 Ausländische Grade, Verordnungsermächtigung
- § 43 Promotion, Habilitation
- § 44 Doktorandinnen und Doktoranden

Teil 6

Forschung und Entwicklung

- § 45 Aufgaben der Forschung
- § 46 Koordinierung der Forschung
- § 47 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 48 Forschungsberichte, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 49 Entwicklungsvorhaben

Teil 7

Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 50 Mitgliedschaft
- § 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung
- § 52 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 53 Wahlen
- § 54 Öffentlichkeit

Teil 8

Personal der Hochschulen

Kapitel 1

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 55 Allgemeines
- § 56 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Kapitel 2

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- § 57 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 59 Berufungsverfahren
- § 60 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 61 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

- § 62 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 62 a Tenure-Track-Professur
- § 63 Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor
- § 64 Forschungs- und Praxissemester
- § 65 Vertretung einer Professur oder Juniorprofessur

Kapitel 3

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 66 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 67 Ärztliches Personal
- § 68 (weggefallen)

Kapitel 4

Gemeinsame Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

- § 69 Umfang der Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung
- § 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung
- § 71 Nebentätigkeiten, Verordnungsermächtigung

Kapitel 5

Weiteres Hochschullehrpersonal

- § 72 Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 73 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 74 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- § 75 Nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren
- § 76 Lehrbeauftragte

Kapitel 6

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 77 Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 78 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kapitel 7

Hilfskräfte

- § 79 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

Teil 9

Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1

Zentrale Gremien und Verwaltung

- § 80 Konzil
- § 81 Senat
- § 82 Hochschulleitung
- § 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter
- § 84 Aufgaben der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters
- § 85 (weggefallen)
- § 86 Hochschulrat
- § 87 Kanzlerin oder Kanzler
- § 88 Gleichstellungsbeauftragte
- § 89 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Kapitel 2

Fachbereiche

- § 90 Fachbereiche
- § 91 Fachbereichsrat
- § 92 Fachbereichsleitung
- § 92a Gemeinsame Fachbereiche und Einrichtungen
- § 93 Studiendekanin oder Studiendekan

Kapitel 3

Organisationseinheiten

- § 94 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten
- § 95 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

Teil 10

Universitätsmedizin

- § 96 Universitätsmedizin – Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Beirat
- § 97 Aufgaben der Universitätsmedizin
- § 98 Organe
- § 99 Fachbereichsrat
- § 100 Fachbereichsleitung
- § 101 Aufsichtsrat
- § 102 Vorstand
- § 103 Organisatorische Grundeinheiten
- § 103 a Lehrkrankenhäuser und zugeordnete Einrichtungen
- § 104 Rechtsaufsicht
- § 104 a Satzung der Universitätsmedizin
- § 104 b Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Gewährträgerschaft
- § 104 c Baumaßnahmen
- § 104 d Personal, Tarifrecht

Teil 11

Körperschaftsvermögen

- § 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen
- § 106 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Teil 12

Verwaltungsfachhochschule

- § 107 Rechtsstellung der Verwaltungsfachhochschule, Verordnungsermächtigung

Teil 13

Anerkennung von Hochschulen

- § 108 Anerkennung
- § 109 Anerkennungsverfahren
- § 110 Folgen der Anerkennung
- § 111 Verlust der Anerkennung
- § 111a Niederlassungen von Hochschulen
- § 112 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

Teil 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 113 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufsvereinbarungen
- § 114 Übergangsvorschriften
- § 115 Folgeänderungen
- § 116 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich; Bezeichnungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Staatliche Hochschulen sind

1 die Universitäten:

Universität Greifswald,

Universität Rostock,

2. die Hochschule für Musik und Theater Rostock,

3. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

Hochschule Neubrandenburg-University of Applied Sciences,

Hochschule Stralsund,

Hochschule Wismar,

die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Für die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des zwölften Teiles dieses Gesetzes.

(3) Der Name jeder Hochschule und die Bezeichnung der in Teil 9 vorgesehenen Ämter, Gremien und Organisationseinheiten werden in der Grundordnung festgelegt. Namensbestandteil ist der jeweilige Sitz der Hochschule.

(4) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.

(5) Für staatlich anerkannte Hochschulen sowie natürliche und juristische Personen gilt dieses Gesetz, soweit dies im dreizehnten Teil dieses Gesetzes bestimmt ist.

(6) Für die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock gilt dieses Gesetz, soweit dies im Teil 10 bestimmt ist.

(7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 2 Rechtsstellung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich jede Hochschule eine Grundordnung als Satzung und erlässt die übrigen Satzungen sowie die sonstigen Ordnungen. Das Ministerium übt die Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes aus.

(2) Die Universitäten haben das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock hat

das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer; die Ausübung setzt eine ausreichend breite Vertretung des Faches an der Hochschule für Musik und Theater voraus. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Hochschulen mit Promotionsrecht entwickeln gemeinsame Strukturen zur Förderung und Betreuung kooperativer Promotionen.

(2a) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften kann das Ministerium dieser für einen besonders forschungsstarken Fachbereich das Promotionsrecht verleihen. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass

1. der Fachbereich für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke sowie eine entsprechende Einbeziehung der Forschungsergebnisse in die Lehre nachgewiesen hat; die Qualität dieser in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen muss dabei denen gleichwertig sein, die an staatlichen Universitäten erbracht werden,

2. die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs ihre besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität ihrer Promotion sowie durch herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung, die nicht älter als fünf Jahre sind, nachgewiesen haben und

3. die langfristige Sicherung der wissenschaftlichen Qualität und der damit verbundenen Promotionsberechtigung durch eine hinreichende Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Satz 1 gilt auch für eine von der Hochschule gebildete zentrale wissenschaftliche Einrichtung.

(2b) Grundlage der Verleihung ist das Gutachten einer durch das Ministerium auszuwählenden unabhängigen und wissenschaftsnahen Einrichtung, die auf diesem Gebiet in Deutschland ausgewiesen ist. Die Verleihung erfolgt zunächst befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach der Verleihung des Promotionsrechts ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2a Satz 2 dem Ministerium auf Verlangen nachzuweisen. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ruht das Promotionsrecht.

(2c) Die Verleihung des Promotionsrechtes ist innerhalb von zehn Jahren zu evaluieren. Grundlage der Evaluierung ist das Gutachten einer durch das Ministerium auszuwählenden unabhängigen und wissenschaftsnahen Einrichtung, die auf diesem Gebiet in Deutschland ausgewiesen ist.

(2d) Das Nähere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2a und zum Verfahren der Verleihung des Promotionsrechtes nach Absatz 2b ist durch das Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die Hochschulen erfüllen ihre Verwaltungsaufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Die in den Hochschulen beschäftigten Personen stehen im Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht nach § 47 Absatz 5 abweichende Regelungen zulässig sind.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium

sowie Weiterbildung; dabei berücksichtigen sie die Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie gestalten das öffentliche Kulturleben mit. Sie bereiten durch umfassende akademische Bildung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung. Die Universitäten haben eine besondere Verantwortung für die Grundlagenforschung. Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung und Vermittlung der Grundwerte eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates bei.

(1a) Die Hochschulen orientieren sich in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung an dem Leitbild der Entwicklung einer friedlichen und nachhaltigen Welt. Sie reflektieren die Auswirkungen ihrer Forschungsarbeiten und deren Verbreitung mit einem tiefen Bewusstsein für ihre gesellschaftliche Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen, die das friedvolle Miteinander beeinträchtigen könnten.

(2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs unter besonderer Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages. Sie unterstützen den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs bei der Karriereentscheidung durch geeignete Qualifizierungsformate sowohl für eine Tätigkeit innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft.

(3) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und treffen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Dabei gewährleisten sie für das zur Lehre verpflichtete Personal ein Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten sowie für Führungskräfte ein Angebot zur Stärkung der Führungskompetenz.

(4) Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung und bieten weiterbildende Studien an; darüber hinaus können sie sich an Veranstaltungen der Weiterbildung anderer Einrichtungen beteiligen.

(5) Die Hochschulen fördern die Inklusion und tragen insbesondere dafür Sorge, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen sowie Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.

(6) Die Hochschulen wirken in enger Zusammenarbeit mit den Studierendenwerken an der sozialen Förderung der Studierenden mit und tragen dabei der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(7) Befähigte und leistungsstarke Studierende sollen durch geeignete Lehrangebote gefördert werden. Sie sollen frühzeitig an der Forschung oder an künstlerischen Vorhaben beteiligt werden.

(8) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit. Sie fördern den Austausch mit

ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender und fördern die Integration ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(9) Die Hochschulen betreiben Wissens- und Technologietransfer zur Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Sie fördern die Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen. In diesem Rahmen unterstützen sie auch die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen der Hochschule.

(10) Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgaben Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen. Bei derartigen Vorhaben zu Zwecken des Wissens- und Technologietransfers liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor.

(11) Die Universitäten erfüllen im Rahmen der medizinischen Forschung und Lehre auch Aufgaben der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen.

(12) Die Hochschulen unterstützen ihre Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen.

(13) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie fördern den digitalen, offenen Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen sowie zu den in ihrer Verfügung stehenden wissenschaftlichen Sammlungen.

(14) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung des Ministeriums nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und wenn die dafür benötigten Mittel zur Verfügung stehen.

§ 3a

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

(1) Die Hochschulen errichten ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung. Sie sorgen dafür, dass ihre Leistungen in Forschung, Lehre, Studium sowie bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, jeweils unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstleistungen, auch der Verwaltung, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages durch Hinzuziehung interner und externer Sachverständiger in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren bewertet werden (interne und externe Evaluation).

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(3) An der Bewertung der Lehre wirken die Studierenden in den Gremien und durch Bewertung der Lehrveranstaltungen mit.

(4) Einer Evaluation nach Absatz 1 bedarf es nicht, soweit deren Funktion im Wesentlichen im Rahmen eines Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens erfüllt wurde oder wenn die Hochschule als solche über ein akkreditiertes Verfahren zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium verfügt.

(5) Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(6) Das Nähere zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 regeln die Hochschulen durch Satzung. Sie regeln darin insbesondere Standards, Verfahren sowie die Beteiligung der Mitglieder. Verfahren zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre sollen die besondere Beteiligung der Studierenden vorsehen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Diskriminierungsfreie Hochschule

(1) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. Die Hochschulleitung wirkt darauf hin, dass bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren mindestens der Frauenanteil erreicht wird, der dem Frauenanteil der darunterliegenden Qualifikationsebene in der Fächergruppe entspricht. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(2) Die Hochschulen fördern die Wertschätzung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität, des Lebensalters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder etwaiger rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 5

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass für die Mitglieder der Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgaben die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes) gewahrt wird.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung des Forschungsergebnisses. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen von Hochschulorganen in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 gewährleisteten Rechte sind in Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft und Natur wahrzunehmen; sie entbinden nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das geordnete Zusammenwirken an der Hochschule erfordern.

§ 6

Studiengebühren

Für ein Studium werden Gebühren bis zu einem ersten und bei gestuften Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nicht erhoben. Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Studien zu erbringenden Hochschulprüfungen und für Promotionsverfahren sowie die mit dem Studium notwendig verbundene Nutzung von Hochschuleinrichtungen.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Hochschulen von

1. Mitgliedern und Angehörigen,
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
3. Absolventinnen und Absolventen,
4. sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie
5. Dritten, die mit der Hochschule in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer in Beziehung stehen,

personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) verarbeiten. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist für

1. den Zugang und die Zulassung zum Studium, die Durchführung des Studiums, die Durchführung des Weiterbildungsangebotes, die Zulassung zu Prüfungen, Promotions- oder Habilitationsverfahren,
2. die Qualitätssicherung und Evaluation nach § 3a,

3. die Hochschulplanung, die Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Kunst sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. Leistungsbewertungen zur hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung,
5. die Erfüllung von übertragenen Aufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
6. die Umsetzung des Gleichstellungs- und Inklusionsauftrages,
7. die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
8. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Hochschulstatistik und weiterer statistischer Zwecke sowie
9. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Dokumentation und Veröffentlichung von Lehr- und Forschungsleistungen.

Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluationen nach § 3a oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(3) Die Hochschulen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, von den Meldebehörden unter Berücksichtigung von § 31 des Landesmeldegesetzes Angaben zum gegenwärtigen Wohnsitz mit Hauptwohnung der bei ihnen eingeschriebenen Studierenden mit einer außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erworbenen Hochschulzugangsberechtigung abzufordern. Diese Angaben dienen ausschließlich zu Prüfzwecken im Rahmen von Zuweisungen an die Hochschulen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen.

(4) Das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten regelt die Hochschule in einer Satzung. Vor dem Inkrafttreten der Satzung ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.

§ 7a

Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen (digitale Prüfungsformate) ist nur zulässig

1. zur Feststellung der Identität der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden,
2. zur Beaufsichtigung der teilnehmenden Studierenden durch die prüfungsaufsichtsführenden Personen und
3. zur Kontrolle und Beweissicherung bei Täuschungshandlungen.

(2) Werden bei Videokontrollen personenbezogene Daten aufgezeichnet, so sind diese unverzüglich nach dem Ende der Prüfung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn während der Prüfung Täuschungshandlungen festgestellt wurden oder Studierende eine Sichtung der Aufzeichnung durch den Prüfungsausschuss beantragen.

(3) Aufzeichnungen nach Absatz 2 werden bis zur Beendigung eines Rechtsbehelfsverfahrens Teil der Prüfungsakte und sind danach zu löschen.

(4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Zusammenwirken der Hochschulen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Hochschulen und die Universitätsmedizin bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Mecklenburg-Vorpommern beizutragen. Die Hochschulen stimmen ihre Studienangebote im gestuften Studiensystem inhaltlich aufeinander ab und gestalten die Übergänge studierendenfreundlich.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben ausschließlich mit anderen staatlichen Hochschulen und staatlichen universitätsmedizinischen Einrichtungen, öffentlich-rechtlichen außeruniversitären Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Forschungsförderung, den Studierendenwerken und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist. Sachlich geboten ist die Zusammenarbeit auch, wenn sie unter inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig ist. Das Nähere zur Zusammenarbeit ist in einer Verwaltungsvereinbarung oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(3) Soweit ausschließlich eine Zusammenarbeit von Hochschulen und Universitätsmedizinen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 2 Satz 1 mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung betroffen ist, wird das Ministerium ermächtigt, im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen und Universitätsmedizinen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Leistungsbeziehungen und deren Voraussetzungen sowie zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von Verwaltungsvereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß Absatz 2 Satz 3 zu regeln.

(4) Die Hochschulen bilden eine Landesrektorenkonferenz. Sie werden durch ihre Leiterinnen oder Leiter vertreten. Weitere Mitglieder können benannt werden. Die Landesrektorenkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Hochschulen. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen.

§ 9

Studienreform

(9) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen ihrer Studienangebote im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen

Praxis und die Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln (Studienreform). Hierbei entwickeln sie vor allem ein differenziertes Angebot an Hochschulabschlüssen nach § 41.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. Die Laufzeit eines Reformmodells muss gewährleisten, dass die Studierenden den berufsqualifizierenden Abschluss ohne zeitliche Verzögerung in einem ordnungsgemäßen Studium erreichen können. Die allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Erprobungsklausel

Das Ministerium kann auf Antrag einer Hochschule für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 28 bis 31, 35, 59, 60 sowie 80, 81, 86 und 88 bis 95 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle in Studium und Lehre oder der Leitung und Organisation zu erproben, die dem Ziel einer Verbesserung der Studienbedingungen, einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkooperation dienen.

Teil 2 Staat und Hochschule

§ 11 Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Staat und Hochschule wirken nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammen, insbesondere bei

1. der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
2. der Weiterentwicklung und Ordnung von Studium sowie Prüfungen,
3. der Regelung des Zugangs zum Studium,
4. der finanziellen Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
5. der Einstellung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
6. der Bestellung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters und der Kanzlerin oder des Kanzlers und
7. der Hochschulplanung.

§ 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten) wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (staatliche Angelegenheiten).

(2) Den Hochschulen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung insbesondere folgende Angelegenheiten als staatliche Angelegenheiten übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen,
2. die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen gelten,
3. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
4. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens, insbesondere der Grundstücke und Einrichtungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
5. die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,
6. Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität, der Festsetzung von Zulassungszahlen und der Vergabe von Studienplätzen im Falle von Zulassungsbeschränkungen,
7. die Hochschulstatistik,
8. die Krankenversorgung einschließlich ihrer Organisation sowie die sonstigen der Hochschule übertragenen Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen,
9. die Weiterbildung von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens, die ein Hochschulstudium erfordern, und die Aus- und Weiterbildung in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens,
10. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz,
11. Aufgaben der Materialprüfung sowie sonstige amtlich vorzunehmende Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben und
12. Bauangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Landes; in staatlichen Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes.

§ 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes sind die Hochschulen und die Studierendenschaften, soweit sie betroffen sind, anzuhören.

(2) Die Grundordnung und die Rahmenprüfungsordnung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ordnungen gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder Vereinbarungen des Landes widersprechen oder wenn bei staatlichen Prüfungen die erforderliche Zustimmung des Fachministeriums nicht vorliegt.

(3) Der Erlass von Prüfungsordnungen für Studiengänge, deren Regelungsgehalt von den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung abweicht, ist dem Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium kann die Änderung einer Prüfungsordnung verlangen, wenn diese gegen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen des Landes verstößt oder ohne sachlichen Grund von der Rahmenprüfungsordnung abweicht.

(4) Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, sind dem Ministerium an-

zuzeigen und bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums.

(5) Die Hochschule veröffentlicht ihre Satzungen in geeigneter Form.

§ 14

Informationsrecht, Aufsichtsmittel

(1) Das Ministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten lassen.

(2) Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann das Ministerium rechtswidrige Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium gesetzten Frist, so kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen oder die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.

(3) Die Fachaufsicht in staatlichen Angelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung ist der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommt die Hochschule einer Weisung nicht nach, kann das Ministerium anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen. Abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 15

Hochschulplanung, Zielvereinbarungen

(1) Das Ministerium erarbeitet im Benehmen mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes und legt sie nach Beschlussfassung der Landesregierung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Landtag zur Zustimmung vor. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes legen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler wissenschaftspolitischer Entwicklungen sowie der Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen fest:

1. den Zeitraum der Planungsperiode,
2. die Fächer, die im Interesse eines landesweit ausgewogenen Grundangebots in Forschung und Lehre vorzuhalten sind,
3. die Schwerpunkte des Hochschulbaus,
4. das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets.

(2) Das Ministerium schließt spätestens sechs Monate nach Zustimmung des Landtages zu den Eckwerten unter deren Berücksichtigung sowie unter Berücksichtigung des Umsetzungsstandes der vorausgegangenen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele (Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen treffen unter anderem Regelungen

1. zur Höhe des zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets,

2. zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen,

3. zu an den Hochschulen vorgehaltenen Fächern,

4. zur Eröffnung und Schließung von Studiengängen,

5. zu Forschungsschwerpunkten,

6. zu Vorgaben bei der Erhöhung der Anzahl der Frauen auf wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren sowie

7. zur Verwirklichung des Rechtes von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe.

Bei der Aufhebung von Studiengängen sind Regelungen zu treffen, die die Beendigung des Studiums für die in den aufzuhebenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden an einer Hochschule gleicher Art in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten, sofern im Ausnahmefall das Lehrangebot zur Fortführung des Studiums an der bisherigen Hochschule nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Soweit Studiengänge aufgehoben werden, die durch staatliche Prüfungsordnungen geregelt sind, ist das Benehmen mit dem Fachministerium herzustellen. Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages und laufen zum 31. Dezember des letzten Jahres der Planungsperiode der Eckwerte aus.

(3) Auf der Grundlage der Zielvereinbarungen erstellt jede Hochschule einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Entwicklung niedergelegt sind.

(4) Wenn und soweit eine Zielvereinbarung in der Frist gemäß Absatz 2 nicht zu Stande kommt, kann das Ministerium zur Gewährleistung der Umsetzung der Eckwerte der Hochschulentwicklung Zielvorgaben erlassen. Zielvorgaben treten an die Stelle von Zielvereinbarungen und bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(5) Das Ministerium kann darüber hinaus unter Berücksichtigung aktueller fachlicher Entwicklungen Vereinbarungen kürzerer Laufzeit mit den Hochschulen treffen.

(6) Die Landesregierung kann beim Landtag wegen unvorhergesehener Entwicklungen Abweichungen von den Festlegungen und Fristen nach den Absätzen 1 und 2 beantragen.

§ 16

Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben, den in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre, in der Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen und den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Die Landesregierung kann mit den Hochschulen einen über die Laufzeit der Eckwerte der Hochschulentwicklung nach § 15 Absatz 1 hinausgehenden längerfristigen gemeinsamen Vertrag über die Hochschulfinanzierung mit Zustimmung des Landtages abschließen.

(2) Die Haushalte der Hochschulen werden als budgetierte Globalhaushalte ausgebracht. In diesem Zusammenhang sind an den Hochschulen eine Kosten- und Leistungsrechnung, Verfahren zur Optimierung der Arbeitsabläufe sowie zur Zielverfolgung (Con-

trolling) und Auslastungsberechnungen für alle Studiengänge durchzuführen. Die Hochschulen stellen einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung auf.

(3) Die Hochschulleitung verteilt die verfügbaren Ressourcen an die Fachbereiche und organisatorischen Grundeinheiten sowie die zentralen Einrichtungen nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung der in Absatz 1 genannten Kriterien. Absatz 1 gilt entsprechend für die Fachbereiche und organisatorischen Grundeinheiten. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abweichende Entscheidungen treffen.

(4) Einnahmen, die die Hochschulen für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen sowie für die Vermietung, Nutzung und Verpachtung landeseigener Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und vergleichbarer Einrichtungen erzielen, stehen ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 zur Verfügung.

(5) Die Hochschulen können für die nachfolgend genannten Verwaltungsdienstleistungen Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe dieses Gesetzes und auf der Grundlage von Satzungen erheben, die der Zustimmung des Ministeriums bedürfen. Das Landesverwaltungskostengesetz findet entsprechende Anwendung.

(6) Zu den Verwaltungsdienstleistungen gemäß Absatz 5 zählen insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung, Ausstellung von Ausweisen und Beglaubigungen, Organisation der Prüfungen, allgemeinen Studienberatung, Leistungen der Auslandsämter sowie der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Erheben die Hochschulen auf der Grundlage ihrer Satzungen einen einheitlichen Verwaltungskostenbeitrag für die genannten Verwaltungsdienstleistungen, darf dieser je Studierenden und Semester einen Betrag von 50 Euro nicht übersteigen. Die Hochschule kann bestimmen, dass der Verwaltungskostenbeitrag mit dem Erstimmatrikulationsantrag an einer Hochschule des Landes und mit jeder folgenden Rückmeldung an dieser Hochschule fällig wird, ohne dass es eines gesonderten Beitragsbescheides bedarf.

(7) Zu den Verwaltungsdienstleistungen, für die die Hochschulen Gebühren oder Entgelte erheben können, zählen Prüfungen der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, Erbringung von Lehrangeboten, die nicht Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung sind, insbesondere im Sprachbereich, die Zulassungsentscheidung zum Studienkolleg gemäß § 23, Teilnahme an Weiterbildungsangeboten gemäß § 31, Gasthörerschaft gemäß § 22, Fernstudien gemäß § 40, Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen von Hochschuleinrichtungen durch Dritte, Inanspruchnahme von Angeboten des Hochschulsports, Inanspruchnahme besonderer Leistungen in den Bereichen Bibliothek, Archiv und EDV, Kopien und Mehrfachschriften, Vermittlung künstlerischer Nebentätigkeiten, Durchführung von Eignungsprüfungen in Fächern, in denen Eignungsprüfungen einen besonderen Aufwand erfordern, sowie die Beschaffung von Ersatzgegenständen.

(8) Für Verwaltungsleistungen, die aufgrund von Versäumnissen anfallen, können die Satzungen die Erhebung von Säumnisgebühren vorsehen. Hierzu zählen insbesondere Gebühren für eine verspätete Entrichtung von Gebühren, für eine verspätet beantragte Immatrikulation, Rückmeldung oder Prüfungsanmeldung, für

eine nachträgliche Änderung der Fachrichtung, für die nachträgliche Änderung des Belegens von Kursen sowie für eine verspätete Rückgabe von Druckschriften oder anderen Informationsträgern (Bibliotheksgut).

(9) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sind von der entsprechenden Gebühr- oder Beitragspflicht ausgenommen.

(10) Ist in einer Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen kann oder muss, so ist die entsprechende Gebühr oder der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, an der sich der Studierende als Haupthörer immatrikuliert hat.

(11) Die Hochschulen können auf Antrag die entsprechende Gebühr oder den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

(12) Weitere Gebühren, Beiträge und Entgelte sind unzulässig. Gemäß §§ 6 und 19 des Landesverwaltungskostengesetzes können die Satzungen der Hochschulen Ermäßigungstatbestände oder den Erlass von Forderungen vorsehen.

Teil 3 Studierende

Kapitel 1 Stellung der Studierenden

§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation, Verordnungsermächtigung

(1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Hochschule aufgenommen. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen oder kooperativen Studiengang an, kann eine Immatrikulation an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen. Die beteiligten Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge durch Vereinbarung.

(2) Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Andere Ausländerinnen und Ausländer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und bei Vorliegen der gemäß § 18 verlangten besonderen Nachweise immatrikuliert werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(3a) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Se-

ekretariat der Kultusministerkonferenz nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, können nach dem erfolgreichen Bestehen einer Zugangsprüfung (hochschulindividuelle Zugangsprüfung) zum Hochschulstudium zugelassen werden. Der erfolgreiche Abschluss der hochschulindividuellen Zugangsprüfung berechtigt zu einem Studium im gewählten Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen an der Hochschule. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem gewählten Studiengang oder fachlich verwandten Studiengang besitzt. Die Zulassung zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere von Sprachnachweisen, dem Ergebnis von Studieneignungstests sowie der Teilnahme an vorbereitenden Studien; die Zahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Studien und der Zugangsprüfung kann begrenzt werden. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung soll aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen.

(3b) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium das Nähere über die hochschulindividuelle Zugangsprüfung nach Absatz 3a, insbesondere die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, Fachbindung, Qualitätssicherung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zum Wechsel der Hochschule, bestimmen.

(3c) Bietet eine Hochschule eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung an, kann sie weitere Einzelheiten und die Ausgestaltung des hochschulindividuellen Zugangsprüfungsverfahrens nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3b durch Satzung regeln.

(4) Die Hochschulen können vorsehen, dass die Einschreibung in einem nicht zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang auf eine bestimmte Zeit befristet erfolgen kann, wenn der erforderliche Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, die bisher erbrachten Studienleistungen aber erwarten lassen, dass der Abschluss innerhalb der Frist erlangt wird. Voraussetzungen und Dauer dieser befristeten Einschreibung sind im Einzelnen durch Satzung festzulegen.

(5) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach § 18 zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studierendenwerk nicht nachweist.

(6) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder
4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

(7) Die Immatrikulation Studierender ist zu beenden, wenn

1. sie dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. sie bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule oder an das zuständige Studierendenwerk nicht nachweisen oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegen,
4. sie in ihrem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben, eine gemäß § 39 Absatz 3 nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachweisen oder nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen haben.

(8) Die Immatrikulation endet in Bachelorstudiengängen mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden das Abschlusszeugnis erhalten haben oder in dem es an die von den Studierenden angegebene letzte Anschrift übersandt wird. Im Übrigen endet die Immatrikulation, wenn die Studierenden das Abschlusszeugnis erhalten haben; sie endet, wenn das Abschlusszeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die von den Studierenden angegebene letzte Anschrift.

(9) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn

1. Studierende, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgemäß zurückmelden oder
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder die zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(10) Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen. Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn sie mehrfach oder schwerwiegend gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit nach § 51 Absatz 2 Satz 1 bis 3 verstoßen.

(11) Die Immatrikulation, die Exmatrikulation und weitere Einzelheiten des Verfahrens werden in der Immatrikulationsordnung geregelt, die von der Hochschule als Satzung zu erlassen ist.

§ 18

Hochschulzugang, Verordnungsermächtigung

(1) Der Nachweis nach § 17 Absatz 2 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung erbracht. Grundsätzlich wird die für ein Studium an einer Universität oder einer Kunsthochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung erhalten die erforderliche Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule durch das Ablegen der Meisterprüfung. Satz 3 gilt entsprechend für gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen sowie für Fachschulprüfungen. Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studienjahres von beruflich qualifizierten Studierenden an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird als Qualifikation für ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule des Landes anerkannt. Das Ministerium kann im Einzelnen durch Rechtsverordnung regeln, welche Abschlüsse den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen oder berufliche Fortbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Vor dem Studium können nach Maßgabe der Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten von höchstens drei Monaten vorgesehen werden. Längere berufspraktische Tätigkeiten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vor dem Studium dürfen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden.

(3) Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung verlangt werden. Für Sportstudiengänge können ein entsprechender Eignungsnachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit verlangt werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(4) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Masterstudiengang wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie nachgewiesen. Der Zugang zu nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen darf nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss nicht zu erwarten ist. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Dabei darf nicht ausschließlich auf die Abschlussnote abgestellt werden. Die Hochschule kann regeln, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

§ 19

Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber erhalten durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person aufgrund der Motivation und Persönlichkeit sowie des allgemeinen und fachlichen Wissens für das angestrebte Studium geeignet ist.

(2) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine in der Regel mindestens

dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit sollen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) Die Hochschulen regeln die Einzelheiten der Hochschulzugangsprüfung durch Satzung. Dabei sind insbesondere die schriftlichen und mündlichen Prüfungsanteile der Zugangsprüfung zu regeln.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 kann die Zugangsprüfung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen durch ein Probestudium von mindestens einem Jahr, längstens zwei Jahren, ersetzt werden. Vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. Die Immatrikulation erfolgt zunächst befristet. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für das Bestehen des Probestudiums, regelt die Hochschule durch Satzung.

(5) Das Bestehen einer Erweiterungsprüfung berechtigt Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte des Studiums in einem Studiengang oder eine Zwischenprüfung in einem Studiengang erfolgreich absolviert hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Einstufungsprüfung, sonstige Leistungsnachweise

(1) In Studiengängen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, kann Bewerberinnen und Bewerbern, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren, von der Hochschule aufgrund einer Einstufung der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester ermöglicht werden.

(2) Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester sind:

1. die Qualifikation für das gewählte Studium nach §§ 18 und 19,
2. eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren.

(3) Die Einzelheiten der Einstufung werden durch die Hochschule in einer Einstufungsprüfungsordnung geregelt. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester kann unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,

1. auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung erfolgen, in der die Hochschule die individuellen Kenntnisse der Bewerberinnen oder der Bewerber prüft oder

2. durch die Hochschule aufgrund von Unterlagen der Bewerberinnen oder der Bewerber erfolgen, mit denen nachgewiesen wird, dass die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind oder
3. bei homogenen Bewerbergruppen auch pauschal erfolgen, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 können die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen. Die Kriterien für die Anrechnung sind im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen.

(4) Die Einstufungsprüfungsordnungen sind im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zu erlassen, soweit sie Studiengänge betreffen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.

(5) Im Übrigen sind außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden. Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können.

§ 21

Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung); dabei sind die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

(2) Die Studierenden können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei, Semestern gewährt werden. Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie zur Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen erbracht werden.

(3) Studierende dürfen die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften benutzen.

§ 22

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können zu Lehrveranstaltungen Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie einen Schulabschluss nach § 18 nicht nachweisen können.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Schülerinnen und Schülern, die nach einer einvernehmlichen Entscheidung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

§ 23

Studienkolleg, Verordnungsermächtigung

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die keinen unmittelbaren Hochschulzugang eröffnen, die Eignung zur Aufnahme eines Studiums, insbesondere hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, zu vermitteln. Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel zwei Semester und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann auch ohne den vorherigen Besuch des Studienkollegs abgelegt werden.

(2) Das Studienkolleg ist organisatorisch Teil einer Hochschule. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung und Schließung sowie zur Ausgestaltung der Studienkollegs und der Prüfungen, insbesondere

1. das Verfahren zur Zulassung zum Studienkolleg und der Auswahl bei einer die Aufnahmekapazität übersteigenden Bewerberzahl,
2. die Festlegung der Lehrinhalte,
3. die Zulassung zur Prüfung, Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung von § 38 Absatz 4.

(3) Die Kollegiaten werden für die Dauer der Ausbildung am Studienkolleg an der Hochschule immatrikuliert. Sie gehören keinem Fachbereich an. § 17 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Studierendenschaft

§ 24

Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.

(2) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Aufgabe der Studierendenschaft ist es,

1. bei der Verbesserung von Studium und Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,
2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,
3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,

5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen,
8. die Integration ausländischer Studierender zu unterstützen,
9. die Meinungsbildung in der Studierendenschaft durch geeignete Medien zu fördern und
10. für Chancengleichheit, den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft und eine diskriminierungsfreie Hochschule einzutreten.

(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 14 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 25 Organe der Studierendenschaft

(1) Das Studierendenparlament ist ein Organ der Studierendenschaft. Es beschließt die Satzung der Studierendenschaft, in der auch weitere Organe vorgesehen werden können. Vorzusehen ist ein Organ, welches die Studierendenschaft nach außen vertritt, die laufenden Geschäfte führt und die Beschlüsse des Studierendenparlaments ausführt. Dieses Organ wird durch das Studierendenparlament gewählt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) oder der personalisierten Verhältniswahl alljährlich gewählt. Im Studierendenparlament sollen Studierende aller Fachbereiche vertreten sein.

(3) Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und beschließt deren Satzungen.

(4) Die Studierendenschaft der Hochschule kann sich in Fachschaften gliedern. Fachschaften vertreten die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden und sind an Weisungen des Studierendenparlaments oder anderer Organe der Studierendenschaft nicht gebunden.

(5) Die Satzung der Studierendenschaft kann Urabstimmungen vorsehen. Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.

(6) Die im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Studierendenschaften bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen die Landeskongress der Studierendenschaften. Die Studierendenparlamente wählen dazu jeweils zwei stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter ihrer Studierendenschaften in die Landeskongress. Die Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder.

Die Landeskongress kann den Studierendenschaften keine Weisung erteilen.

(7) Das Studierendenparlament kann während der Vorlesungszeit Vollversammlungen einberufen. Während einer Vollversammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt.

§ 26 Satzungen der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters.

(2) Die Satzung der Studierendenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. das Verfahren bei Vollversammlungen der Studierendenschaft.

Die Bestimmungen über die Wahlen können auch in einer besonderen Ordnung (Wahlordnung) getroffen werden.

(3) Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Fachschaften und ihre Organe sowie die Grundsätze ihrer Arbeit.

(4) Satzungen der Studierendenschaft müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 27 Finanzen der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation oder vor der Rückmeldung der Studierenden bei der Hochschule einzuzahlen. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die auch nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters.

(2) Die Studierendenschaft stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter; die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn Ausgaben zur Erfüllung anderer als der in § 24 Absatz 2 genannten Aufgaben geplant sind oder der Inhalt oder das Verfahren der Aufstellung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, in der die Grundsätze über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Wahl eines Haushaltsausschusses geregelt werden. Die Finanzordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Die Rechnungslegung ist der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter vorzulegen. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, insbesondere bedarf die Entlastung des Vertretungsorgans der

Studierendenschaft durch das Studierendenparlament der Zustimmung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 24 Absatz 2 genannten Aufgaben ist jeder Veranlasser der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.

Teil 4

Lehre, Studium und Prüfungen, Wissenschaftliche Weiterbildung

§ 28

Studienziel, Studiengänge, Verordnungsermächtigung

(1) Lehre und Studium sollen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die in einem beruflichen Tätigkeitsfeld zur selbstständigen Wahrung, Mehrung, Anwendung und Weitergabe von Wissen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden. Dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

(2) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(3) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit ausländischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, bei denen bestimmte Studienabschnitte oder Prüfungen an den ausländischen Hochschulen zu erbringen sind. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind.

(4) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen erfolgt durch die Hochschule. Entsprechende Vorhaben sind rechtzeitig dem Ministerium anzuzeigen. Dabei legen die Hochschulen dar, dass die Einrichtung und Änderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel gesichert ist. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind. Voraussetzung für die Einschreibung von Studierenden in einen neuen Studiengang ist die gemäß § 13 Absatz 5 veröffentlichte Prüfungsordnung. Das Ministerium kann die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen untersagen, wenn sie den Festlegungen nach § 15 Absatz 1, 2 und 4 widerspricht.

(5) Neu einzurichtende Studiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem zu versehen, welches das

europäische Kredit-Transfer-System (ECTS) berücksichtigt. Für Studiengänge, die zu einem Bachelor- (Bakkalaureus-) oder Master-(Magister-)Abschluss führen, soll eine Akkreditierung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfolgen. Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 bis 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages erlässt das Ministerium.

§ 29

Regelstudienzeit

(1) Für jeden Studiengang ist die Zeit festzulegen, in der in der Regel das Studium mit einer berufsqualifizierenden Prüfung (§ 36) abgeschlossen werden kann. Für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung der Prüfungsverfahren, die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten sowie die Landeshochschulplanung ist die Regelstudienzeit maßgebend. Sie beinhaltet die Prüfungszeiten, im Ausland zu erbringende Studienabschnitte und, sofern der Studiengang sie aufweist, eingeordnete Praxisphasen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die abgeschlossen werden mit einem

1. Bachelorgrad mindestens drei und höchstens vier Jahre und
2. Mastergrad mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

In konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre, in künstlerischen Kernfächern der Hochschule für Musik und Theater Rostock höchstens sechs Jahre.

(3) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

1. an Universitäten in Diplom- und Masterstudiengängen viereinhalb Jahre,
2. an der Hochschule für Musik und Theater in Diplomstudiengängen in der Regel viereinhalb Jahre und
3. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Diplomstudiengängen höchstens vier Jahre.

(4) Längere, als die in diesem Gesetz genannten Regelstudienzeiten, dürfen nur in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(5) Die Hochschule hat durch entsprechende Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Sicherstellung des entsprechenden Lehrangebotes dafür Sorge zu tragen, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßigem Studienverlauf und regulären Studienbedingungen von den Studierenden eingehalten werden kann.

(6) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Bei Studiengängen, in denen ein obligatorischer Auslandsstudienaufenthalt nicht vorgesehen ist (§ 38 Absatz 9), wird zumindest ein im Ausland verbrachtes Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(7) In geeigneten Studiengängen sollen die Hochschulen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilstudium absolviert werden kann. In diesen Fällen kann eine von den Absätzen 2 oder 3 abweichende Regelstudienzeit festgelegt werden. Das Nähere, insbesondere zur höchstmöglichen Verlängerung der Regelstudienzeit, regelt die Hochschule durch Satzung.

(8) Die Hochschulen können in den Prüfungsordnungen vorsehen, dass besonders begabte Studierende anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Die Voraussetzungen für die Auswahl der Studierenden regeln die Hochschulen in der Prüfungsordnung.

§ 30 Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale), zur Vermittlung von Fremdsprachen sowie zur Vermittlung von Medienkompetenz angeboten. Bei der Bereitstellung des Lehrangebotes sollen auch Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der multimedialen Informations- und Kommunikationstechnik genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben, soweit das zur Gewährleistung des in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrangebots notwendig ist.

§ 31 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die Hochschulen entwickeln und bauen ihr wissenschaftliches und künstlerisches Weiterbildungsangebot zielgruppenorientiert und unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein lebensbegleitendes Lernen aus. Das wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildungsangebot der Hochschulen umfasst

1. weiterbildende Masterstudiengänge,
2. grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge,
3. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat und
4. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung. Die Hochschulen sollen eine Studienberatung für die von ihnen getragenen Weiterbildungsmaßnahmen durchführen. In weiterbildenden Studiengängen sind die Voraussetzungen des Zugangs und das Verfahren der Zulassung durch Satzung zu regeln.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen sind grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann in Aus-

nahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Zugangsprüfung treten; die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen sollen mindestens fünf Jahre umfassen. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden.

(3) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der

1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen,
2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und
3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.

(4) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen, stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

§ 32 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums

(1) Die Hochschulen führen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen mit Abschlusszertifikat und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen in der Regel als eigene Veranstaltungen an. Die Hochschulen können für gebühren- oder entgeltspflichtige Lehrveranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Weiterbildungs- und Fernstudienangebotes ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal vergütete Lehraufträge erteilen, sofern die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist und nebenberufliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Hochschulen können hochschuleigene Weiterbildungs- oder Fernstudiengänge auch in Kooperation mit Bildungsanbietern außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch einen Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschulen ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Der kooperierende Bildungsanbieter muss sich verpflichten, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Im Rahmen des Kooperationsvertrages kann geregelt werden, dass der kooperierende Bildungsanbieter die gesamten organisatorischen Leistungen und Verwaltungsleistungen für den Studienbetrieb übernimmt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschulen können zur Organisation ihres Weiterbildungs- und Fernstudienangebotes Unternehmen gründen, deren Anteile sie in vollem Umfang halten. Den Unternehmen können auf vertraglicher Grundlage insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: die Studienangebote vermarkten, die Studierenden beraten, die organisatorische Abwicklung des Studiums sicherstellen, die Markterkundung und Bewertung der Marktfähigkeit neuer Studiengänge einschließlich ihrer betriebswirtschaftlichen Kalkulation durchführen sowie die Hochschule bei der Entwicklung neuer und der Änderung bestehender

Studiengänge unterstützen einschließlich der Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit. Das Unternehmen kann mit den Studierenden Verträge insbesondere über die Leistungen der Hochschule abschließen. Dabei kann es auch die Gebühren und Entgelte für die von den Hochschulen erbrachten Leistungen vereinnahmen. Das Unternehmen ist verpflichtet, für die Verwaltungsleistungen der Hochschule ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Aufgabe der Hochschulen ist es, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Soweit dies zur Gewährleistung des in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrangebotes erforderlich ist, kann sie ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, sofern die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist und nebensächlichrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; das Unternehmen schließt die entsprechenden Verträge mit dem Lehrpersonal.

§ 33 (weggefallen)

§ 34 Studienberatung

Die Hochschule unterrichtet Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie gewährleistet darüber hinaus die Beratung von Studierenden zur Erleichterung des Übergangs in das Berufsleben. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung (Studienfachberatung). Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums sowie nach Ablauf der Regelstudienzeit über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch; die Studierenden sind zur Teilnahme an einer solchen Beratung verpflichtet. Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.

§ 35 Studienjahr

(1) Das Studienjahr wird grundsätzlich in Semester eingeteilt. Die Hochschulen regeln den Beginn und das Ende der Vorlesungszeit; die Dauer der Vorlesungszeit beträgt an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mindestens 16 und an Universitäten mindestens 14 Wochen pro Semester. Die zeitliche Lage der Vorlesungszeit muss zeitverlustfreie Wechsel zwischen den Hochschulen im Bundesgebiet gewährleisten sowie die Durchführung überregionaler Studienplatzvergabeverfahren ermöglichen.

(2) Die Hochschule ermöglicht die Nutzung ihrer Räume und Einrichtungen während des gesamten Studienjahres in dem für die Gewährleistung des Studien- und Lehrbetriebes gebotenen Umfang.

(3) Zur Verkürzung von Studienzeiten können die Hochschulen mit Zustimmung des Ministeriums das Studienjahr abweichend gliedern.

§ 36 Prüfungen

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) In Studiengängen gemäß § 29 Absatz 2 sollen Prüfungen studienbegleitend abgenommen werden. Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Hochschulen unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfer-Systems (ECTS) ein Leistungspunktesystem zu schaffen, das die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(3) In Studiengängen gemäß § 29 Absatz 3 mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung statt, soweit eine vergleichbare Prüfung nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist; sie besteht aus Fachprüfungen. Die Hochschulabschlussprüfungen bestehen aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit einem Kolloquium. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind; die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn deren Fachprüfungen und die Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit dem Kolloquium, bestanden sind. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus. Zwischenprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt werden sowie durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, entlastet werden. Prüfungen, die ein Fach abschließen, sind bis zum Beginn des Folge semesters abzulegen.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Den Abschlusszeugnissen und den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs (Diploma-Supplement) bei.

§ 37 (aufgehoben)

§ 38 Prüfungsordnungen

(1) Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt, die vom Senat nach Anhörung des zuständigen Organs der Studierendenschaft als Satzungen beschlossen und von der Rektorin oder vom Rektor genehmigt werden. Die Hochschule erlässt die Prüfungsordnung auf der Grundlage einer Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung muss insbesondere Folgendes regeln:

1. die Regelstudienzeit,
2. die Arbeitsbelastung bei modularisierten Studiengängen, ansonsten den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang,
3. die Voraussetzungen, Dauer und Lage der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. den Zweck der Prüfung, die fachlichen Anforderungen der Prüfung und die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten,
5. die Voraussetzungen sowie Art und Zahl von Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung,
6. die Zahl und Art der Prüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer Prüfungsleistungen,
7. die Bearbeitungszeit für Studien- und Abschlussarbeiten sowie eine im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit abzulegende mündliche Prüfung, soweit eine mündliche Prüfungsleistung nicht bereits zuvor in angemessenem Umfang nachgewiesen wurde,
8. die positive oder negative Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen,
9. die Fristen für die Ablegung der Prüfungen und die Termine der ihnen durch die Prüfungsordnung zuzuordnenden Prüfungsleistungen (Regelprüfungstermine),
10. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen und die Festsetzung von Ersatzterminen auf Antrag für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote,
11. die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und zur Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmenden,
12. die Prüfungsorgane, die Form und das Verfahren der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
13. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Bestehensregeln,
14. Voraussetzung und Fristen für die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,
15. Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten durch die Prüfenden,
16. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

Dabei kann die Rahmenprüfungsordnung ihrerseits Rahmenregelungen vorsehen.

(3) Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse sowie die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet wird. Sie können regeln, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit

und zu dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Dabei ist vorzusehen, dass im Freiversuch bestandene Prüfungen zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden können. Ein Freiversuch kann auch dann gewährt werden, wenn die Prüfung aus einem wichtigen, von der zu prüfenden Person nicht zu vertretenden Grund nicht zum festgelegten Regelprüfungstermin, sondern zu einem von der Hochschule bestimmten Termin innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird.

(4) In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die aufgrund einer Behinderung, Schwangerschaft, Entbindung und Stillzeit oder der Wahrnehmung von Pflege- oder Betreuungsverantwortung für Kinder und nahe Angehörige an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen sowie von Fristen zur Ablegung von Prüfungen vorsehen. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt; er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(5) In den Prüfungsordnungen soll in geeigneten Fächern vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können, Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

(6) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(7) Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule oder für mehrere Bereiche getroffen werden können, kann von der Hochschule eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen werden.

(8) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie einer Pflegezeit nach Maßgabe des Pflegezeitgesetzes ermöglichen.

(9) Für einen Studiengang kann ein obligatorischer Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorgesehen werden, wenn dies aus fachlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen. Die Lage und die Dauer des Auslandsaufenthaltes sind von der Hochschule in der Prüfungsordnung zu bestimmen.

(10) Überschreiten Studierende die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zu der Prüfung, mit der das Hochschulstudium abgeschlossen wird, gemeldet zu haben, so werden sie von der Hochschule unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen.

(11) Prüfungen in digitalen Formaten, die ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, werden unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt. Die Teilnahme für die zu Prüfenden ist freiwillig.

Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf. In der Satzung sind insbesondere Regelungen

1. zum zulässigen Umfang digital basierter Prüfungen,
2. zur Sicherung des Datenschutzes,
3. zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten,
4. zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung,
5. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
6. zur Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie
7. zum Umgang mit technischen Problemen

zu treffen.

(12) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen. In diesem Fall ist der Nachweis durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu führen. Das Nähere zum Verfahren regelt die Prüfungsordnung.

§ 39

Studienordnungen, Studienplan

(1) Für jeden Studiengang erlässt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen), obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie die Schwerpunkte, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.

(2) Die Studieninhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis auszuwählen. Sie sind so zu begrenzen, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Aufbau des Studiums berücksichtigt didaktische Erfordernisse. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen. Dieser ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

(4) Der Fachbereich soll auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für jeden Studiengang einen Studienplan als Emp-

fehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums aufstellen. Der Studienplan erläutert den empfohlenen Verlauf, beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Studienordnung und Studienplan sollen zusammen mit der Prüfungsordnung aufgestellt werden. Diese treten mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 40

Fernstudium

(1) Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums genutzt werden. Dabei sollen insbesondere Formen des digitalen Lehrens und Lernens einbezogen werden.

(2) Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Prüfungs- oder Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Diese Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von dem zuständigen Prüfungsausschuss, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt.

Teil 5

Akademische Grade, Promotion, Habilitation

§ 41

Inländische Grade

(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplom-, einen Bachelor- oder einen Mastergrad. Die Universitäten können auch einen Bakkalaureus- oder Magistergrad verleihen. Nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung kann die Hochschule auf Antrag des Studierenden im Falle eines abgeschlossenen Masterstudiums unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten (ECTS) anstelle des Mastergrades einen Diplomgrad verleihen, sofern sichergestellt ist, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann anstelle eines Bachelorgrades ein Diplomgrad auch dann verliehen werden, sofern der Studienabschluss den Erwerb von mindestens 240 Leistungspunkten (ECTS) voraussetzt und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind.

(2) Diplomgrade enthalten die Angabe der Fachrichtung; Hochschulen für angewandte Wissenschaften verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“. Bachelor- oder Bakkalaureusgrade und Master- oder Magistergrade als weitere berufsqualifizierende Abschlüsse können mit einem fachlichen Zusatz versehen werden. Im Übrigen sollen Magistergrade ohne fachlichen Zusatz verliehen werden.

(3) Von der Hochschule können aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den berufsqualifizierenden Abschluss andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung.

(4) Die Hochschulen können Hochschulgrade nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.

§ 42

Ausländische Grade, Verordnungsermächtigung

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet mit Ausnahme zu Gunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne von Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen für Gradinhaberinnen und Gradinhaber durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Rechtsverordnung kann den Erlass von Allgemeinergenehmigungen für bestimmte ausländische Grade vorsehen.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- und Titel-führung ist untersagt. Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium.

§ 43

Promotion, Habilitation

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem Masterstudiengang, in einem

universitären Diplom- oder Masterstudiengang oder in einem anderen universitären, mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abzuschließenden Studiengang voraus. Dabei gelten für Fachhochschul- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Masterabschluss die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion. Weitere Voraussetzungen zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit können in der Promotionsordnung festgelegt werden.

(1a) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock kann im Rahmen einer Erprobungsphase in der Promotionsordnung vorsehen, dass Promotionen mit einer künstlerischen Arbeit verbunden werden (wissenschaftlich-künstlerische Promotion). Dies setzt voraus, dass diese Promotionsvorhaben qualitativ angemessen durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen und Professoren betreut werden und die künstlerischen Forschungsprojekte erkennbar in einem engen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen. Die Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Erprobungsphase ist zu evaluieren.

(2) Promotionsverfahren werden von dem zuständigen Fachbereich durchgeführt.

(3) Das Nähere zum Verfahren und zu einer angemessenen regelmäßigen Betreuung der Promovierenden regelt die Promotionsordnung, die vom Senat der Hochschule auf Vorschlag des zuständigen Fachbereiches als Satzung erlassen wird. Die Promotionsordnung kann bestimmen, dass der Hochschule unentgeltlich Mehrstücke der Dissertation in angemessener Zahl zur Verbreitung in öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken zu überlassen sind. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen vorsehen.

(4) Die Hochschulen mit Promotionsrecht und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken eng zusammen, um eine Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu ermöglichen. In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Promotionsverfahren sowie über die Bestellung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufzunehmen.

(5) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(6) Die Universitäten und die Hochschule für Musik und Theater Rostock können Habilitationen durchführen. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung zur selbstständigen Forschung und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach. Aufgrund der Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors (doctor habilitatus) verliehen. Die Verleihung berechtigt zur Führung dieses Grades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz anstelle des entsprechenden Doktorgrades.

(7) Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich aufgrund der Habilitationsordnung durchgeführt, die von den Senaten der Universitäten oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock als Satzung erlassen wird. Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(8) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.

§ 44

Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Dies gilt auch dann, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule besteht. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Nähere regeln die Hochschulen.

(4) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Doktorandinnen und Doktoranden eine eigene Interessenvertretung bilden.

Teil 6

Forschung und Entwicklung

§ 45

Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschulen alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Studierenden sind frühzeitig und systematisch an die Forschung heranzuführen und entsprechend der bestehenden Möglichkeiten daran zu beteiligen.

§ 46

Koordinierung der Forschung

Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden, unbeschadet der Freiheit von Wissenschaft und Forschung (§ 5), von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Die Bildung von in der Regel landesweiten und interdisziplinären Forschungsschwerpunkten ist von den Hochschulen anzustreben.

§ 47

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung selbstständig tätigen Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, Mittel Dritter zu Forschungszwecken einzuwerben und zu verwenden. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten berücksichtigt sind.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist der Hochschule anzuzeigen. Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Enthalten die Bedingungen keine Regelung, so gelten die Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei sollen mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbart werden.

§ 48

Forschungsberichte, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Die Hochschulen berichten in regelmäßigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Der Bericht soll auch Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen enthalten. Er soll Forschungsschwerpunkte nennen und die Organisation der Forschung darstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

(2) Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen schnellstmöglich durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist die Mitautorenschaft von Mitarbeitenden und Studierenden, die einen eigenen wissenschaftlichen oder sonstigen wesentlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Mitglieder der Hochschule soll vorrangig als Open Access erfolgen, soweit nicht rechtliche oder ethische Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.

§ 49 Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

Teil 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 50 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die immatrikulierten Studierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Weitere Mitglieder sind Personen, die an der Hochschule tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein. Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der weiteren Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung, insbesondere die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in Ämtern und Gremien der Hochschule.

(3) Angehörige sind Personen, die der Hochschule verbunden sind, ohne Mitglied nach Absatz 1 oder 2 zu sein. Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann die rechtliche Stellung der Angehörigen näher bestimmen.

§ 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind der wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Die Hochschulen stellen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder im Sinne des § 50 Absatz 1. Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten; durch Hochschulsatzung können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(5) Den Mitgliedern eines Gremiums sind die Unterlagen, die für Entscheidungen des Gremiums von Bedeutung sind, so rechtzeitig

tig vor Beginn der Gremiensitzung zur Verfügung zu stellen, dass eine umfassende Vorbereitung erfolgen kann.

(6) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(7) Bei Prüfungen, Promotionen und Habilitationen kann die Hochschule vorsehen, dass die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung oder der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Hochschule erklärt wird. Die Hochschulen regeln das Nähere in einer Ordnung.

(8) Bei Prüfungen, Promotionen und Habilitationen kann die Hochschule eine schriftliche Erklärung verlangen, in der die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung oder der wissenschaftlichen Arbeit bestätigt wird. Wer eine falsche Erklärung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet. Die Hochschulen regeln das Nähere in einer Ordnung. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Hochschule.

§ 52 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

(2) Für die Vertretung in den Hochschulgremien bilden je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden) und
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Zuordnung des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Sinne von § 55 Absatz 2 regeln die Grundordnungen der Hochschulen.

(3) Die Grundordnung kann eine gemeinsame Gruppenbildung für die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Gruppen vorsehen, wenn eine nur geringe Zahl von Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen.

(4) Im Senat und im Fachbereichsrat müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe der folgenden Absätze stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse.

(5) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken die dem Gremium angehörenden Hochschulmitglieder im Sinne des § 50 Absatz 1 mit Ausnahme der fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt mit, soweit die Grundordnung im Hinblick auf die fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine abweichenden Regelungen enthält.

(6) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahmeder Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(7) Kommt bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach Absatz 5 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 53

Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Konzil und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch Bestimmung der Grundordnung kann von der Verhältniswahl abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe des Wahlbereiches die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Die vom Konzil als Satzung zu beschließende Wahlordnung der Hochschule trifft die erforderlichen Regelungen über die Ausübung des Wahlrechts, über Nachrücker und Stellvertreter, Fristen sowie Grundsätze zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule einschließlich der Wahlen in der Gruppe der Studierenden. Die Wahlordnung muss Briefwahl ermöglichen, sofern keine Onlinewahl vorgesehen ist.

(3) Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausgeübt werden.

§ 54

Öffentlichkeit

(1) Senat, Konzil und Fachbereichsrat tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt. Die Mitglieder der Hochschule sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten. Näheres regelt die Grundordnung.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Teil 8 Personal der Hochschulen

Kapitel 1

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 55

Allgemeines

(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal umfasst außerdem

1. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Professorenvertreterinnen, Professorenvertreter, Gastprofessorinnen, Gastprofessoren,
5. die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren,
6. die Lehrbeauftragten,
7. die Hilfskräfte (§ 79).

(3) Auf das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 56

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Das Ministerium ist Dienstvorgesetzter der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte des übrigen Personals ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter. Sie oder er kann die Befugnis für die der Kanzlerin oder dem Kanzler zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 78) auf die Kanzlerin oder den Kanzler übertragen.

Kapitel 2

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 57

Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihrem Fach nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Medizin nehmen darüber hinaus Aufgaben der Krankenversorgung und besondere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen wahr.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und allen Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane auszuführen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung ist der Fachbereichsleitung rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern obliegt im Rahmen des Absatzes 1 insbesondere die Mitwirkung an

1. der Weiterentwicklung der Studienangebote,
2. der Studienfachberatung,
3. der Betreuung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses,
4. der Selbstverwaltung der Hochschule,
5. Hochschulprüfungen und Staatsprüfungen,
6. Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.

(4) Die Professorinnen und Professoren sind auf Anforderung des Ministeriums oder in Berufsangelegenheiten auf Anforderung einer Hochschule verpflichtet, Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen in ihrem Fach ohne besondere Vergütung zu erstatten.

(5) Auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers sollen die Hochschulen die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zu dienstlichen Aufgaben erklären.

(6) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Aufgaben der einzelnen Professorinnen und Professoren sollen fachlich möglichst breit festgelegt werden. Die Festlegung muss unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.

§ 58

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

4. darüber hinaus, je nach den Anforderungen der Stelle,

- a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),
- b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
- c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation erbracht; im Übrigen durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll berufen werden, wer eine Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation oder eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist. Im Einzelfall kann auch eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung anerkannt werden. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 59

Berufungsverfahren

(1) Professuren werden durch die Hochschule öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben und dem Ministerium rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt. Auf eine Ausschreibung kann im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Ministeriums verzichtet werden, wenn

1. eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder

2. im Falle des Absatzes 6 eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen werden soll oder
3. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder
4. dies erforderlich ist, um eine herausragend qualifizierte Professorin oder einen herausragend qualifizierten Professor der Hochschule, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur oder ein vergleichbares Beschäftigungsangebot nachgewiesen hat, an der Hochschule zu halten.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Bestimmungen des Berufungsverfahrens entsprechend anzuwenden. Dabei ist der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass nur eine Berufungskandidatin oder ein Berufungskandidat zur Verfügung steht.

(2) Die Hochschulleitung prüft und entscheidet bei Wiederbesetzungen auf Vorschlag des Fachbereichs rechtzeitig, ob die Funktionsbeschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt wird. § 16 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Mit Rücksicht auf übergeordnete Aspekte der Landesentwicklung kann das Ministerium eine andere Zuweisung der frei werdenden Stelle verlangen.

(3) Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. In ihnen müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Auf eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern, insbesondere in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, soll hingewirkt werden. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen mindestens eine Frau sowie auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören. Beschlüsse über Berufungsvorschläge gehen in geheimer Abstimmung.

(4) Die Hochschule stellt den Berufungsvorschlag auf und legt ihn mit einer Liste aller Bewerberinnen und Bewerber sowie der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Ministerium unverzüglich nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vor, soweit es nicht auf eine Vorlage verzichtet. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen berücksichtigt werden. Das Ministerium kann die Vorlage aller Bewerbungen verlangen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber wegen Erreichens der Regelaltersgrenze ausscheidet, so ist der Vorschlag sechs Monate vorher vorzulegen.

(5) Im Berufungsvorschlag sollen drei Bewerberinnen und Bewerber in bestimmter Reihenfolge benannt werden. Die fachliche und persönliche Eignung sowie die Eignung zur Lehre sind für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und im Verhältnis zueinander zu begründen. Dem Vorschlag sind zwei Gutachten über jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie ein vergleichendes Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen beizufügen. In künstlerischen Fächern kann ein Gutachten von einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereiches erstattet werden, oder auf Gutachten verzichtet werden, wenn mindestens zwei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission als externe Mitglieder angehört haben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Berufsakten, insbesondere nicht in die Berufungsgutachten.

(6) Mitglieder der eigenen Hochschule gemäß § 55 Absatz 1 dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Sie sollen nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt oder eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt haben.

(7) Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung ausgewählt und von dieser eingestellt wurden, kann die Hochschule die Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach § 50 Absatz 1 oder 2 zuerkennen. Ein Dienstverhältnis mit der Hochschule wird nicht begründet. Ihnen können die sich aus § 57 Absatz 2 bis 5 ergebenden Rechte übertragen werden. Sie sind verpflichtet, mindestens zwei, bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften vier Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. § 61 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 60

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden durch die Hochschule aufgrund des Berufungsvorschlags berufen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Vorschlags abgewichen werden. Die am Berufungsverfahren Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag insgesamt Bedenken, wird er unter Angabe der Gründe zurückgegeben. Es ist zu prüfen, ob die Liste ergänzt, die Stelle neu ausgeschrieben wird oder die Stelle eine neue Verwendung erhält.

(3) Bei der Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung der Stelle nur im Rahmen der in der Ressourcenverteilung durch die Hochschulleitung vorgesehenen Mittel gegeben werden. Die Zusage ist zu befristen; die Befristungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

(4) Um auszuschließen, dass eine erweiterte Ausstattung einer Professur nutzlos wird, kann eine Zusage der Hochschule in Berufs- und Bleibeverhandlungen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule verbleiben wird. Für den Fall eines von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Erstattung der Mittel für eine erweiterte Ausstattung vereinbart werden. Als angemessen ist in der Regel eine Frist von drei Jahren anzusehen. Die Frist soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 61

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer eines Beamtenverhältnisses auf Zeit darf fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

(3) Professorinnen und Professoren können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Für die

Befristung gelten die insoweit für das Beamtenverhältnis auf Zeit sowie auf Probe getroffenen Regelungen entsprechend. Mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend der Amtsbezeichnung erworben, die für die zu besetzende Stelle vorgesehen ist.

(4) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann darüber hinaus begründet werden

1. zur Wahrnehmung leitender Funktionen in der Hochschulmedizin,
2. zur Gewinnung hervorragender wissenschaftlich oder künstlerisch Tätiger aus Bereichen außerhalb der Hochschule für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich und
3. zur Wahrnehmung zeitlich begrenzter Aufgaben.

(5) Im Fall des § 59 Absatz 1 Satz 2 kann ein Beamtenverhältnis auf Zeit frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt hat.

(6) Zur Gewährleistung der Aktualität des Lehrangebots durch Aufrechterhaltung der Verbindung zur Berufswelt können Teilzeitprofessuren errichtet werden. Eine Teilzeitprofessur muss mindestens die Hälfte des Aufgabenbereichs einer Professur nach § 57 umfassen. Die Regelungen des § 75 bleiben unberührt.

(7) Den Professorinnen und Professoren stehen nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Im Rahmen des Möglichen ist ihnen Zugang zu den Lehr- und Forschungseinrichtungen in ihren Fächern zu geben.

(8) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Fachbereiches Professorinnen oder Professoren der eigenen Hochschule, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Hochschuldienst ausgeschieden sind, bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen, wenn Aufgaben der Forschung, die aus Drittmitteln finanziert werden, vorübergehend weiterhin wahrgenommen werden sollen. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis darf nur begründet werden, wenn die Vergütung aus Drittmitteln finanziert wird. Die Inanspruchnahme landesfinanzierter Haushaltsmittel und Stellen ist ausgeschlossen. Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 62

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen. § 58 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach den in § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, genannten Fällen bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des vierten Jahres um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; andernfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 70 Absatz 3 und 4 nicht zulässig. Die Feststellung der Bewährung nach Satz 3 erfolgt im Ergebnis eines qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens, das durch Hochschulsatzung zu regeln ist. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Besetzung einer Tenure-Track-Professur gemäß § 62a handelt. Im Fall des § 59 Absatz 1 Satz 2 kann das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Bewährung nach Satz 5 festgestellt wurde, findet § 73 Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Die Stellen für Juniorprofessuren sind öffentlich auszuschreiben. Die Hochschulen berufen die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Das Einstellungsverfahren erfolgt nach Maßgabe von § 59 Absatz 3 und 5. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.

§ 62a

Tenure-Track-Professur

(1) Die Einstellung auf eine Juniorprofessur oder auf eine Professur auf Zeit kann mit der Zusage verbunden werden, dass eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track). Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine unbefristete Professur wird in einem qualitätsgesicherten Evaluationsverfahren geprüft, das sich auch auf die Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung für die Professur erstreckt. Mindestens die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen. Die Hochschule kann im Falle der Einstellung auf eine Professur auf Zeit eine Zwischenevaluierung vorsehen; in diesem Fall gilt § 62 Absatz 2 entsprechend. Bei negativer Tenure-Evaluation kann das Beschäftigungsverhältnis auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(2) Die Hochschule entscheidet vor der Ausschreibung, ob die Einstellung mit einer Zusage nach Absatz 1 verbunden wird. Nach

erfolgter Ausschreibung oder Einstellung ist die Ausweisung der Professur als Tenure-Track-Professur unzulässig.

(3) Das Berufungsverfahren zur Besetzung einer Tenure-Track-Professur erfolgt gemäß §§ 59 und 60 mit folgenden Maßgaben:

1. die Stellen sind öffentlich und international auszuschreiben und mit einem Hinweis auf die Tenure-Track-Zusage zu versehen,
2. zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 59 Absatz 5 ist dem Berufungsvorschlag ein Einzelgutachten einer international ausgewiesenen Professorin oder eines international ausgewiesenen Professors beizufügen; wenn es das fachliche Profil der Professur gebietet, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(4) Die Hochschulen regeln Struktur, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren in einer Satzung. § 62 Absatz 3 findet keine Anwendung.

§ 63

Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze darf die Bezeichnung Professorin oder Professor weitergeführt werden. Endet das Dienstverhältnis aus anderen Gründen, so darf die Bezeichnung frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren und nur mit Zustimmung der Hochschule weitergeführt werden.

(2) Das Ministerium kann die Bezeichnung aberkennen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts führen.

§ 64

Forschungs- und Praxissemester

(1) Die Hochschule kann Professorinnen oder Professoren erstmalig frühestens acht Semester nach Berufung auf ihren gegenwärtigen Aufgabenbereich und erneut nach einer Dienstzeit von mindestens acht Semestern seit der letzten Freistellung für bestimmte Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben für die Dauer von einem Semester von ihren sonstigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freistellen, wenn insbesondere die ordnungsmäßige Erfüllung der Lehr- und Prüfungsaufgaben im Fach gewährleistet ist. Die Freistellung erfolgt aufgrund eines Antrags, in welchem die Konzeption des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens eingehend dargelegt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann von der zeitlichen Voraussetzung und von der Dauer der Freistellung abgewichen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und in gleichem Umfang können Professorinnen oder Professoren für die Wahrnehmung von Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers und zur Erneuerung berufspraktischer Erfahrungen beurlaubt werden.

(3) Die Entscheidung über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen der Professorin oder des Professors während der letzten acht Semester. Über die Ergebnisse von Freistellungen und Beurlaubungen ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen. Bei der Entscheidung über die

Gewährung einer erneuten Freistellung oder Beurlaubung ist das Ergebnis vorheriger Freistellungen und Beurlaubungen zu berücksichtigen.

§ 65

Vertretung einer Professur oder Juniorprofessur

Die Hochschule kann für die Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur oder Juniorprofessur Übergangsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt, beauftragen. § 59 findet keine Anwendung. Die Professorenvertreterin oder der Professorenvertreter ist zu vergüten. Die Beauftragung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

Kapitel 3

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 66

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Qualifikationsziel Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation eingestellt werden, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist; bei erstmaliger Einstellung in der Regel nicht unter drei Jahren. Der Beschäftigungsumfang beträgt in der Regel mindestens die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Ihnen sollen Aufgaben übertragen werden, die der Vorbereitung einer Promotion oder vergleichbaren Qualifikation förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Drittel der jeweiligen Arbeitszeit Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden, bis zur Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von höchstens der Hälfte der Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Qualifikationsziel Habilitation oder einer vergleichbaren Qualifikation eingestellt werden, werden in einem befristeten

Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird für die Dauer von drei Jahren begründet und im Laufe des dritten Jahres mit Zustimmung der oder des Beschäftigten um weitere drei Jahre verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren. Einstellungsvoraussetzung ist der Nachweis einer qualifizierten Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nach den Absätzen 3 und 4 beschäftigt werden, werden in befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Die Dauer der Befristung der Arbeitsverhältnisse soll sich an den mit der Hochschule vereinbarten Qualifikationszielen orientieren. Zur Wahrnehmung unbefristeter Aufgaben können sie in der Laufbahn der Fachrichtung Wissenschaftlicher Dienst im Beamtenverhältnis auf Probe zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eingestellt werden.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

§ 67

Ärztliches Personal

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ausschließlich oder überwiegend ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleich.

§ 68

(weggefallen)

Kapitel 4

Gemeinsame Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

§ 69

Umfang der Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium setzt durch Rechtsverordnung den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest. Dabei ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler und jeder Künstlerin und jedem Künstler ist mindestens die Zeit für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten einzuräumen, die für eine ihren oder seinen Dienstaufgaben und den Zielen des Studiums entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können im Einzelfall verpflichtet werden, einen Teil ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen und an entsprechenden Prüfungen mitzuwirken, soweit dies im Rahmen gemeinsamer oder kooperativer Studien-

gänge erforderlich ist. Die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vorher anzuhören.

§ 70

Dienstrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen, die dienstliche Beurteilung und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Abweichend von § 10 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt die Ernennung auf Lebenszeit keine Bewährung in einer Probezeit voraus. Die Vorschriften über die Probezeit mit Ausnahme von § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes gelten nur im Fall des § 61 Absatz 2. Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 43 des Beamtenstatusgesetzes sowie der §§ 63, 64, 64a, 64b und 67 des Landesbeamtengesetzes sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Hochschuleinrichtungen, die eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit erfordern, die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar erklären. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Professorinnen und Professoren treten mit Ablauf des letzten Monats des letzten Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Höchstdauer der Beurlaubung nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 und § 67 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt nicht bei gemeinsamen Berufungsverfahren.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, in der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung.

(3) Für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 55 Absatz 1), das im Beamtenverhältnis auf Zeit eingestellt ist, gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Das Dienstverhältnis ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für die Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 66 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes,
2. Ruhen des Dienstverhältnisses nach § 35 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes und § 4 Absatz 1 des Landesministergesetzes,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereiches oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder

5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist, oder Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 584), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist, in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 3 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 4 Nummer 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 88 und 89,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 bis 3 und des Satzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nummer 1 bis 4 und Satz 5 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 4 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 7 und 8 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Zeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann auf Antrag bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind, insgesamt höchstens vier Jahre, verlängert werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c der Elternzeitlandesverordnung vorliegen.

(5) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, das im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist, muss den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung. Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn zur Vertretung einer Professur, als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler oder im Rahmen eines Lehrauftrages in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit berufen, findet § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes keine Anwendung.

§ 71

Nebentätigkeiten, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihrem Fach steht.

(2) Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist anzustreben, dass Nebentätigkeiten mit den dienstlichen Aufgaben, besonders der Lehrtätigkeit, in Zusammenhang stehen; in keinem Fall dürfen die dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt werden.

(3) Die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 und der §§ 70 bis 77 des Landesbeamtengesetzes notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlässt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann insbesondere das Nähere zu

1. der Abgrenzung der Dienstaufgaben zu Nebentätigkeiten,
2. der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,
3. der Untersagung einer Nebentätigkeit,
4. dem Verfahren der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn,
5. dem für die Inanspruchnahme gemäß Nummer 4 zu entrichtenden Nutzungsentgelt und der für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst abzuführenden Vergütung,
6. dem Umfang einer ärztlichen oder tierärztlichen Nebentätigkeit für das in der Lehre tätige Hochschulpersonal der Medizin, insbesondere in den Einrichtungen der Universität

geregelt werden.

Kapitel 5

Weiteres Hochschulhrrpersonal

§ 72

Privatdozentinnen und Privatdozenten

(1) Der Senat verleiht auf Antrag des zuständigen Fachbereichs einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler, der sich im Fachbereich habilitiert hat und pädagogische Eignung aufweist, die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach. Die Lehrbefugnis berechtigt die Habilitierte oder den Habilitierten, in ihrem oder seinem Fach Lehrveranstaltungen an der Hochschule selbstständig anzubieten. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor ausschließen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. Die Verleihung begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses. Der Inhalt bestehender Dienstverhältnisse wird durch die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht berührt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Lehrbefugnis erlischt mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin, zum Professor, zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor; bei einer befristeten Ernennung zur Professorin, zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.

§ 73

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Der Senat einer Universität kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie oder er in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen. Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder anderen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses.

(2) Der Senat einer Hochschule kann einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler oder einer Künstlerin oder einem Künstler die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen, wenn sie oder er in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt hat und hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis aufweist, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind im Vorschlag durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen.

(3) § 72 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 74

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllen, können als Gast vorübergehend an der Hochschule tätig sein und Aufgaben im Sinne des § 57 wahrnehmen. Für die Dauer der Tätigkeit kann durch die Hochschule die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ verliehen werden.

§ 75

Nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren

(1) In künstlerischen Fächern können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäfti-

gungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden; die §§ 57 und 58 finden Anwendung.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wachzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.

§ 76

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung und in Ausnahmefällen auch zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. In künstlerischen Studiengängen sind Lehraufträge zur Sicherstellung des Lehrangebotes grundsätzlich zulässig. § 32 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragte oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einer Angehörigen oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass die Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

Kapitel 6

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 77

Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften anwendungsbezogene Dienstleistungen in der Lehre, für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für künstlerisch-gestalterische Aufgaben. Insbesondere erbringen sie Dienstleistungen bei der fachpraktischen Anleitung und Betreuung der Studierenden sowie bei der Pflege und Verwaltung von Geräten und Anlagen.

(2) Voraussetzungen für die Einstellung als fachpraktische Mitarbeiterin oder als fachpraktischer Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium sowie, wenn die Besonderheit der Stelle es erfordert, fachpraktische Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule.

§ 78

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen nichtwissenschaftliche Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in der Hochschulverwaltung sowie in der Verwal-

tung, dem technischen Dienst und dem Pflegedienst der Fachbereiche, der wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstliche Zuordnung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften und diesem Gesetz.

Kapitel 7 Hilfskräfte

§ 79

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

(1) Den wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften obliegen Dienstleistungen in der Lehre, Forschung und in Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern. Als Tutorinnen und Tutoren unterstützen sie im Rahmen der Studienordnungen studentische Arbeitsgruppen im Studium. Sie werden mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt.

(2) Die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte werden einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zugeordnet. Diese sind für die fachliche und didaktische Betreuung der Tutorien verantwortlich. Soweit sie dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors oder einem sonstigen Hochschulangehörigen mit Lehr- und Forschungsaufgaben zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(4) Die Befristung von Arbeitsverhältnissen der wissenschaftlichen Hilfskräfte, die bereits ein Hochschulstudium mit einem Master oder einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben, ist bis zu einer Dauer von zwei Jahren zulässig.

Teil 9

Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1 Zentrale Gremien und Verwaltung

§ 80 Konzil

(1) Das Konzil berät über die grundlegenden Angelegenheiten der Hochschule. Aufgaben des Konzils sind insbesondere:

1. der Beschluss der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. der Beschluss der Wahlordnung der Hochschule auf Vorschlag des Senats,
3. die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung,
4. die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates,

5. die Abwahl der Hochschulleitung oder von Mitgliedern der Hochschulleitung auf Vorschlag des Senats,

6. Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans der Hochschule,

7. Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes.

(2) Dem Konzil gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 66 Mitglieder an. Das Verhältnis der Gruppenvertreter gemäß § 52 Absatz 2 beträgt 2 : 2 : 1 : 1.

(3) Bei den Wahlen nach Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers und Nummer 4 können von den Vertretern jeder Gruppe eigene Wahlvorschläge eingebracht werden, die durch den Senat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 81 Absatz 4 zu behandeln sind. Bei den Stellungnahmen nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 sollen Minderheitsvoten einer Gruppe ausdrücklich angeführt werden.

(4) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 81

Senat

(1) Der Senat beschließt über die Vorlage der Grundordnung sowie der Wahlordnung an das Konzil sowie über die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht von den Fachbereichen zu erlassen sind, und die Stellungnahme zu den Ordnungen der Fachbereiche. Darüber hinaus obliegen ihm die Entscheidungs-, Wahl- und Mitwirkungsbefugnisse in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

(2) Der Senat berät den Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und entscheidet über deren Entlastung. Die Mitglieder des Senates haben ein umfassendes Informations- und Fragerecht gegenüber der Hochschulleitung. Der Senat nimmt Stellung zum Entwurf des Wirtschaftsplanes.

(3) Der Senat beschließt den Hochschulentwicklungsplan. Vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen ist er zu hören. Über die Verfahren zur Evaluation und Systemakkreditierung gemäß § 3a sowie deren Ergebnisse ist der Senat zu unterrichten.

(4) Der Senat unterbreitet dem Konzil Vorschläge:

1. zur Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers. Der Wahlvorschlag für die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 erfolgt im Einvernehmen mit der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter,
2. zur Wahl des Hochschulrates.

Der Wahlvorschlag für die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter soll nicht mehr als drei kandidierende Personen enthalten.

(5) Dem Senat gehören entsprechend der Grundordnung Vertreter der Gruppen gemäß § 52 Absatz 2 an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Hochschul- und die Fachbereichsleitungen sowie die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments haben das Rede- und Antragsrecht im Senat.

(6) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Vertreterinnen oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt.

(7) Der Senat kann gemäß Grundordnung Ausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung und Kompetenz er gemäß Grundordnung entscheidet.

(8) Die Grundordnung kann anstelle des Konzils die Einrichtung eines erweiterten Senats vorsehen. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils. Die Mitglieder des erweiterten Senats bestehen aus den Mitgliedern des Senats (engerer Senat) und weiteren Mitgliedern nach Maßgabe der Grundordnung. Für den erweiterten Senat gilt § 80, für den engeren Senat § 81 entsprechend.

§ 82 Hochschulleitung

(1) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt.

(2) Mitglieder der Hochschulleitung sind:

1. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie nach Maßgabe der Grundordnung,
4. bis zu zwei weitere hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und
5. ein weiteres Mitglied der Hochschule.

Hat sich kein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Wahl gestellt, besteht die Hochschulleitung nur aus den Mitgliedern gemäß Nummer 1 und 2 sowie den Mitgliedern nach Maßgabe der Grundordnung.

(3) Die Hochschulleitung legt dem Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschulleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung:

1. zwischen vier und acht Jahre für die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter,
2. zwischen ein und vier Jahre für die weiteren hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie die weiteren Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 4 und 5.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Sieht die Grundordnung eine hauptamtliche Prorektorin oder einen hauptamtlichen Prorektor vor, gilt Nummer 2 entsprechend.

(5) Auf Antrag des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, kann das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Hochschulleitung abwählen. Dies gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler nach § 87.

§ 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter

(1) Zur Hochschulleiterin oder zum Hochschulleiter kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und während der ersten Amtszeit die für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgebliche Regelaltersgrenze nicht erreicht.

(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird vom Konzil gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Wird die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit bestellt, wird sie oder er in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; anderenfalls übt sie oder er das Amt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis aus. Ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wird sie oder er auf Antrag für die Dauer der Amtszeit ohne Dienstbezüge beurlaubt; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit bei Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit in den Ruhestand. Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat; anderenfalls ist sie oder er zu entlassen. Im Falle der Abwahl ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor (§ 58) der Hochschule zur Hochschulleiterin oder zum Hochschulleiter berufen, findet § 61 Absatz 7 während der Amtszeit entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist.

§ 84 Aufgaben der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters

(1) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Hochschule. Sie oder er führt in der Hochschulleitung den Vorsitz. Sie oder er weist den Mitgliedern der Hochschulleitung Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung sowie die Fachvorgesetzteneigenschaft für die zugeordneten Mitarbeiter zu.

(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung die Richtlinienkompetenz inne und kann nach Beratung in der Hochschulleitung Einzelfallentscheidungen auch mit Wirkung für die übertragenen Geschäftsbereiche der Mitglieder der Hochschulleitung treffen. Sie sind insoweit an die Entscheidung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters gebunden, es sei denn, die Hochschulleitung trifft mehrheitlich eine abweichende Entscheidung.

(4) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet sie oder er das für Wissenschaft zuständige Ministerium.

(5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.

(6) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

§ 85 (weggefallen)

§ 86 Hochschulrat

(1) An jeder Hochschule kann ein Hochschulrat gebildet werden.

(2) Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft oder Kunst an, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Näheres, einschließlich der Amtszeit, regelt die Grundordnung.

(3) Der Hochschulrat berät die Hochschule in allen wichtigen strategischen Angelegenheiten, insbesondere in der Entwicklungsplanung. Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre und schlägt Maßnahmen vor, die der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Hochschulentwicklung sowie der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien.

(4) Der Hochschulrat hat gegenüber der Hochschulleitung im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Absatz 3 ein Informationsrecht.

(5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat das Teilnahmerecht an und das Rederecht in den Sitzungen des Hochschulrates.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats hat ein Teilnahmerecht an und ein Rederecht in den Sitzungen des Senats.

§ 87 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Im Rahmen ihres oder seines Geschäftsbereiches übernimmt die Kanzlerin oder der Kanzler folgende Aufgaben:

1. Leitung der Bereiche Haushalt, Personal, Recht und Liegenschaften der Hochschule und
2. Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern).

Darüber hinaus nimmt sie oder er die sonstigen ihr oder ihm durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter übertragenen Aufgaben wahr. Bei Entscheidungen gemäß § 84 Absatz 3 bleiben die Rechte als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt unberührt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters vom Konzil gewählt und durch das Ministerium bestellt. Ein Wahlvorschlag soll nicht mehr als drei kandidierende Personen enthalten. Mit der Kanzlerin oder dem Kanzler wird bei Vorliegen der laubahnrechtlichen Voraussetzungen ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet. Ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann begründet werden. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen für eine Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst erfüllt oder die Befähigung zum Richteramt besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist.

(4) Die Grundordnung einer Hochschule kann vorsehen, dass die Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers durch eine hautamtliche Prorektorin oder einen hauptamtlichen Prorektor wahrgenommen werden. § 83 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 70 Absatz 3 Satz 2 sowie § 87 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 88 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung des Auftrags aus § 4. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht in allen ihren Aufgabenbereich nach Absatz 1 betreffenden Angelegenheiten. Zu den Sitzungen ist sie rechtzeitig zu laden. Im Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren hat sie das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme. Liegen nach der ersten Ausschreibung einer Professur keine Bewerbungen von Frauen mit der geforderten Qualifikation vor, soll die betreffende Stelle auf begründetes Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten neu ausgeschrieben werden.

(3) Auf Fachbereichsebene ist jeweils mindestens eine Beschäftigte zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbe-

reichsspezifischen Fragen berät und unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann diesen Beschäftigten die Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Rechte einheitlich übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben findet § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gleichstellungsgesetzes entsprechende Anwendung. In Fachbereichen mit mindestens 150 Beschäftigten ist die mit den meisten Stimmen gewählte Beschäftigte auf Antrag mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu entlasten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird mindestens zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben freigestellt; bei mehr als 600 Beschäftigten hat die Entlastung auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten die volle regelmäßige Arbeitszeit zu betragen. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält sie mindestens eine halbe Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sowie eine ausreichende Sachmittelausstattung.

§ 89

Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Die Hochschule wählt nach Maßgabe der Grundordnung eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten, die oder der die Belange behinderter Hochschulmitglieder vertritt; ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, Nachteile für Menschen mit Behinderungen (§ 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz) zu beseitigen. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit. In diesem Rahmen hat sie oder er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Verbreitung von Vorschlägen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Kapitel 2 Fachbereiche

§ 90

Fachbereiche

(1) Die Hochschulen gliedern sich nach fachlichen Gesichtspunkten in Fachbereiche oder andere organisatorische Grundeinheiten, die fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule auf ihrem Gebiet erfüllen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVBl. M-V S. 559) bleiben unberührt. Die Vorschriften über die Organisation der Fachbereiche gelten entsprechend für andere organisatorische Grundeinheiten.

(2) Organe des Fachbereiches sind der Fachbereichsrat und die Fachbereichsleitung.

§ 91

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für den Beschluss von Ordnungen des Fachbereiches, die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie für die sonstigen in diesem Gesetz genannten Angelegenheiten. Er wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes sowie der Struk-

tur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches mit. Er nimmt Stellung zu der von der Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Ressourcen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch Wahl bestimmt. Die Zahl der Mitglieder regelt die Grundordnung. Hinsichtlich der Vertretung der Gruppen gilt § 81 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt.

§ 92

Fachbereichsleitung

(1) Der Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geleitet, der neben der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter, der Studiendekanin oder dem Studiendekan und nach Maßgabe der Grundordnung bis zu zwei weitere Mitglieder angehören. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Aufgaben der Fachbereichsleitung durch eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter wahrgenommen werden; der Aufgabenbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans als Mitglied der Fachbereichsleitung bleibt hierbei unberührt.

(2) Die Fachbereichsleitung ist für alle Angelegenheiten des Fachbereiches zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; sie ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich. Sie hat rechtswidrige Entscheidungen des Fachbereichsrats zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Hochschulleitung zu informieren.

(3) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht und vertritt den Fachbereich. Sie oder er hat innerhalb der Fachbereichsleitung die Richtlinienkompetenz. Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen haben zu handeln oder aus sonstigen Gründen außer Stande sind, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fachbereichsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches durch den Fachbereichsrat gewählt. Die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung werden auf Vorschlag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit ein Jahr betragen. Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Mitglieder der Fachbereichsleitung abwählen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.

§ 92a**Gemeinsame Fachbereiche und Einrichtungen**

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben können Hochschulen durch Vertrag mit Zustimmung der Senate gemeinsame Fachbereiche bilden. Die §§ 91 bis 93 sind auf diese entsprechend anwendbar. In dem Vertrag sind Regelungen zu treffen über:

1. das Zusammenwirken der beteiligten Hochschulen sowie deren Zuständigkeiten in Bezug auf den gemeinsamen Fachbereich,
2. die Organisation des gemeinsamen Fachbereichs, insbesondere die Organe und ihre Zuständigkeiten,
3. die körperschafts- und dienstrechtliche Zuordnung des im Bereich des gemeinsamen Fachbereichs tätigen Personals.

(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben können Hochschulen durch Vertrag mit Zustimmung der Senate regeln, dass Fachbereiche gemeinsame Einrichtungen bilden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 93**Studiendekanin oder Studiendekan**

(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der ihm angehörnden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine für Studium und Lehre beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Amtszeit entspricht der der übrigen Mitglieder der Fachbereichsleitung; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt den Lehrbericht des Fachbereichs und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereichs Sorge.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen, sofern sie oder er nicht dessen Mitglied ist.

Kapitel 3**Organisationseinheiten****§ 94****Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten**

(1) An der Hochschule können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden.

(2) An der Hochschule werden weitere organisatorische Einheiten gebildet, soweit dies zur effektiven Aufgabenwahrnehmung geboten ist. Dazu gehören nach Maßgabe der Grundordnung insbesondere die Hochschulbibliothek zur Bereitstellung von Literatur und sonstigen Informationsmitteln sowie das Hochschulrechnungszentrum zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien und von Rechentechnik.

(3) An der Hochschule können weitere organisatorische Einheiten gebildet werden, soweit dies zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung geboten ist. Für wissenschaftliche organisatorische Einheiten gelten die Vorschriften über die Organisation der Fachbereiche entsprechend.

§ 95**Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule**

(1) Die Hochschulen können eine außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtung, die insbesondere in Forschung und Entwicklung, im Wissens- und Technologietransfer und in der Weiterbildung wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und der Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Teil 10**Universitätsmedizin****§ 96****Universitätsmedizin – Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Beirat**

(1) Die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock sind rechtsfähige Teilkörperschaft der jeweiligen Universität. Die Universitätsmedizin führt ein Dienstsiegel.

(2) Auf die Universitätsmedizin finden die Satzungen und die Beschlüsse der Gremien der Universität Anwendung sowie die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nicht ausdrücklich für die Hochschulen gelten und nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Die Mitglieder der Universitätsmedizin sind zugleich Mitglieder der Universität. Die §§ 50 bis 54 finden Anwendung.

(4) Die Studierenden der Universitätsmedizin sind zugleich Mitglieder der Studierendenschaft der Universität. Die §§ 7, 17 bis 22 finden Anwendung.

(5) Das Ministerium kann einen Beirat einrichten, der die Landesregierung und die Universitätsmedizinen in standortübergreifenden Angelegenheiten der Universitätsmedizin berät und das Zusammenwirken der beiden eigenständigen Einrichtungen begleitet. Der Beirat kann aus bis zu fünf unabhängigen Mitgliedern bestehen, die vom Ministerium bestellt werden. Der Beirat soll einmal im Jahr gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, den Aufsichtsräten und den Vorständen tagen. Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock eine Verwal-

tungsvorschrift zur näheren Ausgestaltung der Zusammensetzung und der Tätigkeit des Beirates.

§ 97

Aufgaben der Universitätsmedizin

(1) Die Universitätsmedizin erfüllt im Rahmen der Universität und im Verbund mit deren anderen Fachbereichen die Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre.

(2) Die Universitätsmedizin dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung einschließlich der Ausbildung von Studierenden im Fachbereich Medizin und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung, der Hochleistungsmedizin sowie weitere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wahr. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe. Die Universitätsmedizin stellt sicher, dass das bei ihr tätige wissenschaftliche Personal seine Aufgaben in der durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, durch Artikel 7 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und durch § 5 gewährleisteten Freiheiten erfüllen kann.

(3) Die Universitätsmedizin kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(4) Die Universitätsmedizin kann einzelne der ihr übertragenen Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes auch in einer Rechtsform des privaten Rechtes wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Einzahlungsverpflichtungen der Universitätsmedizin müssen auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. Die Universitätsmedizin muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des anderen Unternehmens erhalten. Durch Vereinbarung ist sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

(5) Die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock wirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. § 8 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 98

Organe

Organe der Universitätsmedizin sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. die Fachbereichsleitung,
3. der Aufsichtsrat und
4. der Vorstand.

§ 99

Fachbereichsrat

(1) Der § 91 gilt mit folgenden Maßgaben:

Der Fachbereichsrat

1. nimmt Stellung zum Beitrag der Fachbereichsleitung zum Wirtschaftsplan sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht gemäß § 100 Absatz 2 Nummer 1,
2. genehmigt die Grundsätze für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und Mittel Dritter gemäß § 100 Absatz 2 Nummer 2.

(2) Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fachbereichsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 100

Fachbereichsleitung

(1) Der § 92 Absatz 1 Satz 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

Der Fachbereichsleitung gehören an

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan (gemäß § 93),
3. bis zu vier weitere Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung der Universität sowie
4. der Ärztliche Vorstand und der Kaufmännische Vorstand der Universitätsmedizin mit beratender Stimme.

(2) Die Fachbereichsleitung ist nach Maßgabe des § 92 Absatz 2 insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Erstellung des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Universitätsmedizin sowie des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags der Universitätsmedizin zum Voranschlag des Landeshaushalts; der den Bereich Forschung und Lehre betreffende Beitrag zum Lagebericht gibt insbesondere Auskunft über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen,
3. Beschlussfassung über die leistungsorientierte Verteilung der für die Grundausstattung von Forschung und Lehre und der für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben vorgesehenen Stellen und Mittel.

Im Übrigen gilt § 92 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei fehlender Abhilfe der Vorstand zu informieren ist.

(3) § 92 Absatz 3 findet Anwendung. § 92 Absatz 4 gilt mit Ausnahme des Satzes 3 mit folgenden Maßgaben: Die Satzung kann

vorsehen, dass zur Fachbereichsleiterin oder zum Fachbereichsleiter auch gewählt werden kann, wer an einer anderen Hochschule zur Professorin oder zum Professor berufen worden ist und über hinreichende Erfahrungen in Forschung und Lehre sowie in der Leitung einer Einrichtung in der Hochschulmedizin verfügt. Der Fachbereichsrat kann die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abwählen. Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird vom Aufsichtsrat zum Wissenschaftlichen Vorstand bestellt. Die Bestellung kann vom Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 101 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat beschließt über die betrieblichen Ziele der Universitätsmedizin und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er trägt dafür Sorge, dass die Universitätsmedizin die ihr zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber der Universitätsmedizin und deren organisatorischen Grundeinheiten. Er entscheidet in den Angelegenheiten, in denen er angerufen werden kann. Er entscheidet weiterhin in grundsätzlichen Angelegenheiten der Universitätsmedizin, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht dem Fachbereichsrat oder der Fachbereichsleitung zugewiesen ist, insbesondere über die

1. Beschlussfassung und Änderung der Satzung der Universitätsmedizin,
2. Bestellung der oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung. Die Abberufung des Wissenschaftlichen Vorstandes bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates; die Abberufung des Mitgliedes der Hochschulleitung bedarf der Zustimmung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters,
3. Beschlussfassung über Anstellungsverträge für die hauptberuflichen Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan,
5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für längstens fünf Jahre,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und von Rücklagen,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über die Grundsätze und das Verfahren für den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit einer übertariflichen Vergütung sowie die Beschlussfassung über die vertraglichen Entgelte für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(2) Die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Einwilligung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Projektverträgen in öffentlich-privaten Partnerschaften ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze,
3. die Aufnahme von Kassen- und Investitionskrediten,
4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen, auch zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,
5. die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen.

(3) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
4. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,
5. eine externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre,
6. eine externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der Leitungsebene der universitären Krankenversorgung,
7. eine externe sachverständige Person mit einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen,
8. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates der Universitätsmedizin,
9. die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin.

Als Vertreterin oder Vertreter eines Ministeriums nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 kann entsandt werden, wer dem Ministerium gegenüber weisungsgebunden ist. Die externen Sachverständigen werden vom Ministerium bestellt; die externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der externen Sachverständigen in den Aufsichtsräten der Universitätsmedizin des Landes ist ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Satzung der Universitätsmedizin kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorsehen.

(4) Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Das Weitere regelt die Satzung.

(5) Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, 3, 4 und 8 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 5 können nicht gegen die Stimmen des Ministeriums und des Finanzministeriums getroffen werden. Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 den wissenschaftlichen Vorstand betreffend bedürfen der Zustimmung der Hochschulleiterin oder

des Hochschulleiters, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Entscheidungen des Aufsichtsrates, die die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter nicht mit den Satzungen und Beschlüssen der Gremien der Universität für vereinbar hält, können nicht gegen ihre oder seine Stimme getroffen werden. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Wochen erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Ordnung und die Einberufung des Aufsichtsrates geregelt werden. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorstand vorbereitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Universitätsmedizin gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 102 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Universitätsmedizin. Die in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder vertreten die Universitätsmedizin gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich und unabhängig von der internen Kompetenzverteilung zur Vertretung der Universitätsmedizin befugt. Das Recht der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters zur Vertretung der Hochschule als Ganzes nach § 84 Absatz 1 unter Einschluss der Universitätsmedizin bleibt unberührt. Rechtsgeschäfte der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters, die auch die Universitätsmedizin verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Universitätsmedizin, die nicht dem Aufsichtsrat, der Fachbereichsleitung oder dem Fachbereichsrat zugewiesen sind. Er nimmt die Rechte gemäß § 16 Absatz 5 bis 11 und § 84 Absatz 4 bis 6 wahr, stellt den Wirtschaftsplan auf und überwacht seine Einhaltung. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplanes gefährden, teilt er dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe unverzüglich mit. Der Vorstand erteilt sein Einvernehmen zu den Berufungsvorschlägen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen begründeter Zweifel an der Eignung einer oder eines Vorgeschlagenen für die Aufgaben in der Krankenversorgung oder im öffentlichen Gesundheitswesen, verweigert werden. Den Vorstandsmitgliedern steht der Zugang zu allen Daten frei, die zur Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 dienen. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Dem Vorstand gehören an:

1. der Wissenschaftliche Vorstand,
2. der Ärztliche Vorstand,
3. der Kaufmännische Vorstand,
4. der Pflegevorstand und
5. ein Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme.

Die Satzung kann weitere Vorstandsbereiche vorsehen, wenn dies aus dringenden Gründen geboten ist. Die gesonderte Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden befristet bestellt, die Wiederbestellung ist möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Ämter hauptberuflich wahr, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Stellen des Vorstandes nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 sind durch den Aufsichtsrat öffentlich auszuschreiben. Mit den hauptberuflichen Mitgliedern werden für die Dauer ihrer Amtszeit leistungsabhängige Dienstverträge geschlossen. Waren sie vor der Bestellung als Professorin oder Professor (§ 57) der Universitätsmedizin berufen, findet § 61 Absatz 7 während der hauptberuflichen Tätigkeit im Vorstand entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist.

(5) Der Wissenschaftliche Vorstand ist für die Angelegenheiten in Forschung und Lehre zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachbereichsleitung oder des Fachbereichsrates gegeben ist. Zur Sicherstellung des Lehrbetriebes kann er Weisungen erteilen. Ihm obliegt die Budgetverantwortung für die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung. Der Wissenschaftliche Vorstand vollzieht die Entscheidungen der Fachbereichsleitung oder des Fachbereichsrates durch die Herbeiführung entsprechender Beschlüsse des Vorstandes. Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, kann der Wissenschaftliche Vorstand den Aufsichtsrat anrufen.

(6) Der Ärztliche Vorstand ist für die Organisation der medizinischen Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Er ist Vorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit diese mit Aufgaben der Krankenversorgung und damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie den sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche Berufe befasst sind. In Angelegenheiten der Organisation der Krankenversorgung hat er ein übergeordnetes Weisungsrecht. Der Ärztliche Vorstand soll die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben erfüllen und muss als Ärztin oder Arzt über einschlägige Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Die Bestellung zum Ärztlichen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Fachbereichsrates sowie der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken und Institute.

(7) Der Kaufmännische Vorstand ist für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Er leitet die Verwaltung und ist Vorgesetzter der seinem Geschäftsbereich zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 78. Die Wirtschaftsführung der Universitätsmedizin steht unter seiner besonderen Verantwortung. Er hat die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm obliegen insbesondere die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Überwachung seiner Einhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Universitätsmedizin. Entscheidungen des Vorstandes, die der Kaufmännische Vorstand nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, können nicht gegen seine Stimme getroffen werden. Der Vorstand hat erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zu Stande, kann der Kaufmännische Vorstand die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Der Kaufmännische Vorstand muss über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium verfügen und einschlägige Berufserfahrung besitzen. Die erstmalige Bestellung zum Kaufmännischen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Fachbereichsrates.

(8) Der Pflegevorstand ist für die Organisation des Pflegedienstes sowie für die Weiterbildung der Pflegeberufe verantwortlich. Er ist Vorgesetzter des Personals im Pflegedienst. Er hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Pflegedienstes zu beachten. Der Pflegevorstand soll über ein einschlägiges Hochschulstudium verfügen und muss einschlägige Berufserfahrung besitzen.

(9) Das Mitglied der Hochschulleitung hat im Vorstand die Belange der Universität als Ganzes zu sichern. Das Mitglied der Hochschulleitung wird auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters vom Aufsichtsrat bestellt, soweit seiner Bestellung nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Das Mitglied der Hochschulleitung darf nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören. Es wahrt die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse der Gremien der Universität. Soweit diese unmittelbar betroffen sind, kann es gegen die Entscheidungen des Vorstandes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Hochschulleitung entscheidet unverzüglich über den Widerspruch. Hält sie den Widerspruch für begründet, kann der Vorstand die betreffende Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorlegen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die oder der Vorsitzende koordiniert das Zusammenwirken der Geschäftsbereiche des Vorstandes, um eine einheitliche Ausrichtung auf die Ziele der Universitätsmedizin zu erreichen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen, die den Bereich Forschung und Lehre betreffen, entscheidet abweichend hiervon die Stimme des Wissenschaftlichen Vorstandes.

§ 103

Organisatorische Grundeinheiten

(1) Die Kliniken, die klinisch-theoretischen und die vorklinischen Institute und die selbstständigen Einrichtungen der Krankenversorgung sind organisatorische Grundeinheiten der Universitätsmedizin.

(2) Die Leitung der organisatorischen Grundeinheiten wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt gleichzeitig mit der Ernennung oder Einstellung als Professorin oder Professor. Sie kann zeitlich befristet werden.

(3) Die organisatorischen Grundeinheiten werden von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Einrichtung Beschäftigten der Universitätsmedizin und des der Universitätsmedizin zur Dienstleistung zugewiesenen verbeamteten Personals mit Ausnahme der Professorenschaft, wenn es um die Angelegenheiten von Forschung und Lehre geht.

§ 103a

Lehrkrankenhäuser und zugeordnete Einrichtungen

Die Universitätsmedizin kann mit Trägern anderer Krankenhäuser auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages vereinbaren, dass diese die Aufgabe eines Lehrkrankenhauses für die klinische Ausbildung der Studierenden übernimmt. Der Kooperationsvertrag, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, regelt insbesondere die Aufgaben, eine angemessene Erstattung der Mehraufwendungen des Trägers und die Beteiligung der Universitätsmedizin

bei der Besetzung von Stellen für leitende Ärztinnen und Ärzte im Lehrkrankenhaus. Vertreterinnen und Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Lehrkrankenhäuser können an den Sitzungen der zuständigen Gremien der Universitätsmedizin, soweit es sich um Angelegenheiten von Studium und Lehre handelt, beratend teilnehmen.

§ 104

Rechtsaufsicht

Die Universitätsmedizin untersteht der Rechtsaufsicht des Landes; § 14 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 104a

Satzung der Universitätsmedizin

(1) Durch Satzung kann insbesondere Näheres geregelt werden über:

1. die Aufgaben der Universitätsmedizin,
2. die Geschäftsverteilung und die Vertretungsbefugnisse, die Einberufung und die Beschlussfassung, das Zusammenwirken sowie die Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder ihrer Organe,
3. die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Amtszeit und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Festlegungen zur Erstattung einer Aufwandspauschale für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
5. die Bildung, Besetzung und Aufgaben einer Klinikumskonferenz, die den Vorstand berät,
6. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen,
7. Aufstellung des Entwicklungsplanes der Universitätsmedizin,
8. die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung der organisatorischen Grundeinheiten der Universitätsmedizin, deren Zusammenfassung zu Zentren oder Untergliederung in Abteilungen, die jeweils durch eine Professorin oder einen Professor geleitet werden,
9. von § 103 abweichende Strukturen der organisatorischen Grundeinheiten im Interesse der Weiterentwicklung der Universitätsmedizin,
10. die Gestaltung des Dienstsiegels,
11. den steuerlichen Status der Universitätsmedizin und
12. Art und Umfang der Betrauung der Universitätsmedizin mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Satzung und deren Änderungen. Soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat herzustellen. Die Satzung und jede Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

§ 104b**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und
Gewährträgerschaft**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Universitätsmedizin richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110, 112 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden keine Anwendung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in sinnvoller Anwendung des § 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Mittel für Investitionen und investitionsersetzende Nutzungsentgelte für Gebäude und Geräte werden auf Antrag der Universitätsmedizin durch das Land nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gewährt.

(2) Die Universitätsmedizin deckt ihre Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für ihre Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige betriebliche Erträge. Daneben gewährt das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für die Aufgaben in Forschung und Lehre. Als Nachweis der Verwendung dieser Mittel dient der vom Aufsichtsrat zu beschließende Jahresabschluss. Die Mittel für Forschung und Lehre einschließlich Drittmittel einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits sind von der Universitätsmedizin getrennt zu verwalten und zu bewirtschaften. Ein Ausgleich zwischen den getrennt zu verwaltenden und zu bewirtschaftenden Bereichen ist ausgeschlossen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan, bestehend aus getrennten Finanz- und Erfolgsplänen für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits, aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zu Grunde gelegten Annahmen anzupassen. Der Aufsichtsrat ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme der Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfbestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Ministerium grundsätzlich bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(5) Können bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden, darf die Universitätsmedizin Kassenkredite aufnehmen. Diese sollen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden. Darüber hinaus können zur Finanzierung von Investitionen Kredite aufgenommen werden, für deren Rückzahlung der Zeitraum der technischen Nutzungsdauer, längstens ein Zeitraum von dreißig Jahren, vorzusehen ist. Die Summe aller Kredite darf 50 Prozent des im jeweils jüngsten testierten Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals zuzüglich der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens nicht überschreiten.

(6) Für die Verbindlichkeiten der Universitätsmedizin haftet neben dieser das Land als Träger unbeschränkt, wenn und soweit die

Befriedung aus dem Vermögen der Universitätsmedizin nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 104c**Baumaßnahmen**

(1) Die Universitätsmedizin besitzt die Bauherrenfunktion. Hierzu gehören insbesondere die Planung und die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

(2) Die Universitätsmedizin kann über § 104b Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 hinaus zur Finanzierung ihrer baulichen Investitionen Kredite aufnehmen, für deren Rückzahlung längstens der Zeitraum der technischen Nutzungsdauer vorzusehen ist. Die Kreditaufnahme bedarf der Einwilligung durch den gemeinsamen Gewährträgerausschuss des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums. Die Summe der Obergrenze aller Kredite wird im Haushaltsgesetz festgelegt.

(3) Das Land gewährt Mittel für die Lasten der Kredite gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Haushalts.

(4) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das Finanzministerium bilden einen gemeinsamen Gewährträgerausschuss, der über die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 entscheidet und die bauliche Entwicklung der Universitätsmedizin sowie deren Finanzierung begleitet. Der Gewährträgerausschuss prüft auf der Grundlage einer überjährigen Bauentwicklungsplanung und qualifizierter Planungsunterlagen die funktionale und wirtschaftliche Notwendigkeit der Baumaßnahmen. Dem Gewährträgerausschuss gehören an

1. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums,
2. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter des Finanzministeriums,
3. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums.

Den Vorsitz des Gewährträgerausschusses führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie der Vorstand nehmen als Gäste teil. Der Gewährträgerausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er soll bei größeren Baumaßnahmen unter Zuhilfenahme einer vom Land beauftragten sachverständigen Person entscheiden.

(5) Die überjährige Bauentwicklungsplanung der Universitätsmedizin ist dem Finanzausschuss des Landtages zur Zustimmung vorzulegen. Gleiches gilt für einzelne Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von über 100 Millionen Euro.

§ 104d**Personal, Tarifrecht**

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden stehen in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universitätsmedizin. Die Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes für die Universitätsmedizin. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen keine Aufgaben in der Krankenversorgung obliegen, können nach Maßgabe der dienstrechtlichen Be-

stimmungen der §§ 61, 62 und 62a in einem Beamtenverhältnis zum Land eingestellt werden. Mit der Ernennung wird ihnen eine Tätigkeit entsprechend der näheren Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung ihrer Stelle in Forschung und Lehre an der Universitätsmedizin zugewiesen, Anstellungsbehörde ist die Universität. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Auf das Personal der Universitätsmedizin finden die §§ 55 bis 79 mit Ausnahme der §§ 56, 60 und 77 Anwendung.

(3) Wird eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausnahmsweise in ein Beamtenverhältnis des Landes mit Aufgaben in der Krankenversorgung berufen, wird sie oder er auf Antrag für die Dauer der Tätigkeit an der Universitätsmedizin aus dem Beamtenverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt. Für die Dauer der Beurlaubung wird ein Arbeitsverhältnis mit der Universitätsmedizin geschlossen. Die Universitätsmedizin leistet die nach dem Versorgungsfondsgesetz vom 17. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 472) erforderliche Zuführung an das Sondervermögen für die beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Soll eine Beamtin oder ein Beamter des Landes auf Dauer oder vorübergehend für die Universitätsmedizin tätig werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die bei der Universitätsmedizin in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als wären sie beim Land zurückgelegt worden. Die beim Land oder einem anderen in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst der Universitätsmedizin so angerechnet, als wären sie bei der Universitätsmedizin zurückgelegt worden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt für die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die personalrechtlichen Befugnisse wahr. Der Vorstand übt für das übrige Personal der Universitätsmedizin die personalrechtlichen Befugnisse aus. Er kann die personalrechtlichen Befugnisse für das nichtwissenschaftliche Personal ganz oder teilweise auf den Kaufmännischen Vorstand übertragen.

(6) Der Kaufmännische Vorstand übt die Funktion des Leiters der Dienststelle gemäß § 8 Absatz 4 des Personalvertretungsgesetzes aus.

(7) Die Universitätsmedizin schließt Tarifverträge zur Regelung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ab.

(8) Für die Universitätsmedizin gilt § 4. Auf die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin findet § 88 entsprechend Anwendung. Die Wahl einer Beschäftigten für den Fachbereich Medizin gemäß § 88 Absatz 3 entfällt.

Teil 11 Körperschaftsvermögen

§ 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

(1) Die Hochschule kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. Das Körperschaftsver-

mögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen. Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber schließen dies aus oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 47 gewährt.

(2) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(4) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen, soweit die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind. Dabei ist § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. die Einzahlungsverpflichtung der Hochschule als Gesellschafterin muss auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden,
2. das Ministerium kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Überwachungsorgan der Gesellschaft entsenden,
3. bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 250 000 Euro kann mit Zustimmung des Ministeriums und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof von der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften abgewichen werden.

§ 65 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ministerium an die Stelle des Finanzministeriums tritt. Die Grundordnung der Hochschule sieht vor, dass alle Entscheidungen der Gesellschafterin durch die Hochschulleitung getroffen werden und der Senat über alle wesentlichen Geschäfte der Unternehmen der Hochschule oder bei mehrheitlichen Beteiligungen der Hochschule durch die Hochschulleitung informiert wird. Das Ministerium kann das Nähere zu den Voraussetzungen und der Ausgestaltung von Beteiligungen der Hochschulen an privatrechtlichen Unternehmen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(5) Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereit-zustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschafts-eigene Grundstücke und grundsanierte Liegenschaften, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen, die Hochschu-le hat in einem solche Fall Anspruch auf Wertausgleich für das körperschaftseigene Grundstück. Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke oder die mit seinen Mitteln grundsanierten Liegenschaften an Dritte veräußert werden.

§ 106

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

Teil 12

Verwaltungsfachhochschule

§ 107

Rechtsstellung der Verwaltungsfachhochschule, Verordnungsermächtigung

(1) Die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern als nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbe-reich des Innenministeriums sowie die ihr angegliederten Institute dienen der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten der öffentli-chen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über Na-men, Organisation und Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich ihrer an-gegliederten Institute sowie über die aufgrund der besonderen Struktur und Aufgabenstellung erforderlichen Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu re-geln. Die Anforderungen von § 17 Absatz 2 und § 28 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes müssen erfüllt sein.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt wer-den, dass im Rahmen der Ausbildungsmöglichkeiten auch Studie-rende aufgenommen werden können, die nicht in einem öffent-lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

Teil 13 Anerkennung von Hochschulen

§ 108

Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes nach § 1 Absatz 1 sind, können als Hochschulen staat-lich anerkannt werden. Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staat-liche Zuschüsse.

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass

1. die Bildungseinrichtung Aufgaben nach § 3 in Lehre, Studium und Forschung oder Kunst auf Hochschulniveau wahrnimmt; dazu gehört insbesondere, dass
 - a) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder auf-einander folgenden Studiengängen an der Einrichtung al-lein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bil-dungswesens vorhanden oder geplant sind; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätig-keitsfeld nicht nahegelegt wird,
 - b) das Studium an den in den §§ 5 und 28 genannten Zielen ausgerichtet ist,
 - c) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entspre-chende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,
 - d) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäf-tigt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 58 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftli-chen Standard entsprechenden Verfahren unter maßgeb-licher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hoch-schullehrern ausgewählt worden sind,
 - e) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten wer-den, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maß-gabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages nachge-wiesen wird und
 - f) Prüfungen nur von Personen abgenommen werden, die nach Maßgabe dieses Gesetzes dazu berechtigt sind,
2. die nichtstaatliche Hochschule zur Gewährleistung der Wis-senschaftsfreiheit sicherstellt, dass
 - a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenaus-gleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
 - b) akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zu-gleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
 - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschu-le transparent und eindeutig geregelt sind,
 - d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigen-verantwortlich Lehre, Forschung und Kunst durchführen können,
 - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berück-sichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverant-wortlich organisiert und geregelt werden,
 - f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
 - g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung

von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und

- h) die Inhaber akademischer Leitungämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden,

3. die nichtstaatliche Hochschule die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich ist; dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule

- a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,
- b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
- c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht,
- d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunst und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien und
- e) der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist, insbesondere durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherung in einer Höhe, die sicherstellt, dass die immatrikulierten Studierenden ihr Studium beenden können.

- (3) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Universitäten anschlussfähig ist,
2. die an der Universität erbrachten Forschungsleistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigten staatlichen Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die Universität über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

Die Regelungen des § 2 Absatz 2a bis 2d zur Verleihung eines fachlich begrenzten Promotionsrechts an staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften für besonders forschungsstarke Fachbereiche gilt auch für staatlich anerkannte nichtstaatliche Fachhochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag durch das Ministerium unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 verliehen werden, wenn mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

(5) Das Ministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner kann das Ministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Schließlich holt das Ministerium vor der Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und der in Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts ein.

(6) Gutachterliche Stellungnahmen nach Absatz 5 werden von dem Ministerium bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt. Die Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein. Diese muss mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzt sein, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied. Die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihr Betreiber sowie das Ministerium, erhalten Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. In den Fällen des Absatz 5 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(7) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Ministerium, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 entspricht. Sie benennt insbesondere hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet. Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Ministeriums. Es nimmt die Entscheidung des Ministeriums über die staatliche Anerkennung oder die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts weder ganz noch teilweise vorweg.

§ 109**Anerkennungsverfahren**

(1) Das Ministerium spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus. Der Antrag soll innerhalb einer Frist von neun Monaten bearbeitet werden und ist spätestens nach zwölf Monaten zu bescheiden. Die Frist beginnt mit der Vorlage aller Unterlagen.

(2) Die Anerkennung wird zunächst befristet ausgesprochen und kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 108 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind festzulegen:

1. die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung bezieht,
2. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen,
3. welche Bezeichnung die Hochschule führt; Namensbestandteil sind der Sitz der Hochschule sowie eine Angabe zur Art der Hochschule,
4. Sitz und weitere Standorte der Hochschule,
5. Die Pflicht zur institutionellen Akkreditierung nach Aufnahme des Studienbetriebes.

(4) Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. Sie umfassen auch die Auslagen des Ministeriums für die Verfahren nach § 108 Absatz 5 einschließlich anfallender Umsatzsteuer. Für das Verfahren nach § 108 Absatz 5 wird eine Vorschusszahlung auf die Gebühren und Auslagen erhoben. Die Durchführung der Verfahren kann von einer Vorschusszahlung gemäß § 16 des Landesverwaltungskostengesetzes abhängig gemacht werden. Die Gebühren und Vorschusszahlung trägt der Träger der nichtstaatlichen Hochschule.

§ 110**Folgen der Anerkennung**

(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. § 14 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Wesentliche Änderungen, die die staatliche Anerkennung betreffen, sind dem Ministerium anzuzeigen. Zu diesen Änderungen zählen insbesondere Veränderungen des Studienangebots oder der Studiengänge, Änderungen der Grundordnung oder der Hochschulstruktur, die Einrichtung oder Schließung von Standorten, der Wechsel des Trägers oder personelle Änderungen in der Hochschulleitung.

(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Fachministeriums. Zu Hochschulprüfungen kann das Ministerium Beauftragte entsenden.

(3) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrenden, die Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Ministerium vorher anzuzeigen. Das Ministerium kann die Beschäftigung insbesondere dann untersagen, wenn die

Einstellungsvoraussetzungen nicht vorlagen, das Berufungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Das Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer der Verwendung an der Hochschule die Bezeichnung Professorin oder Professor führen.

(4) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 111**Verlust der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Absatz 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 109 Absatz 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholfen wurde. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen. Ein Anspruch gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Beendigung des Studiums besteht nicht. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann das Ministerium die weitere Einschreibung von Studierenden in alle oder einzelne Studiengänge der staatlich anerkannten Hochschule untersagen.

(3) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

§ 111a**Niederlassungen von Hochschulen**

(1) Der Betrieb von Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in Mecklenburg-Vorpommern ist zulässig, wenn die Niederlassungen

1. in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates tätig werden,
2. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten,
3. ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen und
4. insoweit die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung sowie die Ausweitung des Studienangebots sind dem Ministerium mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und der Umfang dieser Anerkennung nachzuweisen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 werden vor Aufnahme des Betriebes durch das Ministerium festgestellt (Feststellungsverfahren). Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Niederlassung von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Betrieb von Niederlassungen von Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union bedarf der Erlaubnis durch das Ministerium (Gestattungsverfahren). Die Gestattung kann erteilt werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, und wenn

1. es sich um staatliche oder im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Hochschulen handelt,
2. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Aufnahmevoraussetzungen der Hochschule im Herkunftsstaat erfüllen,
3. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung akkreditiert ist,
4. die Forschung und Lehre anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und
5. die Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht entgegenstehen.

Die Einrichtung der Niederlassung und jede Ausweitung des Studienangebots sind bei dem Ministerium unter Beifügung von Nachweisen für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 zu beantragen. Die Gestattung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 dienen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholfen worden ist.

§ 112

Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule ohne staatliche Anerkennung im Sinne des § 108 Absatz 1 betreibt,
2. eine Niederlassung ohne einen Feststellungsbescheid im Sinne von § 111a Absatz 1 oder ohne einen Gestattungsbescheid im Sinne von § 111a Absatz 2 betreibt,
3. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine sonstige nach Landesrecht eingeführte Hochschulbezeichnung oder eine deutsche oder entsprechende fremdsprachige Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
4. Hochschulgrade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade und Titel verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein,
5. ohne die erforderliche staatliche Anerkennung im Sinne des § 108 Absatz 1 ohne einen Feststellungsbescheid im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 4 oder einen Gestattungsbescheid im Sinne des § 111a Absatz 2 Satz 1 Prüfungen abnimmt, die den Anschein von Hochschulprüfungen erwecken.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ministerium.

(4) Das Ministerium kann die Unterlassung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Handlungen anordnen. Es kann ferner die von den Bestimmungen der §§ 41 bis 43 abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.

Teil 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 113

Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen

(1) Die beim Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliederschaftliche Stellung bleibt unberührt. Die sie betreffenden Vorschriften des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) finden weiterhin Anwendung.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen des zweiten Kapitels des achten Teils betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(3) Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) gehören die vorhandenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu der Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Übrigen bleiben die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 114

Übergangsvorschriften

(1) Die Satzungen der Hochschulen sind innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Vorschriften des geänderten Landeshochschulgesetzes anzupassen.

(2) Auf die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches Medizin der Universität Rostock findet § 57 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) § 81 Absatz 8 findet auf die Hochschulen, die bereits in einem Verfahren nach § 10 das Konzil aufgelöst haben, keine Anwendung.

(4) Soweit mit der Ausführung eines Bauvorhabens der Universitätsmedizin bereits begonnen wurde, findet § 104c in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Mit der Ausführung begonnen wurden Bauvorhaben, deren Planungsstand die Leistungsphase 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, erreicht hat. Bauvorhaben, deren Planungsstand noch nicht über die Leistungsphase 4 hinausgeht, werden von der Universitätsmedizin fortgeführt. In diesen Fällen tritt die Universitätsmedizin in alle Rechtsverhältnisse und Verpflichtungen ein, die die Staatliche Hochbauverwaltung im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen eingegangen ist.

(5) In den Jahren 2026 und 2027 können durch die Universitätsmedizin übernommene Bauvorhaben, abweichend von § 104c Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 fortgeführt werden, ohne dass es der vorherigen Zustimmung zur überjährigen Bauentwicklungsplanung bedarf. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben, für die bereits eine Entwurfsunterlage der Staatlichen Hochbauverwaltung oder eine Bedarfsanerkennung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums vorliegt. Zustimmungsvorbehalte zu Kreditaufnahmen bleiben unberührt.

§ 115

Folgeänderungen (Änderung anderer Vorschriften)

§ 116

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Verordnung zur Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug

Vom 4. September 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 37

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVObI. M-V S. 719, 732) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bau:

Artikel 1

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes im Justizvollzug
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug – APO Lg1E2AVD/WD M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 38

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Ziel der Ausbildung

Teil 2 Mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst

Abschnitt 1 Einstellung

- § 4 Einstellungsvoraussetzungen
- § 5 Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Einstellung
- § 8 Rechtsstellung

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 9 Dauer, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Urlaub
- § 12 Bewertung der Leistungen
- § 13 Ablauf der Einführung und der theoretischen Ausbildung
- § 14 Ziel und Inhalt der Einführung
- § 15 Ziel und Inhalt der theoretischen Ausbildung
- § 16 Lehrgangszeugnisse
- § 17 Ablauf der berufspraktischen Ausbildung
- § 18 Ziel und Inhalt der berufspraktischen Ausbildung
- § 19 Organisation der berufspraktischen Ausbildung
- § 20 Befähigungsberichte
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Ausbildungsabschnitten
- § 22 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

- § 23 Grundsätze der Laufbahnprüfung
- § 24 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 25 Organisation, Prüfungskommission
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 28 Bestehen der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur praktischen Prüfung
- § 29 Praktische Prüfung
- § 30 Bestehen der praktischen Prüfung

- § 31 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Abschlussnote
- § 32 Erkrankung, Versäumnisse
- § 33 Täuschungsversuche, Störungen
- § 34 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 35 Nachteilsausgleich in der Laufbahnprüfung

Teil 3

Mittlerer Werkdienst im Justizvollzug

- § 36 Anwendbarkeit von Vorschriften für den Werkdienst
- § 37 Erwerb der Laufbahnbefähigung

- § 38 Einstellungsvoraussetzungen
- § 39 Rechtsstellung während der Einführungszeit
- § 40 Dauer und Gliederung der Einführungszeit
- § 41 Ziel und Inhalt der Einführungszeit
- § 42 Abschluss der Einführungszeit
- § 43 Laufbahnwechsel

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 44 Übergangsvorschrift

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Bildungsstätte Justizvollzug in Abstimmung mit den Leitungen der Justizvollzugsanstalten.

(2) Die Fachaufsicht über die Ausbildung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde.

§ 3 Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen sowie fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die im Rahmen ihrer Laufbahn anfallenden Aufgaben des Justizvollzuges kompetent wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere, eigenverantwortlich, mit sozialem Verständnis und in Zusammenarbeit mit den anderen im Justizvollzug tätigen Bediensteten die Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Ausbildung ist auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Vollzugsgeschehens auszurichten. Der interdisziplinären Gestaltung der Ausbildung kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

(3) Die Ausbildung dient zugleich einer Persönlichkeitsbildung, die die Anwärtinnen und Anwärter befähigt, ihrer Verantwortung in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gerecht zu werden und sich auf den Wandel der beruflichen Anforderungen und der sozialen Bedingungen einzustellen.

Teil 2 Mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst

Abschnitt 1 Einstellung

§ 4 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Justizvollzug kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. die für die Laufbahn vorgeschriebene fachliche Befähigung besitzt und in persönlicher und gesundheitlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet ist,
3. folgende Bildungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) die erworbene mittlere Reife oder
 - b) die erworbene Berufsreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) die erworbene Berufsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) einen erworbenen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

sowie

4. im Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und die Höchstaltersgrenze gemäß § 18a Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes noch nicht erreicht hat.

§ 5 Bewerbung

- (1) Bewerbungen sind an die Bildungsstätte Justizvollzug zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule; liegt dieses noch nicht vor, zunächst das letzte Schulzeugnis,
3. gegebenenfalls Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung und über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen und
4. gegebenenfalls eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des Landesamtes für Gesundheit und Soziales oder des Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zeugnisse und Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind bis zur Einstellung nachzureichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden können. Hierbei reicht die Vorlage einer Kopie. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Die Auswahl einschließlich Art und Weise des Auswahlverfahrens bestimmt das für den Justizvollzug zuständige Ministerium als oberste Dienstbehörde. Eine Vorauswahl nach festzulegenden Kriterien ist zulässig. Das Auswahlverfahren ist funktionsbezogen, diskriminierungsfrei und einzelfallbezogen auszugestalten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht erfüllen oder nach dem Ergebnis der Vorauswahl für eine Einstellung nicht in Betracht kommen, erhalten in angemessener Frist eine entsprechende Mitteilung.

§ 7 Einstellung

(1) Die nach § 4 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Justizvollzugsanstalten als Ernennungsbehörde (§ 8 des Landesbeamtengesetzes) ernannt.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. den Nachweis über die gesundheitliche Eignung,
2. einen amtlichen Identitätsnachweis,
3. gegebenenfalls die Eheurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren und eine Erklärung nach § 7 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes,
5. eine Erklärung darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind, und

6. eine Erklärung zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (Verfassungstreueerklärung).

Bei den in Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

(3) Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung nach § 4 Nummer 2 erfolgt durch eine Untersuchung beim zuständigen Gesundheitsamt.

§ 8 Rechtsstellung

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Justizobersekretärin“ beziehungsweise „Justizobersekretär“.

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 9

Dauer, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre. Er endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes kann wegen längerer Erkrankung, eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes, einer Elternzeit, Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Dabei können Abweichungen vom Ausbildungsplan zugelassen werden.

(3) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgesehenen Zeit nicht erreicht, kann der Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung in der Verlängerungszeit sowie die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf trifft die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der Bildungsstätte Justizvollzug.

§ 10

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in der Regel in:

1. eine vierwöchige Einführung,
2. eine mindestens achtmonatige theoretische Ausbildung,
3. eine berufspraktische Ausbildung.

(2) Die theoretische und die berufspraktische Ausbildung sollen in jeweils mindestens zwei Abschnitte geteilt werden. Am Beginn der Ausbildung erstellt die Bildungsstätte Justizvollzug für jede Anwältin und jeden Bewerber einen Ausbildungsplan, der die zeitliche Dauer und die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie die Justizvollzugseinrichtungen festlegt, in denen die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird.

§ 11 Urlaub

Die Anwältinnen und Bewerber sollen ihren Erholungsurlaub während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte nehmen. Die Gewährung von Urlaub sowie Dienstbefreiung während der theoretischen Ausbildungsabschnitte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungsstätte Justizvollzug.

§ 12 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	sehr gut (1)
13,99 bis 11 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)
10,99 bis 8 Punkte	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)
7,99 bis 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)
4,99 bis 2 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	mangelhaft (5)
1,99 bis 0 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	ungenügend (6)

Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Note „ausreichend“ darf erst erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind.

(3) Die Bildungsstätte Justizvollzug legt für jede Anwältin und jeden Bewerber eine Ausbildungs- und Prüfungsakte an. In dieser sind alle mit der Ausbildung und Prüfung zusammenhängenden Unterlagen aufzunehmen.

§ 13

Ablauf der Einführung und der theoretischen Ausbildung

(1) Die Einführung (§ 14) und die theoretische Ausbildung (§ 15) werden bei der Bildungsstätte Justizvollzug durchgeführt. Die Einführung wird zusammenhängend absolviert. Die theoretische Ausbildung wird in Ausbildungsabschnitte untergliedert.

(2) Die Bildungsstätte Justizvollzug erstellt Stundenpläne für die Einführung und die theoretischen Ausbildungsabschnitte. Dabei sind die einzelnen Fachgebiete und Fächer (§ 15 Absatz 2 und 3) zeitlich entsprechend ihrer Bedeutung für die Ausbildung und die Laufbahnprüfung zu gewichten.

(3) Die Bildungsstätte Justizvollzug bestellt zur Durchführung des Unterrichts in der theoretischen Ausbildung in angemessener Zahl Lehrkräfte der unterschiedlichen im Vollzugsdienst tätigen Laufbahnen und Fachrichtungen sowie hierfür geeignete externe Lehrkräfte.

§ 14

Ziel und Inhalt der Einführung

(1) In der theoretischen Einführung werden die Anwältinnen und Bewerber mit den rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Vollzuges und seinen gesellschaftlichen Bezügen sowie den für die vollzugsdienstliche Praxis erforderlichen Grundkenntnissen vertraut gemacht und auf die berufspraktische Ausbildung (§ 17) vorbereitet. Hierbei sollen auch der Aufgabenerfüllung dienliche Verhaltensweisen und Einstellungen gefördert werden.

(2) Im Rahmen der Einführung sind auch die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit den Anwältinnen und Bewerbern zu besprechen.

(3) Die Leistungen der Anwältinnen und Bewerber in der Einführung werden nicht bewertet.

§ 15

Ziel und Inhalt der theoretischen Ausbildung

(1) In den theoretischen Ausbildungsabschnitten wird das für die Tätigkeit im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst erforderliche Wissen vermittelt sowie die in der berufspraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft. Hierbei sollen auch die in der vollzuglichen Praxis gesammelten Erfahrungen aufgearbeitet werden.

(2) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung wird Unterricht in folgenden Fachgebieten und Fächern erteilt:

1. Fachgebiet 1

- a) Vollzugsrecht
- b) Recht der Untersuchungshaft

2. Fachgebiet 2

- a) vollzugsdienstliche Praxis (VDP), einschließlich Waffenkunde und -gebrauch
- b) Vollzugsverwaltungskunde (VVK)

3. Fachgebiet 3

- a) Psychologie, einschließlich kriminologischer Bezüge
- b) Pädagogik
- c) Sozialkunde

4. Fachgebiet 4

- a) Straf- und Strafverfahrensrecht
- b) Staats- und Verfassungsrecht
- c) Recht des öffentlichen Dienstes

(3) Die theoretische Ausbildung in den Fachgebieten wird ergänzt durch Unterricht in den Fächern:

- 1. Deutsch,
- 2. Sport,
- 3. waffenlose Selbstverteidigung (WSV),
- 4. Erste Hilfe und
- 5. Einführung in das Training zur berufsspezifischen Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung (BKS).

(4) Der Unterricht umfasst in der Regel mindestens 30 Stunden in der Woche. Den Anwärterinnen und Anwärtern soll hinreichend Zeit verbleiben, den Unterrichtsstoff zu verarbeiten und ihr Wissen im Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.

(5) In den Fächern der Fachgebiete nach Absatz 2 und im Fach „Deutsch“ ist in jedem theoretischen Ausbildungsabschnitt eine zu bewertende schriftliche Arbeit mit der Dauer von regelmäßig 90 Minuten zu fertigen. Bei Täuschungsversuchen und Störungen gilt § 33 entsprechend.

(6) Zum Abschluss jedes theoretischen Ausbildungsabschnittes sind die mündlichen und schriftlichen Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter in den in Absatz 2 genannten Fächern sowie im Fach „Deutsch“ durch die unterrichtende Lehrkraft mit einer Gesamtnote zu bewerten. Bei der Ermittlung der Benotung in den einzelnen Fächern werden die Klausuren und die mündliche Leistung im Verhältnis 2 zu 1 zugrunde gelegt. Zudem sind die Leistungen in den Fächern „Sport“ und „Waffenlose Selbstverteidigung“ zu bewerten, in der Regel durch Leistungstests.

§ 16**Lehrgangszeugnisse**

(1) Über die in den theoretischen Ausbildungsabschnitten erzielten Noten erhalten die Anwärterinnen und Anwärter jeweils ein Lehrgangszeugnis.

(2) Für jeden theoretischen Ausbildungsabschnitt ist eine Gesamtnote zu bilden. Diese errechnet sich aus den in den einzelnen Fächern erzielten Punkten durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts.

(3) Der fachtheoretische Ausbildungsabschnitt ist bestanden, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde.

§ 17**Ablauf der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Die berufspraktische Ausbildung soll in mindestens zwei Justizvollzugsanstalten stattfinden. Dabei werden im Erwachsenen- oder im Jugendvollzug jeweils absolviert:

- 1. mindestens 2 Monate im Vollzug der Freiheitsstrafe,
- 2. mindestens 2 Monate im Vollzug der Untersuchungshaft und
- 3. mindestens 1 Monat im offenen Vollzug.

(2) Die berufspraktische Ausbildung wird in Ausbildungsabschnitte untergliedert. Die Dauer der einzelnen berufspraktischen Ausbildungsabschnitte soll drei Monate nicht unterschreiten. Dies gilt nicht für den letzten Ausbildungsabschnitt nach der schriftlichen Prüfung.

§ 18**Ziel und Inhalt der berufspraktischen Ausbildung**

(1) In der berufspraktischen Ausbildung werden die Anwärterinnen und Anwärter in den Justizvollzugseinrichtungen mit den Aufgaben des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes umfassend vertraut gemacht. Die Ausbildung dient der Übung, Vertiefung und Ergänzung der in den theoretischen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und der Anleitung zur selbständigen Aufgabenerfüllung durch eine berufspraktische Einweisung am Ausbildungsplatz in allen wesentlichen Aufgabebereichen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes.

(2) Während der berufspraktischen Ausbildung können auf Veranlassung der Bildungsstätte Justizvollzug begleitende Seminare und Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 19**Organisation der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der berufspraktischen Ausbildung ist die jeweilige Anstaltsleitung verantwortlich.

(2) Im Einvernehmen mit der Bildungsstätte Justizvollzug bestellt jede Anstaltsleitung eine Bedienstete oder einen Bediensteten zur oder zum Ausbildungs koordinatoren, die oder der dem mittleren allgemeinen Vollzugsdienst angehören soll. Die Ausbildungs koordinatoren haben folgende Aufgaben:

- 1. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt,
- 2. Überwachung des Ausbildungsstandes der zugewiesenen Anwärterinnen und Anwärter,
- 3. Führen von regelmäßigen Auswertungsgesprächen, einzeln und in Gruppen,
- 4. Erstellung und Eröffnung von Befähigungsberichten (§ 20 Absatz 2 und 3),
- 5. Unterrichtung und Beratung der Anstaltsleitung in Ausbildungsfragen,
- 6. Teilnahme an Ausbildungs- und Lehrkräftekonferenzen der Bildungsstätte Justizvollzug.

(3) Die Ausbildungskordinatorin oder der Ausbildungskordinator erstellt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung für die der Anstalt zugewiesenen Anwärterinnen und Anwärter Einweisungspläne, die den Ablauf und die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte festlegen.

(4) Die Anstaltsleitung bestellt in ausreichender Anzahl Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Diese leiten die ihnen zugewiesenen Anwärterinnen und Anwärter am jeweiligen Ausbildungsplatz an und machen sie mit den zu erfüllenden Aufgaben vertraut.

§ 20 Befähigungsberichte

(1) Am Ende eines berufspraktischen Ausbildungsabschnittes werden die fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Leistungen, der Stand der Ausbildung sowie die Persönlichkeit und Führung der Anwärterinnen und Anwärter in einem Befähigungsbericht beurteilt. Dies gilt nicht für den letzten Ausbildungsabschnitt nach der schriftlichen Prüfung.

(2) Der Befähigungsbericht wird durch die oder den Ausbildungsverantwortlichen der Anstalt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung erstellt und der Bildungsstätte Justizvollzug unverzüglich zugeleitet.

(3) Jeder Befähigungsbericht ist der Anwärterin oder dem Anwärter durch die Ausbildungskordinatorin oder den Ausbildungskordinator zu eröffnen. Eine Kopie des Befähigungsberichtes ist der Anwärterin oder dem Anwärter auszuhändigen.

(4) Der berufspraktische Ausbildungsabschnitt ist bestanden, wenn die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) beurteilt werden.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Ausbildungsabschnitten

Hat die Anwärterin oder der Anwärter in einem theoretischen oder berufspraktischen Ausbildungsabschnitt nicht bestanden, kann der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 verlängert werden. Der Ausbildungsabschnitt ist in diesem Fall vor Beginn der nächsten berufspraktischen Ausbildungsabschnitte beziehungsweise nach Ablauf der regelmäßigen Ausbildungsdauer zu wiederholen.

§ 22 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) In der Ausbildung sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Ihnen ist barrierefreier Zugang zu Ausbildungsinhalten zu ermöglichen.

(2) Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen während der fachtheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung findet § 35 sinngemäß Anwendung.

Abschnitt 4 Laufbahnprüfung

§ 23 Grundsätze der Laufbahnprüfung

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes haben die Anwärterinnen und Anwärter die Laufbahnprüfung abzulegen. Die Prüfung dient

der Feststellung, ob die Anwärterinnen und Anwärter nach den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug geeignet sind.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

§ 24 Zulassung zur Laufbahnprüfung

Anwärterinnen und Anwärter werden zur Laufbahnprüfung zugelassen, wenn sie den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß durchlaufen und alle Ausbildungsabschnitte bestanden haben.

§ 25 Organisation, Prüfungskommission

(1) Die organisatorische Durchführung und die Erledigung der im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Verwaltungsaufgaben obliegen der Bildungsstätte Justizvollzug.

(2) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung richtet die Bildungsstätte Justizvollzug im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde eine Prüfungskommission ein.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt eine beziehungsweise ein Bediensteter im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll die im Vollzug tätigen unterschiedlichen Laufbahnen und Fachrichtungen angemessen widerspiegeln. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss dem mittleren allgemeinen Vollzugsdienst angehören. Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 26 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Prüfungsarbeiten. In jedem der Fachgebiete des § 15 Absatz 2 ist eine je dreistündige Prüfungsarbeit anzufertigen. In den Aufgaben der Prüfungsarbeiten können jeweils verschiedene Fächer eines Fachgebietes zusammengefasst werden.

(2) Die Reihenfolge der Prüfungsarbeiten ist den Anwärterinnen und Anwärtern in der Regel mindestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit bekannt zu geben.

(3) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter den Prüfungsraum nur mit Genehmigung verlassen.

(4) Die Prüfung ist ständig zu beaufsichtigen. Die aufsichtführende Person trifft die organisatorischen Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen gewährleisten und kann Anwärterinnen und Anwärter bei Täuschungsversuchen oder

Ordnungsverstößen von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausschließen. Die weiteren Folgen bei einem Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit richten sich nach § 33.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann allgemein bestimmen, dass die Prüfungsarbeiten elektronisch anzufertigen sind. Sie kann hierbei konkretisierende Vorgaben zur Verwendung von technischer Ausstattung, zur Beaufsichtigung sowie zu den zulässigen Hilfsmitteln treffen.

§ 27

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der von der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge zu bewerten.

(2) Gelangen die beiden Prüfungen nach Absatz 1 zu unterschiedlichen Bewertungen, so entscheidet, falls eine Einigung nicht erreicht werden kann, der Vorsitz der Prüfungskommission. Hat dieser selbst eine Bewertung der Prüfungsarbeit nach Absatz 1 vorgenommen, so überträgt der Vorsitz die die Entscheidung auf ein anderes Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht abgegeben oder versäumt, gilt diese Prüfungsarbeit als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 28

Bestehen der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur praktischen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat bestanden, wer in mindestens drei Prüfungsarbeiten und im Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht hat. Mit dem Bestehen der schriftlichen Prüfung sind die Anwärterinnen und Anwärter zur praktischen Prüfung zugelassen.

(2) Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. Die Anwärterin oder der Anwärter ist nach § 34 Absatz 1 zu bescheiden und es gelten die Regelungen zur Wiederholung der Laufbahnprüfung nach § 34 Absatz 2.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist zu dokumentieren und den Anwärterinnen und Anwärtern unverzüglich bekannt zu geben. Aus den Ergebnissen der Prüfungsarbeiten ist als arithmetisches Mittel ein Gesamtergebnis zu bilden.

§ 29

Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung sind zwei vollzugstypische Arbeitssituationen aus dem Aufgabengebiet des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes zu bewältigen. Eine Aufgabenstellung soll einen Schwerpunkt auf Kommunikation legen, die andere auf Sicherheit. Die einzelnen Aufgabenstellungen sollen durch Wissensfragen ergänzt werden.

(2) Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sie wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

§ 30

Bestehen der praktischen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission bewertet die einzelnen praktischen Prüfungsleistungen.

(2) Über den Verlauf der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Im Anschluss an die Prüfung sind der Anwärterin beziehungsweise dem Anwärter die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis bekannt zu geben.

(3) Die praktische Prüfung hat bestanden, wer als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) erreicht hat. Die Prüfungsnote der praktischen Prüfung ist das arithmetische Mittel der einzelnen praktischen Prüfungsleistungen.

§ 31

Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Abschlussnote

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche sowie die praktische Prüfung im Gesamtergebnis jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

(2) Die Prüfungskommission ermittelt nach der praktischen Prüfung das von der Anwärterin oder dem Anwärter erreichte Ergebnis der Laufbahnprüfung aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Das Ergebnis der Laufbahnprüfung wird als Abschlussnote ermittelt. Grundlage ist:

1. die durchschnittliche Punktzahl der Gesamtnoten der Lehrgangszeugnisse (§ 16) und der Befähigungsberichte (§ 20) mit 25 Prozent,
2. die durchschnittliche Punktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit 50 Prozent,
3. die Punktzahl des Ergebnisses der praktischen Prüfung mit 25 Prozent.

(4) Nach bestandener Laufbahnprüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis, aus dem das Ergebnis der Laufbahnprüfung zu ersehen ist. Es wird von dem Vorsitz der Prüfungskommission unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 32

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Anwärterinnen und Anwärter müssen in geeigneter Form glaubhaft machen, wenn sie durch Krankheit oder sonstige nicht selbst zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert sind, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen. Im Falle der Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, es sei denn, die Erkrankung ist offensichtlich.

(2) Eine aus den Gründen des Absatzes 1 versäumte oder abgebrochene schriftliche Prüfungsarbeit gilt als nicht abgelegt. Sie muss in angemessener Frist nachgeholt werden. Bereits eingereichte Prüfungsarbeiten werden für die Laufbahnprüfung berücksichtigt.

(3) Eine aus Gründen des Absatzes 1 versäumte oder abgebrochene praktische Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist vollständig in angemessener Frist nachzuholen, regelmäßig mit dem nächsten Prüfungsdurchgang.

(4) Wird eine praktische oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft die Prüfungskommission.

§ 33

Täuschungsversuche, Störungen

Die Prüfungskommission entscheidet bei Täuschungsversuchen und schuldhaften Störungen in schriftlichen oder praktischen Prüfungen, ob

1. einzelne oder mehrere Prüfungsleistungen zu wiederholen sind oder
2. die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Notenpunkten) bewertet wird oder
3. die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt wird.

§ 34

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber von der Bildungsstätte Justizvollzug einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wurde die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann sie einmalig wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. Wurde die praktische Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfungskommission die zeitnahe Wiederholung nur dieses Prüfungsteils festlegen, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die schriftliche Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ (8 Notenpunkte) bestanden hat.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist bei Wiederholung der Laufbahnprüfung entsprechend zu verlängern. Die Verlängerung aus Anlass des erstmaligen oder zweimaligen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung darf insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.

§ 35

Nachteilsausgleich in der Laufbahnprüfung

(1) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Prüflings sowie bei Menschen mit einer Schwerbehinderung und diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderungen gewährt die Bildungsstätte Justizvollzug auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile. Die Prüfungsbeeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Antrag ist mit der ausdrücklichen Erklärung zu verbinden, dass Einverständnis mit der Verarbeitung der mitgeteilten Gesundheitsdaten zum Zwecke der Antragsbearbeitung besteht.

(2) Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, eingeräumt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel oder ein Wechsel der Form der Fertigung der Prüfungsarbeiten zugelassen werden.

(3) Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfungen gehören, darf nicht verzichtet werden.

Teil 3

Mittlerer Werkdienst im Justizvollzug

§ 36

Anwendbarkeit von Vorschriften für den Werkdienst

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Werkdienst nach Maßgabe der §§ 37 bis 42.

§ 37

Erwerb der Laufbahnbefähigung

An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Werkdienstes im Justizvollzug eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete, hauptberufliche Tätigkeit sowie die erfolgreiche Ableistung einer Einführungszeit.

§ 38

Einstellungsvoraussetzungen

Zur Ableistung der Einführungszeit kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. die für die Laufbahn vorgeschriebene fachliche Befähigung besitzt und in persönlicher und gesundheitlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet ist,
3. folgende Bildungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) die erworbene mittlere Reife oder
 - b) die erworbene Berufsreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) einen erworbenen als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
4. die Meisterprüfung in einem entsprechenden Handwerk bestanden oder eine Fachschule erfolgreich besucht hat,
5. nach Erwerb der nach § 4 Nummer 3 und 4 geforderten Bildungsvoraussetzungen eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die
 - a) der Vorbildung entspricht,
 - b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 gleichwertig ist und
 - c) die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes im Verwendungsbereich des Werkdienstes im Justizvollzug vermittelt hatsowie
6. im Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und die Höchstaltersgrenze gemäß § 18a Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes noch nicht erreicht hat.

§ 39**Rechtsstellung während der Einführungszeit**

Die Einstellung erfolgt für die Dauer der Einführungszeit im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

§ 40**Dauer und Gliederung der Einführungszeit**

(1) Die Dauer der Einführungszeit wird durch die oberste Dienstbehörde festgelegt. Sie beträgt mindestens acht Monate und darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie gliedert sich in theoretische und berufspraktische Abschnitte.

(2) Die zeitliche Dauer und die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte regelt die Bildungsstätte Justizvollzug. Hierbei sind die bisherigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der oder des Beschäftigten zu berücksichtigen.

§ 41**Ziel und Inhalt der Einführungszeit**

(1) Ziel der Einführungszeit ist die Unterweisung in die Aufgaben des Justizvollzuges im Allgemeinen sowie die laufbahnspezifischen Aufgaben des Werkdienstes im Justizvollzug im Besonderen.

(2) Die Beschäftigten nehmen an der Einführung (§ 14) und am ersten Abschnitt der theoretischen Ausbildung (§ 15) teil.

(3) In dem berufspraktischen Teil der Einführung sollen die Angestellten insbesondere in folgenden Bereichen unterwiesen werden:

1. Betriebsablauf und Organisation der Eigenbetriebe,
2. Betriebsablauf und Organisation der Unternehmerbetriebe,
3. Kalkulation im vollzuglichen Arbeitswesen,
4. Werkdienstleitung,
5. Arbeitsverwaltung und
6. Außenbeschäftigung der Gefangenen.

(4) Am Ende des berufspraktischen Teils der Einführung werden die fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Leistungen, der Stand der Ausbildung sowie die Persönlichkeit und Führung des Beschäftigten in einem Befähigungsbericht beurteilt; § 20 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 42**Abschluss der Einführungszeit**

(1) Nach dem Abschluss der Einführungszeit stellt die oberste Dienstbehörde die Befähigung für die Laufbahn des mittleren

Werkdienstes im Justizvollzug unter Berücksichtigung der von dem oder der Beschäftigten zu führenden Nachweise über Schulabschlüsse, Prüfungen, hauptberufliche Tätigkeiten und die während der Einführungszeit erbrachten Leistungen fest.

(2) Die Laufbahnbefähigung darf der oder dem Beschäftigten nur zuerkannt werden, wenn die Einführungszeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde.

(3) Wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Werkdienstes im Justizvollzug festgestellt, kann die oder der Angestellte in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

§ 43**Laufbahnwechsel**

Beamtinnen und Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die die Laufbahnprüfung abgelegt haben und die Voraussetzungen nach § 38 erfüllen, können die Befähigung für den Werkdienst durch das Absolvieren einer Einführungszeit erwerben.

Teil 4**Schlussvorschriften****§ 44****Übergangsvorschrift**

Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug vom 4. September 2026 (GVOBl. M-V S. 999) begonnen haben, richten sich Ausbildung und Prüfung nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug.

Artikel 2**Außerkräfttreten***

Mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug vom 23. August 2000 (GVOBl. M-V S. 493), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 734) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. September 2026

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

* Hebt VO vom 23. August 2000 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 39

Dritte Verordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung¹

Vom 8. September 2026

Das Ministerium für Inneres und Bau verordnet aufgrund des § 61 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7, § 61a Absatz 4 Satz 2 sowie des § 107 des Landesbeamtengesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 732) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Polizeiaufbahnverordnung

Die Polizeiaufbahnverordnung vom 15. Februar 2011 (GVOBl. M-V S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 447, 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu den §§ 23 bis 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4 Dienstliche Beurteilung

Unterabschnitt 1 Beurteilungsarten und Grundlagen

- § 23 Arten der dienstlichen Beurteilung
- § 24 Regelbeurteilung, Ausnahmen
- § 25 Anlassbeurteilung
- § 26 Erstmalige Beurteilung während der Probezeit
- § 27 Beurteilungsbeitrag
- § 28 Bewährungsfeststellung
- § 29 Fiktive Fortschreibung; Referenzgruppenbildung

Unterabschnitt 2 Maßstab und Vergleich

- § 30 Einheitlicher Beurteilungsmaßstab
- § 31 Bildung von Vergleichsgruppen
- § 32 Richtwerte

Unterabschnitt 3 Inhalt und Bewertung

- § 33 Inhalt der dienstlichen Beurteilung
- § 34 Bewertung
- § 35 Potentialeinschätzung, Verwendungsvorschlag

Unterabschnitt 4 Zuständigkeiten und Verfahren

- § 36 Zuständigkeiten
- § 37 Personalgespräch
- § 38 Einsichtnahme in vorherige Beurteilungen
- § 39 Verantwortlichkeit der Zweitbeurteilenden
- § 40 Koordinierungsgespräche zwischen den Beurteilenden

- § 41 Einhaltung der Richtwerte bei Regelbeurteilungen, formelle Plausibilitätsprüfung
- § 42 Bekanntgabe, Eröffnung
- § 43 Widerspruch
- § 44 Aufhebung von Beurteilungen

Unterabschnitt 5 Transparenz und Dokumentation

- § 45 Bekanntgabe der Ergebnisse des Regelbeurteilungsdurchganges
- § 46 Aktenführung

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 47 Erwerb der uneingeschränkten Laufbahnbefähigung
- § 48 Anwendbare Vorschriften
- § 49 Übergangsvorschriften
- § 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anl. Art. 1

- Anlage 1 – Ämter des PVD
- Anlage 2 – Vordruck Regel- und Anlassbeurteilung
- Anlage 3 – Vordruck erstmalige Beurteilung während der Probezeit
- Anlage 4 – Vordruck Beurteilungsbeitrag
- Anlage 5 – Vordruck Bewährungsfeststellung
- Anlage 6 – Erläuterung Einzelmerkmale
- Anlage 7 – Gesprächsvermerk Personalgespräch
- Anlage 8 – Vordruck Eröffnung“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 4 Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:

- „7. bei der erstmaligen Besetzung von Stellen mit Beamtinnen und Beamten innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder der Zuerkennung nach § 12 Absatz 4,
8. bei der erstmaligen Besetzung von Stellen mit Beamtinnen und Beamten nach Abschluss des Aufstiegs nach den

¹ Ändert VO vom 15. Februar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 62

§§ 13 und 14 sowie der Qualifizierung nach den §§ 17 und 18.“

4. § 7 Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Beförderungssperrfrist nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Landesbeamtengesetzes beträgt mindestens zwei Jahre. Sie kann bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte für die Zeit nach Ablauf der Probezeit oder der letzten Beförderung mit dem höchsten Gesamturteil beurteilt worden ist.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. in der letzten Beurteilung mindestens mit der zweithöchsten Beurteilungsnote beurteilt worden ist,“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „und dem in Nummer 3 geforderten Ergebnis der Regelbeurteilung“ gestrichen.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „, erste Alternative,“ gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. In der letzten Beurteilung im Statusamt A 9 mindestens mit der zweithöchsten Beurteilungsnote beurteilt worden ist,“.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der Absatz 3 wird zu Absatz 2.

d) Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

e) Der Absatz 5 wird zu Absatz.

f) Der Absatz 6 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Aufstiegsprüfung“ wird durch die Angabe „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

8. § 15 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Zum Auswahlverfahren zum Aufstieg dürfen nur Polizei-/Kriminalhauptmeisterinnen und Polizei-/Kriminalhaupt-

meister mit Amtszulage, die in der letzten Beurteilung im Statusamt A 9 mindestens mit der zweithöchsten Beurteilungsnote beurteilt worden sind, zugelassen werden.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen und“.

b) Der Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Für besondere Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei können Bewerberinnen und Bewerber in das erste Einstiegsamt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden,

1. die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen und

2. a) die eine Lizenz für Berufs- und Verkehrspilotinnen oder -piloten nach den geltenden europäischen Bestimmungen über die Lizenzierung von Pilotinnen oder Piloten (Hubschrauber) und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich haben oder

b) die eine Lizenz für Flugtechnikerinnen oder Flugtechniker auf Hubschraubern bei der Polizei des Bundes oder der Länder nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich haben oder

c) die eine Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal nach den geltenden europäischen Bestimmungen oder Lizenzen als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät nach der geltenden Verordnung über Luftfahrtpersonal oder Erlaubnis zur Durchführung zerstörungsfreier Werkstoffprüfung nach den geltenden europäischen Vorschriften und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in den Bereichen haben (Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B oder höherwertig, Prüferinnen oder Prüfer von Luftfahrtgerät und Fachpersonal für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung der Qualifikationsstufe 2).“

10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. mindestens drei Jahre Polizeidienst nach erstmaliger Übertragung eines Amtes der Laufbahngruppe 2 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit einer hinreichenden Verwendungsbreite in der Laufbahngruppe 2 geleistet hat,“.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. in der letzten Beurteilung im Statusamt A 13 mindestens mit der zweithöchsten Beurteilungsnote beurteilt worden ist und“.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „hat und“ durch die Angabe „hat.“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

12. Die §§ 23 bis 27 werden durch die folgenden Abschnitte 4 und 5 ersetzt:

„Abschnitt 4 Dienstliche Beurteilung

Unterabschnitt 1 Beurteilungsarten und Grundlagen

§ 23

Arten der dienstlichen Beurteilung

(1) Dienstliche Beurteilungen sind die Regelbeurteilung (§ 24), die Anlassbeurteilung (§ 25) und die erstmalige Beurteilung während der Probezeit (§ 26).

(2) Der Beurteilungsbeitrag (§ 27), die Bewährungsfeststellung (§ 28) sowie die fiktive Fortschreibung (§ 29) sind keine dienstlichen Beurteilungen.

§ 24

Regelbeurteilung, Ausnahmen

(1) Die Beamtinnen und Beamten sind zu festgelegten Stichtagen regelmäßig dienstlich zu beurteilen. Die Regelbeurteilung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ist erstmals zum 1. Oktober 2026, danach zum 31. März 2029 und ab dann regelmäßig alle zwei Jahre zum Stichtag 31. März vorzunehmen.

(2) Die Regelbeurteilung erfolgt nach dem Muster der Regel- und Anlassbeurteilung der Anlage 2. Bei der Erstellung der Regelbeurteilung sind die im maßgeblichen Beurteilungszeitraum erstellten Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge angemessen zu berücksichtigen.

(3) Von der Regelbeurteilung sind ausgenommen:

1. Beamtinnen und Beamte während der laufbahnrechtlichen Probezeit,
2. Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Einführungs- oder Bewährungszeit im Rahmen eines Aufstiegs nach § 13 oder § 14 oder einer Qualifizierung nach § 17 oder § 18 dieser Verordnung, des Laufbahnwechsels nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 der Allgemeinen Laufbahnver-

ordnung oder der Probezeit nach § 21 des Landesbeamtengesetzes für ein Amt mit leitender Funktion befinden,

3. Beamtinnen und Beamte, die ein Amt mit der Besoldungsgruppe A 16 oder höher innehaben,

4. Beamtinnen und Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie die Erstellung einer Beurteilung beantragen oder

5. Beamtinnen und Beamte,

a) die im Regelbeurteilungszeitraum weniger als sechs Monate aufgrund von

aa) Beurlaubungen,

bb) Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung von mindestens 25 Prozent,

cc) Abordnung zu einem anderen Dienstherrn,

dd) Zuweisung zu einer anderen Einrichtung gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes oder

ee) Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit

tätig waren,

b) die am Beurteilungsstichtag nach einer Versetzung von einem anderen Dienstherrn weniger als sechs Monate in der Dienststelle tätig sind oder

c) die während des gesamten Beurteilungszeitraums aufgrund von Erkrankungen weniger als sechs Monate Dienst verrichtet oder nach einer Beförderung am Beurteilungsstichtag noch keine sechs Monate im neuen Statusamt verbracht haben.

(4) Beamtinnen und Beamte erhalten auch dann eine Regelbeurteilung, wenn sie während des Zeitraums der Regelbeurteilung durch eine Anlassbeurteilung beurteilt wurden.

§ 25

Anlassbeurteilung

(1) Anlassbeurteilungen sind zulässig, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. Neben Regelbeurteilungen werden Anlassbeurteilungen insbesondere zu folgenden Anlässen erstellt:

1. zum Ende der Probezeit,

2. wenn sich im Rahmen eines Auswahlverfahrens zeigt, dass

a) für die Beamtin oder den Beamten zum letzten Stichtag keine Regelbeurteilung erfolgt ist oder

b) die letzte Beurteilung der Beamtin oder des Beamten nicht mehr hinreichend aktuell ist, weil das Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahl-

entscheidung länger als zwei Jahre und sechs Monate zurückliegt oder

- c) die letzte Beurteilung der Beamtin oder des Beamten im Verhältnis zu der Beurteilung von Mitbewerberinnen oder Mitbewerbern nicht vergleichbar ist, weil die Beamtin oder der Beamte nach der letzten Beurteilung schon einmal befördert worden ist oder
 - d) die Beamtin oder der Beamte für die Dauer von mindestens zwei Dritteln des Regelbeurteilungszeitraums einen veränderten Aufgabenbereich mit höherwertigen Tätigkeiten wahrnimmt oder
3. bei einem angestrebten Wechsel zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn, sofern eine aktuelle dienstliche Beurteilung nicht vorliegt und diese von der aufnehmenden Stelle angefordert wird.

(2) Anlassbeurteilungen sind nach dem Vordruck Regel- und Anlassbeurteilung der Anlage 2 und unter Berücksichtigung der für Regelbeurteilungen geltenden Grundsätze zu erstellen. Eine Anlassbeurteilung, die einer Regelbeurteilung zeitlich nachfolgt, ist aus dieser fortzuentwickeln.

(3) Eine Anlassbeurteilung kann nur von der personalbearbeitenden Stelle angefordert werden. Bei dienststellenübergreifenden Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 auch die Dienststelle, bei der die Bewerbung erfolgt ist, bei der personalbearbeitenden Dienststelle eine Anlassbeurteilung anfordern.

§ 26

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Beamtinnen und Beamten, die sich in der Probezeit nach § 19 des Landesbeamtengesetzes befinden, sind frühestens nach Ablauf eines Drittels, spätestens mit Ablauf der Hälfte der abzu leistenden Probezeit erstmals zu beurteilen.

(2) Die erstmalige Beurteilung erfolgt nach dem Vordruck Erstmalige Beurteilung während der Probezeit der Anlage 3. Sie beschränkt sich auf die Feststellung in den Einzelmerkmalen und der Gesamtbewertung, ob sich die Probezeitbeamtin oder der Probezeitbeamte bewährt, sich nicht oder noch nicht bewährt hat. Hat sich die Beamtin oder der Beamte noch nicht bewährt, sollen gleichzeitig Förderungsmaßnahmen, die bei ihrer Erfüllung voraussichtlich zu einer positiven Bewährungsaussage am Ende der Probezeit führen könnten, vorgeschlagen werden. Gleiches gilt, wenn einzelne Merkmale schlechter als „bewährt“ beurteilt worden sind.

(3) Die Gesamtbewertung ist nachvollziehbar zu begründen.

§ 27

Beurteilungsbeitrag

(1) Der Beurteilungsbeitrag ist eine dienstliche Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für einen Teil des Beurteilungszeitraumes oder für den gesamten Beurteilungszeitraum. Dieser ist bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung als Erkenntnisgrundlage angemessen zu berücksichtigen. Die Vergabe einer Gesamtnote erfolgt nicht.

(2) Ein Beurteilungsbeitrag ist in folgenden Fällen zu erstellen:

1. auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle durch Erstbeurteilende und Zweitbeurteilende, sobald das Unterstellungsverhältnis zwischen der oder dem Erstbeurteilenden und einer oder einem zu Beurteilenden endet,
2. durch Vorgesetzte und frühere Vorgesetzte, die nicht Erstbeurteilende sind oder waren, wenn die oder der Erstbeurteilende selbst nicht in der Lage ist, sich ein eigenes vollständiges Bild von Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung einer oder eines zu Beurteilenden zu machen; die Erforderlichkeit ist durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden der personalführenden Stellen anzuzeigen und
3. durch die für die Fachaufsicht zuständige Abteilungsleiterin oder des für die Fachaufsicht zuständigen Abteilungsleiters für die Beurteilung der Leiterinnen und Leiter von oberen und unteren Landesbehörden.

(3) Beurteilungsbeiträge sind unter Berücksichtigung der für Regelbeurteilungen geltenden Grundsätze zu erstellen.

(4) Das Unterstellungsverhältnis zwischen einer oder einem Beurteilenden und einer oder einem zu Beurteilenden sollte mindestens sechs Monate betragen haben.

(5) Beurteilungsbeiträge sind nach dem Vordruck Beurteilungsbeitrag der Anlage 4 zu erstellen. Der oder dem zu Beurteilenden ist durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler eine Kopie des Beurteilungsbeitrages auszuhändigen.

§ 28

Bewährungsfeststellung

Die Bewährungsfeststellung ist eine Bewertung in freier Beschreibung nach dem Vordruck Bewährungsfeststellung der Anlage 5, um festzustellen, ob sich eine Beamtin oder ein Beamter in der Erprobungszeit nach § 21 des Landesbeamtengesetzes bewährt hat. Sie ist auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle durch die Erst- und Zweitbeurteilenden zu erstellen.

§ 29

Fiktive Fortschreibung; Referenzgruppenbildung

(1) Bei einer fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung ist die Referenzgruppe zu dem geltenden Stichtag nach § 24 Absatz 1 zu erstellen. Sofern die Voraussetzungen nach § 61a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, ist die Referenzgruppe zum Zeitpunkt des nach § 61a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes auslösenden Ereignisses zu erstellen. Sie ist schriftlich zu dokumentieren, zu begründen und der Person, deren dienstliche Beurteilung fiktiv fortgeschrieben wird, bekannt zu geben. Die Anonymität der Referenzpersonen ist sicherzustellen. Betrifft die fiktive Fortschreibung eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Person im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

(2) Grundsätzlich ist die jeweils letzte Regelbeurteilung fortzuschreiben. Ausnahmsweise kann eine jüngere Anlassbe-

urteilung fortgeschrieben werden, wenn diese am Maßstab eines zwischenzeitlich übertragenen anderen Statusamts erstellt wurde. Dabei sind ausgehend von den in der fortzuschreibenden Beurteilung festgehaltenen Bewertungen alle noch verwertbaren Erkenntnisse über die Beamtin oder den Beamten heranzuziehen, ein fortschreitender Erfahrungsgewinn anzunehmen und die tatsächliche durchschnittliche Leistungsentwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter durch die Bildung einer Referenzgruppe wertend einzubeziehen.

(3) Die fiktive Fortschreibung darf nur einen Gesamtzeitraum von maximal neun Jahren erfassen und erfolgt durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten oder von ihr oder ihm bestimmte Beschäftigte der personalbearbeitenden Dienststelle.

(4) Datenschutzrechtliche Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Anonymität der Referenzpersonen sind zu beachten. Die Dokumentation der Referenzgruppebildung ist nur so lange aufzubewahren, wie sie für die Durchführung des Beurteilungsverfahrens erforderlich ist.

Unterabschnitt 2 Maßstab und Vergleich

§ 30 Einheitlicher Beurteilungsmaßstab

Bei der Leistungsbewertung, der Eignungs- und Befähigungseinschätzung sowie der Bildung der Gesamtbewertung sind alle am Verfahren beteiligten Vorgesetzten verpflichtet, einen objektiven Maßstab anzulegen. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Anforderungen des der Beamtin oder dem Beamten zum Beurteilungsstichtag übertragenen Statusamts. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sind die im übertragenen Aufgabenbereich insgesamt gezeigten Leistungen zu den Anforderungen des der Beamtin oder dem Beamten zum Beurteilungsstichtag übertragenen Statusamts in Beziehung zu setzen und mit den Leistungen anderer Beamter desselben Statusamts vergleichend zu würdigen. Bei der Bewertung bildet die den Anforderungen entsprechende Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten den Beurteilungsmaßstab. In der einer Beförderung nachfolgenden dienstlichen Beurteilung bilden die Anforderungen des neu übertragenen Statusamts den Vergleichsmaßstab. Behinderungsbedingte Leistungseintränkungen dürfen bei der Bewertung nicht zum Nachteil der oder des zu Beurteilenden gewertet werden.

§ 31 Bildung von Vergleichsgruppen

(1) Vor jedem Beurteilungsstichtag sind durch die personalbearbeitenden Dienststellen Vergleichsgruppen festzulegen.

(2) Die Vergleichsgruppen sollen innerhalb einer Laufbahngruppe vorrangig aus Beamtinnen und Beamten desselben Statusamts bestehen. Ausnahmsweise, insbesondere bei ansonsten zu kleiner Vergleichsgruppe, kann eine Vergleichsgruppe auch Beamtinnen und Beamte mehrerer Statusämter derselben Laufbahngruppe umfassen, wenn die zu Beurteilenden derselben Funktionsebene angehören. Die Vergleichsgruppen dürfen dabei nicht einstiagsamtübergreifend gebildet werden.

(3) Innerhalb der Landespolizei können Vergleichsgruppen auch behördenübergreifend gebildet werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 32 Richtwerte

(1) Bei Regelbeurteilungen sollen Richtwerte für die durch das Gesamturteil festzulegende Notenstufe berücksichtigt werden. Der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Vergleichsgruppe, die beurteilt werden, soll in der Gesamtnote folgende Richtwerte nicht überschreiten:

1. Beurteilungen mit der höchsten Gesamtnote bis zu 15 Prozent sowie
2. Beurteilungen mit der zweithöchsten Gesamtnote bis zu 35 Prozent.

(2) Wird der Höchstwert für die Vergabe der höchsten Note nicht ausgeschöpft, kann der Höchstwert für die Vergabe der zweithöchsten Note entsprechend erhöht werden.

(3) Sofern eine Vergleichsgruppe aus weniger als 20 Personen besteht, ist bei der Bildung der Gesamtnoten eine Differenzierung anzustreben, die sich an den Rahmen der Richtwerte anlehnt.

(4) Die Richtwerte dürfen als Rahmenvorgabe eine leistungsgerechte Beurteilung nicht behindern.

Unterabschnitt 3 Inhalt und Bewertung

§ 33 Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung ist eine umfassende und klare Darstellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der oder des zu Beurteilenden während des Beurteilungszeitraumes.

(2) Der dienstlichen Beurteilung sind eine Beschreibung und eine Angabe der Wertigkeit der Aufgaben, die von der Beamtin oder dem Beamten im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden, voranzustellen. Befugnisse und Verantwortlichkeiten, die von herausragender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung sind, sind anzugeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung besteht aus einer nachvollziehbaren Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Eine Bewertung der Führungsmerkmale erfolgt nur für Beamtinnen und Beamte, die Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 3 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes sind. Einzelmerkmale, deren Bewertung nach dem Inhalt des Aufgabenbereichs nicht in Betracht kommt, sind zu kennzeichnen.

(4) Es werden die folgenden Einzelmerkmale bewertet:

1. Fachkenntnisse,
2. Initiative, Selbstständigkeit und Auffassungsgabe,
3. Denk- und Urteilsvermögen/ Entscheidungen,
4. Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten,

5. Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit,
6. Schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
7. Belastbarkeit,
8. Arbeitsmenge,
9. Arbeitsqualität,
10. Verhandlungsgeschick,
11. Verhalten gegenüber Bürgern,
12. Verhalten gegenüber Vorgesetzten,
13. Verhalten gegenüber Kollegen,
14. Führungs- und Fürsorgeverhalten, pädagogisches Geschick,
15. Konfliktregelungsvermögen und
16. Informations- und Kommunikationsverhalten.

(5) Die Inhalte der Einzelmerkmale ergeben sich aus der Erläuterung der Einzelmerkmale – Regel- und Anlassbeurteilung der Anlage 6.

§ 34 Bewertung

(1) Die Bewertung der Einzelmerkmale sowie die Gesamtbewertung erfolgt anhand von fünf Bewertungsstufen mit Binnendifferenzierung. Bezugspunkt für die gestellten Anforderungen sind die Leistungen, die in dem jeweiligen statusrechtlichen Amt an einem solchen Dienstposten erwartet werden können. Als diesbezüglichen Ausgangswert sind 6 bis 9 Punkte zu Grunde zu legen.

(2) Die Einzelmerkmale werden wie folgt und in vollen Punktzahlen bewertet:

1. sehr gut = 14 - 15 Punkte,
2. gut = 10 - 13 Punkte,
3. befriedigend = 6 - 9 Punkte,
4. ausreichend = 2 - 5 Punkte und
5. mangelhaft = 0 - 1 Punkte.

(3) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einer Gesamtbewertung ab. Diese ist schlüssig als zusammenfassende Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für die im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen Aufgaben bezogen auf das jeweilige Statusamt zu entwickeln. Beurteilungsrelevante Besonderheiten und die Potenzialeinschätzung sind im Rahmen der Gesamtbewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Gesamtbewertung ist schriftlich in der dienstlichen Beurteilung zu begründen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Potenzialeinschätzung, Verwendungsvorschlag

In die dienstliche Beurteilung ist eine in die Zukunft gerichtete Potenzialeinschätzung über weitere Entwicklungsmöglichkeiten und ein Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung aufzunehmen.

Unterabschnitt 4

Zuständigkeiten und Verfahren

§ 36

Zuständigkeiten

(1) Erstbeurteilende für die Beamtinnen und Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes sind der oder die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Disziplinarvorgesetzte. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Leitung der Abteilung Polizei im für Inneres zuständigen Ministerium. Für die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Disziplinarvorgesetzten ist die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständige Referatsleitung der Abteilung Polizei im für Inneres zuständigen Ministerium Erstbeurteilender. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Leitung der Abteilung Polizei des für Inneres zuständigen Ministerium.

(2) Für den gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienst sind

1. Erstbeurteilende die Leitungen der Organisationseinheiten, die den in Nummer 2 genannten Zweitbeurteilenden nachgeordnet sind. Sofern dieser nicht dem gehobenen Dienst angehört, entscheidet der oder die personell zuständige Dienstvorgesetzte nach § 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und
2. Zweitbeurteilende die für Disziplinarangelegenheiten zuständigen Dienstvorgesetzten der Beamtin oder des Beamten; soweit sie oder er gleichzeitig unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter ist, die oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte.

(3) Sollte die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler demselben oder einem niedrigeren Statusamt und Einstiegsamt sowie derselben Laufbahngruppe angehören wie die oder der zu Beurteilende, geht die Zuständigkeit für die Erstbeurteilung abweichend von den Absätzen 1 bis 2 auf die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten über, die oder der ein höheres Statusamt, ein Statusamt eines höheren Einstiegsamts derselben Laufbahngruppe oder ein Statusamt einer höheren Laufbahngruppe innehat. Sofern die oder der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Zweitbeurteilende die Erstbeurteilung vorzunehmen hat, wird die Zweitbeurteilung durch die oder den nächsthöheren Vorgesetzten der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers vorgenommen.

(4) Bei einer Abordnung von mehr als drei Monaten geht die Beurteilungsbefugnis nur dann über, wenn der Beamte bzw. die Beamtin den überwiegenden Beurteilungszeitraum bei den Beurteilenden in der aufnehmenden Dienststelle abgeleistet hat.

(5) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des für Inneres zuständigen Ministeriums unterliegen

hinsichtlich der wahrzunehmenden Beurteilungsbefugnissen den dort getroffenen Regelungen.

(6) Soweit es erforderlich ist, kann das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 bis 4 zulassen.

§ 37

Personalgespräch

(1) Im Laufe des Beurteilungszeitraumes ist nach vorheriger Ankündigung durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden mindestens ein Personalgespräch zu führen, in dem die oder der zu Beurteilende auf die laufenden Feststellungen der oder des Beurteilenden hinzuweisen ist. Des Weiteren soll auch die beabsichtigte Nichtbewertung von Einzelmerkmalen thematisiert werden. Die zu Beurteilenden sollen die Möglichkeit erhalten, Sachverhalte darzulegen, die ihnen für die Beurteilung wichtig erscheinen. Über Zeitpunkt und Inhalt ist ein Gesprächsvermerk Personalgespräch nach Anlage 7 zu fertigen, der bei der oder bei dem Erstbeurteilenden verbleibt und durch die oder den zu Beurteilenden gezeichnet wird. Außer in begründeten Einzelfällen ist das Gespräch spätestens sechs Monate vor Ende des Beurteilungszeitraumes durchzuführen. Auf Antrag der oder des zu Beurteilenden soll innerhalb eines Monats ein Personalgespräch geführt werden, wenn seit dem letzten wenigstens ein Jahr vergangen ist. Regelungen über das Führen von Mitarbeitendengesprächen bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Personalgespräch darf in begründeten Einzelfällen bei einer hohen Anzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten durch die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten geführt werden. Der Gesprächsvermerk ist von der oder dem zu Beurteilenden zu zeichnen und von der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler vorzulegen.

(3) Auf Verlangen der oder des zu Beurteilenden ist einem Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten die Teilnahme an dem Personalgespräch zu gestatten. Die Erstbeurteilenden weisen rechtzeitig auf diese Teilnahmemöglichkeit hin.

(4) In Personalgesprächen mit schwerbehinderten oder den Schwerbehinderten gleichgestellten Beamtinnen und Beamten werden über die Inhalte nach Absatz 1 hinaus auch Art und Umfang der jeweiligen Behinderung und deren jeweiligen Auswirkungen auf Leistung und Einsatzmöglichkeiten der oder des zu Beurteilenden erörtert. Die Erstbeurteilenden weisen die oder den zu Beurteilenden rechtzeitig auf die Möglichkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß Absatz 3 sowie auf das Angebot nach Satz 2 hin. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung kann den zu Beurteilenden selbstständig die Teilnahme an dem Personalgespräch anbieten.

§ 38

Einsichtnahme in vorherige Beurteilungen

Den Beurteilenden ist die letzte dienstliche Beurteilung in nachweisbarer Form zur Verfügung zu stellen; dies kann auch elektronisch erfolgen.

§ 39

Verantwortlichkeit der Zweitbeurteilenden

(1) Die dienstlichen Beurteilungen haben innerhalb ihres Geltungsbereichs nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu erfolgen. Für die Anwendung dieses einheitlichen Beurteilungsmaßstabes sind insbesondere die Zweitbeurteilenden verantwortlich.

(2) Die Zweitbeurteilenden können von der Bewertung einzelner Merkmale oder der Gesamtbewertung der Erstbeurteilenden abweichen, wenn dies zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes oder aufgrund eigener Erkenntnisse zum Leistungs- oder Befähigungspotenzial angezeigt ist. Eine abweichende Bewertung ist zunächst mit der oder dem Erstbeurteilenden zu erörtern und schließlich in der Beurteilung zu begründen. Die Bewertungen der Zweitbeurteilenden gehen denen der Erstbeurteilenden vor.

§ 40

Koordinierungsgespräche zwischen den Beurteilenden

Die Zweitbeurteilenden erörtern zur Einleitung des Regelbeurteilungsverfahrens gemeinsam mit den Erstbeurteilenden allgemeine Beurteilungsfragen. Ziel dieses Gespräches ist, den Erstbeurteilenden den für die Beurteilung vorgegebenen Maßstab zu verdeutlichen und auf eine einheitliche Anwendung hinzuwirken. Entsprechende Koordinierungsgespräche können auch seitens des für Inneres zuständigen Ministeriums mit den Zweitbeurteilenden der nachgeordneten Polizeibehörden durchgeführt werden. Dabei dürfen jedoch keine konkreten Bewertungen, Punktfestlegungen oder abschließenden Festlegungen für die jeweilige Regelbeurteilung getroffen werden. Eine Vertretung der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten ist rechtzeitig zu dem Koordinierungsgespräch einzuladen.

§ 41

Einhaltung der Richtwerte bei Regelbeurteilungen, formelle Plausibilitätsprüfung

(1) Nach Fertigstellen der Erstbeurteilungen legen die Erstbeurteilerin und Erstbeurteiler vor:

1. die Erstbeurteilungen an die personalbearbeitende Dienststelle für eine formelle Plausibilitätsprüfung und
2. eine Übersicht an die Zweitbeurteilerin und Zweitbeurteiler über alle von ihnen jeweils zu Beurteilenden, differenziert nach Vergleichsgruppen und in der Reihenfolge der vorgesehenen Gesamtbewertungen.

Nach Satz 1 Nummer 1 gegebenenfalls festgestellten Änderungsbedarf teilt die personalbearbeitende Dienststelle den Erstbeurteilerin und Erstbeurteilern zur Korrektur mit.

(2) Die Zweitbeurteilenden legen eine Gesamtübersicht über die von ihnen vorgesehenen Gesamtbewertungen entsprechend Absatz 1 ohne namentliche Zuordnung der personalbearbeitenden Stelle vor. Diese prüft, ob die Richtwerte nach § 32 eingehalten worden sind. Bei Überschreitung der Richtwerte führt die Dienststellenleitung oder die für das Personalwesen zuständige Abteilungsleitung mit den Zweitbeurteilenden eine Beurteilerkonferenz mit dem Ziel durch, die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Fest-

legung konkreter Beurteilungen ist dabei nicht zulässig. Bei behördenübergreifender Bildung von Vergleichsgruppen ist für die Einhaltung der Richtwerte die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Die Eröffnung nach § 42 gegenüber den zu Beurteilenden darf nur erfolgen, wenn die sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 ergebenden Richtwerte eingehalten sind. Richtwertüberschreitungen um mehr als eine Person bedürfen des Einvernehmens des für Inneres zuständigen Ministeriums. Hierzu legt die personalbearbeitende Stelle dem für Inneres zuständigen Ministerium die nach Absatz 3 erstellte Gesamtübersicht über die vorgesehenen Gesamtbewertungen vor. Das Einvernehmen kann erteilt werden, wenn es in der Vergleichsgruppe nicht möglich ist, die Richtwerte vollständig auszuschöpfen, soweit die Summe der in § 32 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Richtwerte nicht wesentlich überschritten wird. § 32 Absatz 3 ist zu beachten. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, ist erneut eine Beurteilerkonferenz durchzuführen.

§ 42

Bekanntgabe, Eröffnung

(1) Die Regelbeurteilung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Beurteilungsstichtag fertig gestellt werden.

(2) Dienstliche Beurteilungen sind der oder dem Beurteilten nach Vornahme der Zweitbeurteilung durch Aushändigung einer Kopie oder elektronisch bekannt zu geben und, sofern sie oder er nicht darauf verzichtet hat, zu besprechen (Eröffnung). Zwischen Bekanntgabe und Besprechung der dienstlichen Beurteilung sollen mindestens drei Arbeitstage liegen. An der Beurteilungsbesprechung kann auf Verlangen der oder des Beurteilten ein Mitglied der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte teilnehmen. Es ist mindestens in dem in Satz 2 bestimmten zeitlichen Vorlauf auf diese Teilnahmemöglichkeit hinzuweisen. Die Eröffnung erfolgt regelmäßig durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden.

(3) Die Eröffnung darf in begründeten Einzelfällen bei einer hohen Anzahl der zu beurteilenden Beamten und Beamtinnen durch den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte geführt werden.

(4) Die Eröffnung und der Verzicht auf die Besprechung der dienstlichen Beurteilung sind nach dem Vordruck Eröffnung nach Anlage 8 zu protokollieren und von der oder dem Beurteilenden und der oder dem Beurteilten zu zeichnen. Das Protokoll ist der oder dem Beurteilten in Kopie auszuhändigen.

§ 43

Widerspruch

(1) Gegen die dienstliche Beurteilung ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über eingelegte Widersprüche entscheidet die nach § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes zuständige Behörde nach Anhörung der oder des Zweitbeurteilenden.

§ 44

Aufhebung von Beurteilungen

(1) Eine bereits eröffnete Beurteilung kann auch nachträglich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft und im Fall der Rechts-

widrigkeit in entsprechender Anwendung des § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes aufgehoben werden und ist dann unverzüglich neu zu erstellen. Die Aufhebung erfolgt durch die zuständige Zweitbeurteilende oder den zuständigen Zweitbeurteilenden. Für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Aufhebung gilt § 43 entsprechend.

(2) Sofern Beurteilungen eröffnet wurden, ohne dass bei einer Richtwertüberschreitung das erforderliche Einvernehmen gemäß § 41 Absatz 3 mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde hergestellt wurde, sind alle Beurteilungen der entsprechenden Vergleichsgruppe aufzuheben.

Unterabschnitt 5

Transparenz und Dokumentation

§ 45

Bekanntgabe der Ergebnisse des Regelbeurteilungsdurchgangs

Die Ergebnisse des Regelbeurteilungsdurchgangs sind als Notenspiegel differenziert nach Laufbahngruppen, Einstiegsämtern und den übrigen Ämtern sowie getrennt nach Geschlechtern innerhalb eines Jahres nach dem letzten Beurteilungsstichtag den Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntgabe muss in anonymisierter Form erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf einzelne Beamtinnen und Beamte zulassen.

§ 46

Aktenführung

Dienstliche Beurteilungen, das Protokoll über das Personalgespräch und die Eröffnung, Beurteilungsbeiträge, Bewährungsfeststellungen, fiktive Fortschreibungen dienstlichen Beurteilungen, schriftliche Äußerungen der Beamtin oder des Beamten sowie die dazu ergangenen Entscheidungen des Dienstherrn sind zur Personalakte zu nehmen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48

Erwerb der uneingeschränkten Laufbahnbefähigung

(1) Beamtinnen und Beamte, die die nach § 10 der Polizeilaufbahnverordnung in der Fassung vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Polizeilaufbahnverordnung vom 21. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 268) abzulegende Laufbahnprüfung für besondere Verwendungen mit dem Endergebnis „befriedigend“ oder besser bestanden haben und über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können nach Bewährung auf Dienstposten der Laufbahngruppe 2 und nach Absolvierung eines Studiengangs an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege von sechs Monaten Dauer die Laufbahnprüfung ablegen. Damit verfügen sie über die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2.

(2) Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 49

Anwendbare Vorschriften

(1) Die Allgemeine Laufbahnverordnung und die Beurteilungslandesverordnung sind auf die Polizeivollzugsbeamtin-

nen und Polizeibeamten anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landesbeamtenausschusses, Ausnahmen von den anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Laufbahnverordnung zu bewilligen.

§ 50 Übergangsvorschriften

Dienstliche Beurteilungen, Beurteilungsbeiträge und Bewährungsfeststellungen, die noch zu einem Stichtag vor oder die vor dem Inkrafttreten des Abschnitts 4 dieser Verordnung zu erstellen sind, richten sich nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen.

§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeilaufbahnverordnung vom 18. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 9), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 268) geändert worden ist, außer Kraft.“

Artikel 2 Weitere Änderung der Polizeilaufbahnverordnung¹

Die Polizeilaufbahnverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den Anlagen 7 und 8 durch die folgende Angabe ersetzt:

Anl. Art. 2 „Anlage 7 – Merkmale von besonderer Wichtigkeit
Anlage 8 – Gesprächsvermerk Personalgespräch
Anlage 9 – Vordruck Eröffnung“.

2. § 24 Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Beamtinnen und Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und um Befreiung von der Erstellung einer Regelbeurteilung gebeten haben,“

3. In § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „und sechs Monate“ gestrichen.

4. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle im Vorfeld der Erstellung einer Regel- oder Anlassbeurteilung durch die oder den direkten Vorgesetzten, sofern dieser nicht Erstbeurteilender ist,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu den Nummern 2 bis 4.

5. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15 Prozent“ durch Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die dienstliche Beurteilung besteht aus einer nachvollziehbaren Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Bewertung wird getrennt nach Fach-, Sozial-, Selbst- und, sofern entsprechende Aufgaben wahrgenommen wurden, Führungskompetenz vorgenommen. Eine Bewertung der Führungsmerkmale erfolgt nur für Beamtinnen und Beamte, die Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 3 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes sind. Einzelmerkmale, deren Bewertung nach dem Inhalt des Aufgabenbereichs nicht in Betracht kommt, sind zu kennzeichnen. Die Einzelmerkmale von besonderer Wichtigkeit ergeben sich aus Anlage 6. Die Aufnahme weiterer oder abweichender Merkmale von besonderer Wichtigkeit ist nicht zulässig.

(4) Die Fach-, Sozial-, Selbst- und gegebenenfalls die Führungskompetenz werden anhand von Einzelmerkmalen bewertet. Einzelmerkmale, deren Bewertung nach dem Inhalt des Aufgabenbereichs nicht in Betracht kommt, sind zu kennzeichnen. Es werden die folgenden Einzelmerkmale bewertet:

1. Fachkompetenz:

- a) Fachkenntnisse,
- b) Methodenkompetenz,
- c) Arbeitsqualität und
- d) Arbeitsquantität,

2. Sozialkompetenz:

- a) Kommunikationsfähigkeit,
- b) Kooperationsfähigkeit und
- c) Dienstleistungsorientierung,

3. Selbstkompetenz:

- a) Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft,
- b) Eigenständigkeit und
- c) Innovationsfähigkeit sowie

¹ Ändert VO vom 15. Februar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 62

4. Führungskompetenz:

- a) Mitarbeiterorientierung,
- b) Entscheidungsfähigkeit,
- c) Organisationsorientierung und
- d) Informationsverhalten.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.

7. § 34 wird durch den folgenden § 34 ersetzt:

**„§ 34
Bewertung**

(1) Die Bewertung der Einzelmerkmale sowie die Gesamtbewertung erfolgt anhand von fünf Bewertungsstufen. Zwischenstufen bei den Punktzahlen sind nicht zulässig. Bezugspunkt für die gestellten Anforderungen sind die Leistungen, die in dem jeweiligen statusrechtlichen Amt an einem solchen Dienstposten erwartet werden können. Als diesbezüglichen Ausgangswert sind 100 Punkte zu Grunde zu legen.

(2) Die Einzelmerkmale der Kompetenzfelder Fachkompetenz, Sozialkompetenz und Führungskompetenz sind Leistungsmerkmale und werden wie folgt bewertet:

- 1. übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße = 120 Punkte,
- 2. übertrifft die Anforderungen = 110 Punkte,
- 3. entspricht den Anforderungen = 100 Punkte,
- 4. entspricht den Anforderungen weitgehend = 90 Punkte und
- 5. entspricht den Anforderungen nicht hinreichend = 80 Punkte.

(3) Die Einzelmerkmale des Kompetenzfeldes Selbstkompetenz sind Befähigungsmerkmale und werden wie folgt bewertet:

- 1. außergewöhnlich stark ausgeprägt = 120 Punkte,

2. erhöht ausgeprägt = 110 Punkte,

3. anforderungsgerecht ausgeprägt = 100 Punkte,

4. weitgehend anforderungsgerecht ausgeprägt = 90 Punkte und

5. teilweise anforderungsgerecht ausgeprägt = 80 Punkte.

(4) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einer Gesamtbewertung ab. Diese ist schlüssig als zusammenfassende Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für die im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen Aufgaben bezogen auf das jeweilige Statusamt zu entwickeln. Einzelmerkmale von besonderer Wichtigkeit, beurteilungsrelevante Besonderheiten und die Potenzialeinschätzung sind dabei zu berücksichtigen. Die Gesamtbewertung ist schriftlich in der dienstlichen Beurteilung zu begründen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Angabe „Einzelmerkmalen“ die Angabe „sowie auf die Merkmale von besonderer Wichtigkeit“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „spätestens sechs Monate vor Ende“ durch die Angabe „zur Hälfte“ ersetzt.

9. In § 42 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 8“ durch „Anlage 9“ ersetzt.

**Artikel 3
Außerkräfttreten²**

Mit Ablauf des 30. Septembers 2026 treten die Beurteilungsrichtlinien für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juli 2002 (AmtsBl. M-V S. 899) außer Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Artikel 1 und 3 dieser Verordnung treten am 1. Oktober 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. März 2029 in Kraft.

Schwerin, den 8. September 2026

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

² Hebt VO vom 23. Juli 2002 auf; VV Meckl.-Vorp. ohne Gl. Nr.

Anlage 1 zur PolLaufbVO M-V**Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 und 2 PolLaufbVO M-V**

Die Laufbahnen in der Fachrichtung Polizeidienst umfassen die nachfolgenden Ämter:

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der sich aus dem Landesbesoldungsgesetz ergebenden allgemeinen Ämterordnung können in der Fachrichtung des Polizeidienstes folgende Ämter übertragen werden.

2. Laufbahngruppe 1

Besoldungsgruppe A 7	Polizei-/Kriminalmeisterin und Polizei-/Kriminalmeister ¹
Besoldungsgruppe A 8	Polizei-/Kriminalobermeisterin und Polizei-/Kriminalobermeister
Besoldungsgruppe A 9	Polizei-/Kriminalhauptmeisterin und Polizei-/Kriminalhauptmeister
Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ²	Polizei-/Kriminalhauptmeisterin und Polizei-/Kriminalhauptmeister

**3. Laufbahngruppe 2
Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe A 9	Polizei-/Kriminalkommissarin und Polizei-/Kriminalkommissar ³
Besoldungsgruppe A 10	Polizei-/Kriminaloberkommissarin und Polizei-/Kriminaloberkommissar
Besoldungsgruppe A 11	Polizei-/Kriminalhauptkommissarin und Polizei-/Kriminalhauptkommissar
Besoldungsgruppe A 12	Polizei-/Kriminalhauptkommissarin und Polizei-/Kriminalhauptkommissar
Besoldungsgruppe A 13	Erste Polizei-/Kriminalhauptkommissarin/Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar Polizei-/Kriminalrätin und Polizei-/Kriminalrat ⁴
Besoldungsgruppe A 14	Polizei-/Kriminaloberrätin und Polizei-/Kriminaloberrat
Besoldungsgruppe A 15	Polizei-/Kriminaldirektorin und Polizei-/Kriminaldirektor

¹ Als (zweites) Einstiegsamt

² Amtszulage nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9 der Besoldungsordnung A nach Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz

³ Als erstes Einstiegsamt

⁴ Als zweites Einstiegsamt

Anlage 1 zur PolLaufbVO M-V

Besoldungsgruppe A 16	Leitende Polizei-/Kriminaldirektorin und Leitender Polizei-/Kriminaldirektor
-----------------------	---

Besoldungsordnung B

B 2	Direktorin/Direktor des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz* *(Besetzung des Amtes auch durch Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes möglich)
B 3	Direktorin/Direktor des Landeskriminalamtes Polizeipräsidentin/Polizeipräsident
B 4	Inspekteurin/Inspekteur der Polizei

Regel- und Anlassbeurteilung

Anlage 2 zur PolLaufbVO M-V

DIENSTLICHE BEURTEILUNG POLIZEIVOLLZUGSDIENST

Vertraulich behandeln

I. Allgemeine Angaben
☐ **Regelbeurteilung (§ 24 PolLaufbVO M-V)**

Beurteilungsstichtag:

☐ **Anlassbeurteilung (§ 25 PolLaufbVO M-V)**

Anlass:

Personalangaben

Familienname, Vorname		Geburtsdatum													
Amtsbezeichnung/ Besoldungsgruppe	Beförderung innerhalb des Beurteilungszeitraumes ☐ ja, am: ☐ nein	Behörde/Dienststelle													
Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung													
Führungsverantwortung ¹ ☐ nein ☐ ja Anzahl unterstellte Beschäftigte:	Grad der Behinderung/Gleichstellung ² ☐ nein ☐ ja, GdB: Schwerbehindertenvertretung wurde ☐ beteiligt am: ☐ nicht beteiligt	Teilzeittätigkeit <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">von</th> <th style="width: 25%;">bis</th> <th style="width: 50%;">Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		von	bis	Umfang									
von	bis	Umfang													

Beurteilungszeitraum

vom

bis

Unterstellungsverhältnis besteht seit:

Erstbeurteilung

Erstbeurteilende/Erstbeurteilender (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)

Zweitbeurteilung

Zweitbeurteilende/Zweitbeurteilender (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)

¹ Führungsverantwortung liegt nur vor bei Beamtinnen und Beamten, die Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 3 Absatz 3 LBG M-V sind.

² Geltungsbereich der Rahmeninklusionsvereinbarung beachten

Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 2 zur PolLaufbVO M-V****Personalgespräch (§ 37 PolLaufbVO M-V)**

Das Personalgespräch wurde geführt am:

Einbezogene Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge, Mitwirkendende

In die Beurteilung wurden folgende, sich auf den Beurteilungszeitraum beziehende Anlassbeurteilungen und/oder Beurteilungsbeiträge einbezogen:

Aufgabenbeschreibung (§ 33 PolLaufbVO M-V)

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten sowie von herausragender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung bestehende Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

II. Bewertung

1. Bewertung der Einzelmerkmale^{3,4}

Leistungs- und Befähigungsmerkmale	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 9 Punkte	10 - 13 Punkte	14 - 15 Punkte
1. Fachkenntnisse ☐ nicht bewertbar	 Wird steigenden Anforderungen aufgrund geringen Fortbildungsinteresses kaum gerecht; lässt Bildungsmaßnahmen an sich herantragen, Fortbildungsansätze erfolgen oft ziel- und ergebnislos; mangels Fortbildung fehlt häufig die ausreichende fachliche Kompetenz zur sachgerechten Aufgabenerfüllung, setzt neu erworbene Kenntnisse kaum im Arbeitsalltag um; ist wenig selbstkritisch und nimmt konstruktive Kritik nur widerstrebend an; oberflächliche, lückenhafte bzw. veraltete Fach- und Praxiskenntnisse	 Wird steigenden Anforderungen im Großen und Ganzen durch Fortbildung gerecht; ist im Allgemeinen bemüht, Fachwissen zu ergänzen, zeigt dabei auch Eigeninitiative, zeigt Interesse an dienstlicher Fortbildung, hält notwendiges Fachwissen im Wesentlichen auf dem neuesten Stand, kann neu erworbene Kenntnisse größtenteils im Arbeitsalltag umsetzen und handlungssicher einsetzen, ist zuweilen nicht selbstkritisch genug, nimmt konstruktive Kritik im Allgemeinen an und setzt sie um; Umfang und Tiefe der Fach- und Praxiskenntnisse reichen zur Bewältigung der Aufgaben aus	 Wird steigenden Anforderungen durch Fortbildung gerecht; ergänzt Fachwissen auch durch Eigeninitiative; zeigt Interesse an dienstlicher Fortbildung und ist vielfältigen Bildungsmöglichkeiten gegenüber aufgeschlossen; hält Fachwissen auf dem neuesten Stand, kann neu erworbene Kenntnisse im Arbeitsalltag umsetzen und handlungssicher einsetzen; ist überwiegend selbstkritisch und bereit, konstruktive Kritik anzunehmen und umzusetzen; gute Fach- und Praxiskenntnisse	 Wird steigenden Anforderungen durch regelmäßige Fortbildung jederzeit gerecht; zeigt großes Interesse, sich allgemein und berufsbezogen weiterzubilden; versteht es gut, neu erworbenes Wissen in größere geistige Zusammenhänge einzubauen und setzt dieses im täglichen Dienst konsequent und sehr handlungssicher um; ist selbstkritisch und bereit, konstruktive Kritik anzunehmen und umzusetzen; breit gefächerte und überaus fundierte Fach- und Praxiskenntnisse	 Wird steigenden Anforderungen durch permanente Fortbildung in vorbildlicher Weise gerecht; zeigt außergewöhnliches Interesse, sich allgemein und berufsbezogen weiterzubilden; versteht es in beeindruckender Weise, neu erworbenes Wissen in größere geistige Zusammenhänge einzubauen und setzt dieses im täglichen Dienst und in der Fortbildung optimal ein; ist sehr selbstkritisch und stets bereit, konstruktive Kritik anzunehmen und umzusetzen; umfassende und tiefreichende Kenntnisse in Theorie und Praxis
2. Initiative, Selbstständigkeit und Auffassungsgabe ☐ nicht bewertbar	 Initiative und Selbstständigkeit sind nicht mehr angemessen; übertragene Aufgaben werden nur teilweise selbstständig erledigt; nutzt selten den Spielraum der übertragenen Befugnisse; unternimmt selten etwas über die Aufgabenstellung hinaus, braucht Anstoß von anderen und sucht nach entbehrllicher Rückversicherung	 Übertragene Aufgaben werden überwiegend selbstständig erledigt, ergreift dabei die erforderliche Initiative und nutzt den Spielraum der übertragenen Befugnisse ausreißend; denkt mit, macht konstruktive Vorschläge, bezieht Situationsveränderungen angemessen ins eigene Handeln ein; zeigt sich neuen Aufgaben gegenüber offen; Hilfe und Anleitung sind zuweilen nötig	 Initiative und Selbstständigkeit sind ausgeprägt; hat einen klaren Blick für Aufgaben; besitzt klare Vorstellungen über eigene Befugnisse und handelt in diesem Rahmen sicher und korrekt; greift neue Problemstellungen auf und erweitert aus eigenem Antrieb den Auftrag im Rahmen der Zielsetzung; beweist Kreativität und gibt sinnvolle Anregungen; Hilfe und Anleitung sind nicht erforderlich	 Initiative und Selbstständigkeit sind besonders ausgeprägt; Arbeitsergebnisse werden völlig selbstständig erzielt, bei der Umsetzung gestellter Aufgaben ist lediglich die Vorgabe grober Anhaltspunkte erforderlich; erkennt frühzeitig neue Aufgaben und entwickelt kreative und gute Lösungsansätze; stellt sich frühzeitig auf neue Aufgaben ein und berücksichtigt dabei alle maßgebenden Einflussgrößen und schlägt zweckmäßige Ziele vor, bringt gute Vorschläge ein	 Zeigt bei schwierigsten Aufgaben ein außerordentliches Maß an Initiative und Selbstständigkeit; nutzt den Rahmen der eigenen Befugnisse optimal; erkennt sofort Probleme und entwickelt mit einem Höchstmaß an Kreativität eigene Vorstellungen und Lösungsansätze; ergreift in vorbildlicher Weise alle erforderlichen Maßnahmen, berücksichtigt dabei auch Aspekte, die über die eigentliche Zielsetzung hinausgehen, bringt bemerkenswerte Vorschläge ein
3. Denk- und Urteilsvermögen/Entscheidungen ☐ nicht bewertbar	 Ist zögerlich und wenig entscheidungsfreudig; beurteilt Situationen oft falsch; erkennt wenig Brennpunkte und kommt insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen selten zur richtigen Bewertung; passt sich kritisch Urteilen anderer an, drückt sich vor eigenen Stellungnahmen und überlässt Entscheidungen gern anderen	 Ist im Allgemeinen entscheidungsfreudig und entscheidungssicher, beurteilt zumeist vernünftig und entschlossen; erkennt im Allgemeinen Brennpunkte und bewertet sie meist richtig; entscheidet bei vertrauten Sachverhalten genügend klar und ausreichend schnell, benötigt ansonsten Zeit, um Entscheidungen zu treffen; urteilt meist richtig, scheut sich aber mitunter, belastende Maßnahmen durchzusetzen	 Ist entscheidungsfreudig und entscheidungssicher, beurteilt vernünftig und entschlossen, erkennt dabei Brennpunkte, bewertet sie angemessen und versteht danach zu handeln; setzt Prioritäten; geht systematisch vor, was auch in Ausnahmesituationen zu Erfolgen führt; entscheidet sich angemessen schnell und bestimmt; liefert stets brauchbare, auf Praxis- und Lebenserfahrung aufgebaute Urteile und vertritt sie angemessen	 Ist sehr entscheidungsfreudig und entscheidungssicher, erkennt schnell und sicher Brennpunkte, versteht es, konsequent danach zu handeln; setzt rasch und treffend Prioritäten; geht systematisch vor; erzielt bei schwierigen Sachverhalten stets gute Erfolge; trifft auch in schwierigen Situationen in Zeitdruck richtige und fundierte Entscheidungen; kommt zu Entschlüssen, die von Erfahrungswissen und fachlicher Kompetenz geprägt sind und vertritt diese immer angemessen	 Ist außerordentlich entscheidungsfreudig und entscheidungssicher, analysiert komplexe Sachverhalte treffsicher und zeigt überzeugende Lösungsansätze auf; erkennt sehr schnell und sicher die Brennpunkte und vermag konsequent danach zu handeln; setzt zur Aufgabenbewältigung beispielhaft rasch und treffend Prioritäten; trifft auch in schwierigen Situationen und unter größerem Zeitdruck immer folgerichtige Entscheidungen; kommt immer zu Entschlüssen, die geprägt sind von großem Erfahrungswissen und hervorragender fachlicher Kompetenz und vertritt diese stets in überzeugender Art und Weise

³ Die Erläuterung der Einzelmerkmale ergibt sich aus Anlage 6 zur PolLaufbVO M-V.

⁴ Zwischenstufen sind bei der Punktevergabe nicht zulässig.

Leistungs- und Befähigungsmerkmale	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 9 Punkte	10 - 13 Punkte	14 - 15 Punkte
4. Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten ☐ nicht bewertbar	 Umfangreiche Arbeiten werden zuweilen nicht erfolgreich abgeschlossen; besitzt keine konzeptionelle Übersicht, kommt gelegentlich auch bei Routineaufgaben durcheinander, hat wenig Übersicht und übersieht leicht Konsequenzen und ganzheitliche Aspekte; ist selten fähig, sich auf wechselnde Situationen einzustellen und angemessen zu reagieren; zeigt sich zuweilen umständlich und unbeweglich, geht wenig planvoll bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen vor, überlässt Vieles dem Zufall	 Kann umfangreiche Arbeiten nur unter großem Energieaufwand erfolgreich abschließen; plant bei Routineaufgaben meistens sinnvoll und genau, sieht Zusammenhänge, Konsequenzen und ganzheitliche Aspekte; kann sich auf wechselnde Situationen einstellen und darauf reagieren; gestaltet Arbeitsabläufe nach Anweisung richtig	 Hat keine Schwierigkeiten mit umfangreichen Aufgaben, verfügt über konzeptionelle Übersicht, verfolgt die gesetzten Ziele zweckmäßig und durchdacht, beachtet dabei Zusammenhänge und Konsequenzen und ganzheitliche Aspekte; stellt sich auf wechselnde Situationen ein, reagiert angemessen und rationell; behält die Übersicht; gestaltet Arbeitsabläufe immer zweckdienlich	 Geht umfangreiche Aufgaben geschickt an, zeichnet sich durch vorausschauende Planung und Auswertung von Erkenntnissen aus, beachtet dabei die Konsequenzen von Entscheidungen und ganzheitliche Aspekte; stellt sich sehr gut auf wechselnde Situationen ein, reagiert angemessen und rationell; behält stets in besonderer Weise die Übersicht und konzentriert sich auf das Wesentliche; schöpft Möglichkeiten aus, steuert Arbeitsabläufe in beachtenswerter Weise	 Geht umfangreiche Aufgaben äußerst geschickt an, zeichnet sich in besonderer Weise durch vorausschauende Planung und Auswertung von Erkenntnissen aus, beachtet dabei stets die Konsequenzen von Entscheidungen und ganzheitliche Aspekte; stellt sich hervorragend auf wechselnde Situationen ein und bewältigt sie rationell; behält stets in souveräner Weise die Übersicht und konzentriert sich auf das Wesentliche; schöpft alle Möglichkeiten aus, steuert Arbeitsabläufe optimal
5. Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit ☐ nicht bewertbar	 Überblickt nicht die Tragweite und Bedeutung eigenen Handelns; mangelnde Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, steht nicht für eigenes Handeln ein	 Ist sich der Tragweite und Bedeutung eigenen Handelns nicht immer bewusst, übernimmt im Allgemeinen Verantwortung; steht in der Regel für sein Handeln ein, sucht gelegentlich Mitverantwortliche	 Verantwortungsbewusst, bereit, Verantwortung zu übernehmen, steht für eigenes Handeln ein	 Überdurchschnittlich verantwortungsbewusst; immer bereit, Verantwortung zu übernehmen; steht für eigenes Handeln ein, ohne Mitverantwortliche zu suchen; sehr entschlossen; entscheidet schnell und sicher	 Erkennt stets die volle Tragweite und Bedeutung eigenen Handelns und ist sich in ganz besonderem Maße eigener Verantwortung bewusst; steht für eigenes Handeln uneingeschränkt ein; entschlossen und sehr schnell und äußerst sicher
6. Schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen ☐ nicht bewertbar	 Versteht es kaum, Kontakte herzustellen, Informationen und Sachverhalte aufzunehmen, weiterzugeben und auszutauschen, zuweilen unverständlich und umständlich; entsprechende Rhetorik; wert- und ausdrucksarm, unsicher und unstrukturiert in Wort und Schrift; bedarf regelmäßig der Korrektur	 Es gelingt häufig, Kontakte herzustellen und Informationen und Sachverhalte zufriedenstellend aufzunehmen, weiterzugeben und auszutauschen, geht im Allgemeinen anschaulich und verständlich vor; annehmbare Rhetorik; gelegentlich unsicher und wenig strukturiert in Wort und Schrift; Korrekturen sind öfter erforderlich	 Versteht es, Kontakte herzustellen, Informationen und Sachverhalte zutreffend aufzunehmen, weiterzugeben und auszutauschen, geht gewandt und prägnant vor; anschauliche Rhetorik; sicher, verständlich und strukturiert in Wort und Schrift; gelegentlich sind Korrekturen erforderlich	 Versteht es gut, Kontakte herzustellen, Informationen und Sachverhalte umfassend aufzunehmen, weiterzugeben und auszutauschen, geht stets anschaulich, gewandt und prägnant vor; sichere Rhetorik mit umfangreichem Wortschatz; sicher, flüssig, verständlich und gut strukturiert in Wort und Schrift	 Versteht es ausgezeichnet, Kontakte herzustellen, Informationen und Sachverhalte vollständig aufzunehmen, weiterzugeben und auszutauschen, geht dabei gewandt, überzeugend und präzise vor; überzeugende Rhetorik mit reichhaltigem Wortschatz; äußerst sicher, flüssig, verständlich und hervorragend strukturiert in Wort und Schrift
7. Belastbarkeit ☐ nicht bewertbar	 Im dienstlichen Alltag ohne Antrieb und Ausdauer, schont sich gerne und gibt ziemlich schnell auf, hält auch bei normaler Arbeit nicht durch; ist größerem Arbeitsanfall und Stresssituationen öfter nicht gewachsen, dabei nur eingeschränkt handlungsfähig; reagiert zuweilen unbeherrscht und neigt zu Überreaktionen, Leistungsabfall unter Termindruck	 Im dienstlichen Alltag im Allgemeinen ausdauernd sowie körperlich und geistig belastbar; hält kurzfristig auch größeren Belastungen stand; ist dabei meistens gelassen und handlungsfähig; zeigt überwiegend Stresstabilität; ausreichende Einsatzbereitschaft; hält Termindruck im Allgemeinen stand	 Zeigt sich auch in besonderen Situationen ausdauernd sowie körperlich und geistig belastbar; ist den Anforderungen auch dann gewachsen, wenn sie über das übliche Maß hinausgehen; zeigt Einsatzbereitschaft; beweist Stresstabilität, bleibt dabei gelassen und handlungsfähig; verfügt über Leistungsreserven und ist auch bei erhöhtem Termindruck leistungsfähig	 Ist auch in schwierigen Situationen ausdauernd sowie körperlich und geistig besonders belastbar; hält auch hohen Anforderungen gut stand und erbringt dabei gleichbleibend gute Leistungen, zeigt hohe Einsatzbereitschaft; zeichnet sich durch Stresstabilität aus, ist dabei immer gelassen und handlungsfähig; verfügt über gute Leistungsreserven und ist bei starkem Termindruck stets leistungsfähig	 Bei langandauernden, extremen Bedingungen höchste körperliche und geistige Belastbarkeit; ist hohen Anforderungen ohne Beeinträchtigung der Arbeitsleistung gewachsen, zeigt dabei stets eine hohe Einsatzbereitschaft, zeichnet sich durch eine hohe Stresstabilität aus, ist dabei äußerst besonnen und handlungsfähig; verfügt über hohe Leistungsreserven und ist bei sehr starkem Termindruck uneingeschränkt leistungsfähig

Leistungs- und Befähigungsmerkmale	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 9 Punkte	10 - 13 Punkte	14 - 15 Punkte
8. Arbeitsmenge ☐ nicht bewertbar	☐ Benötigt zu viel Zeit für die gestellten Aufgaben; hält Termine nicht immer ein, benötigt dabei oft Unterstützung; schafft nur eine unzureichende Arbeitsmenge; wenig rationeller Arbeitseinsatz, geringe Nutzung vorhandener Technik, zuweilen langsam und umständlich, Zusatzaufgaben können nicht übertragen werden	☐ Hält Termine für gewöhnlich ein, benötigt einen angemessenen Zeitrahmen; zeigt im Allgemeinen bei der Aufgabenerledigung einen rationalen Arbeitseinsatz; erfüllt die gestellten Aufgaben beanstandungsfrei; setzt vorhandene Technik ein, Zusatzaufgaben können in der Regel nicht übertragen werden	☐ Bewältigt die gestellten Aufgaben in angemessener Zeit, hält Termine ein; zeigt bei der Aufgabenbewältigung einen rationalen Arbeitseinsatz; ist fleißig und bewältigt auch bei erhöhten Anforderungen einen großen Arbeitsanfall; setzt vorhandene Technik ein und erzielt so einen höheren Wirkungsgrad	☐ Erledigt Aufgaben zeitgerecht, hält Termine ein, zeigt bei der Aufgabenbewältigung stets einen rationalen Arbeitseinsatz, berücksichtigt auch Details; arbeitet auf breiter Ebene fleißig und schnell, nutzt geschickt vorhandene Technik; übernimmt Zusatzaufgaben, ohne die eigenen Aufgaben zu vernachlässigen	☐ Erledigt Aufgaben zeitgerecht, hält Termine ein, kommt in der zur Verfügung stehenden Zeit immer zu äußerst umfassenden Ergebnissen und berücksichtigt vorbildlich Details; arbeitet auf sehr breiter Ebene überaus fleißig und schnell, nutzt geschickt und mit hohem Wirkungsgrad vorhandene Technik, übernimmt auch schwierige Zusatzaufgaben, ohne die eigene Arbeit zu vernachlässigen
9. Arbeitsqualität ☐ nicht bewertbar	☐ Arbeitet in Teilbereichen oberflächlich und nicht mit der notwendigen Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit; wesentliche Einzelheiten und formale Anforderungen werden dabei zu wenig berücksichtigt; geringe Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Plausibilität, entsprechender Personal- und Sachmitteleinsatz; Arbeitsergebnisse werden häufig beanstandet und sind nur eingeschränkt verwertbar; ist oft erst nach Hinweisen in der Lage, Fehler zu vermeiden	☐ Arbeitet hinreichend sorgfältig, umsichtig und genau; die wesentlichen Einzelheiten und formalen Anforderungen werden prinzipiell berücksichtigt; Personal- und Sachmittel im Allgemeinen zweckmäßig und plausibel eingesetzt, erreicht zufriedenstellende und überwiegend verwertbare Arbeitsergebnisse	☐ Führt Aufgaben mit Sorgfalt, Genauigkeit und Umsicht aus; berücksichtigt stets die wesentlichen Einzelheiten und formalen Anforderungen; versteht es, Personal- und Sachmittel unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Plausibilität einzusetzen; erreicht stets verwertbare Arbeitsergebnisse	☐ Hebt sich durch auffallend gründliche und gewissenhafte Arbeitsweise hervor; Einzelheiten und formale Anforderungen werden dabei mit großer Sorgfalt berücksichtigt; besonders ausgeprägte Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Plausibilität, versteht es, Personal- und Sachmittel rationell einzusetzen; erreicht sehr gute, uneingeschränkt verwertbare Arbeitsergebnisse	☐ Zeichnet sich durch außerordentliche Sorgfalt, Genauigkeit und Umsicht aus; Einzelheiten und formale Anforderungen werden in vorbildlich kompetenter Weise berücksichtigt; hervorragende Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Plausibilität, optimaler Personal- und Sachmitteleinsatz; erzielt hervorragende, uneingeschränkt verwertbare Arbeitsergebnisse
10. Verhandlungsgeschick ☐ nicht bewertbar	☐ Schwerfällige und ungeschickte Verhandlungsführung; lässt sich leicht in eine passive oder ungünstige Position drängen; angestrebtes Verhandlungsziel wird nicht erreicht	☐ Führt Verhandlungen ausreichend straff und übersichtlich; kann Argumente darlegen; gestecktes Verhandlungsziel wird gelegentlich nicht erreicht	☐ Verhandelt zielstrebig, sachlich und korrekt; kann im Allgemeinen gut argumentieren; erreicht im Allgemeinen das Verhandlungsziel	☐ Führt Verhandlungen überdurchschnittlich überlegen und zielsicher; sehr sachliche und stets überzeugende Argumentation; stellt sich gut auf Gesprächspersonen ein; erreicht stets das angestrebte Verhandlungsziel	☐ Äußerst überlegene und geschickte Verhandlungsführung; überaus sachliche und überzeugende Argumentation; gegenüber dem Gesprächspersonen sehr beweglich und verbindlich; gelangt schnell zu hervorragenden Ergebnissen
11. Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern ☐ nicht bewertbar	☐ Zeigt für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger geringes Interesse und Einfühlungsvermögen, lässt häufig Höflichkeit und Geschick vermissen, findet deshalb nicht immer das notwendige Vertrauen; kritikwürdiges äußeres Erscheinungsbild, Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit; reagiert bei Konflikten nicht angemessen	☐ Geht meist sachlich auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ein; findet im Allgemeinen Vertrauen, versucht notwendige Maßnahmen verständlich zu machen, findet jedoch nicht immer den richtigen Zugang zum Gegenüber; vermittelt in der Regel einen positiven Eindruck von der Polizei; das äußere Erscheinungsbild gibt zuweilen Anlass zu Kritik; tritt gelegentlich unsicher auf, bewältigt auch Konfliktsituationen	☐ Geht sachlich auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ein, zeichnet sich durch korrektes Verhalten aus; setzt notwendige Maßnahmen mit Einfühlungsvermögen durch, findet Akzeptanz als Gesprächsperson; fördert durch das eigene Verhalten und Auftreten das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit; löst Konfliktsituationen sachlich und zufriedenstellend	☐ Geht sachlich und mit sehr gutem Erfolg auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ein, schafft durch korrektes und taktvolles Auftreten Vertrauen; setzt notwendige Maßnahmen mit Einfühlungsvermögen erfolgreich durch; fördert durch das eigene Verhalten und Auftreten das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit in guter Weise; meistert Konfliktsituationen überzeugend	☐ Geht sachlich und äußerst gewandt auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ein, schafft durch überaus korrektes, kompetentes und taktvolles Auftreten Vertrauen; setzt notwendige Maßnahmen mit großem Einfühlungsvermögen hervorragend durch; fördert durch Auftreten und Wirken das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit in außergewöhnlicher Weise; meistert geschickt auch schwierigste Konfliktsituationen

Leistungs- und Befähigungsmerkmale	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 9 Punkte	10 - 13 Punkte	14 - 15 Punkte
12. Verhalten gegenüber Vorgesetzten ☐ nicht bewertbar	 Zeitweise unzuverlässig in der Mitarbeit; sowohl im Arbeitsalltag als auch bei besonderen Lagen, beteiligt sich nur gelegentlich am notwendigen Informations- und Erfahrungsaustausch; wenig kooperativ, an sachlicher und konstruktiver Zusammenarbeit wenig Interesse, im Allgemeinen aufrichtig, aber wenig selbstkritisch, nicht immer in der Lage, konstruktiv Kritik zu üben	 In der Regel zuverlässig in der Mitarbeit, bietet sich zur Unterstützung der Vorgesetzten an, beteiligt sich am sachlich notwendigen Informations- und Erfahrungsaustausch; nimmt im Allgemeinen konstruktive und sachliche Kritik an und setzt sie um; Argumente gegenüber aufgeschlossen und kritikfähig, übt selbst meist konstruktiv Kritik	 In der Mitarbeit zuverlässig, eine Stütze im Arbeitsalltag und bei besonderen Lagen, erkennt und nutzt vielfältig Möglichkeiten des Informations- und Erfahrungsaustausches mit Vorgesetzten; konstruktive und loyale Mitarbeit; nimmt konstruktive Kritik an und setzt die gewonnenen Erkenntnisse im täglichen Dienst gut um; übt konstruktiv Kritik, geradlinig und loyal	 In der Mitarbeit besonders zuverlässig, eine wertvolle Stütze und Hilfe im Arbeitsalltag und bei besonderen Lagen, erkennt und nutzt vortrefflich alle Möglichkeiten des Informations- und Erfahrungsaustausches mit Vorgesetzten; besonders konstruktive und loyale Mitarbeit; ist stets bereit, konstruktive Kritik anzunehmen und setzt die gewonnenen Erkenntnisse sehr gut um; übt selbst konstruktiv Kritik; geradlinig und loyal	 In der Mitarbeit außerordentlich zuverlässig, eine sehr wertvolle Stütze und Hilfe im Arbeitsalltag sowie bei besonderen Lagen, erkennt und nutzt in beispielhafter Weise alle Möglichkeiten des Informations- und Erfahrungsaustausches mit Vorgesetzten; vorbildliche konstruktive und loyale Mitarbeit; nimmt stets sachliche und konstruktive Kritik an und setzt die gewonnenen Erkenntnisse vorbildlich um; trägt Kritik immer konstruktiv und überzeugend vor
13. Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen ☐ nicht bewertbar	 Eine kollegiale Zusammenarbeit wird nicht immer erreicht, ist zuweilen eigensinnig und an Teamarbeit nicht interessiert; nutzt die Vorteile des sachlich notwendigen Erfahrungsaustausches unzureichend und informiert Kolleginnen und Kollegen nur nach Aufforderung; ist zuweilen unkollegial, zeigt unzulängliche Kontaktbereitschaft und sucht häufig den eigenen Vorteil; leistet keinen Beitrag zu einem positiven Betriebsklima	 Arbeitet im Allgemeinen kollegial mit anderen zusammen, sucht nach wirkungsvollen Formen der Zusammenarbeit, kameradschaftlich, kontaktfreudig und hilfsbereit; zuweilen an Teamarbeit wenig interessiert; beteiligt sich am sachlich notwendigen Informations- und Erfahrungsaustausch; bringt sich in die Gemeinschaft ein	 Arbeitet kollegial mit anderen zusammen, sucht nach wirkungsvollen Formen der Zusammenarbeit und setzt diese in der täglichen Praxis mit ansprechendem Erfolg ein; umgänglich und kontaktfreudig, ist hilfsbereit, entgegenkommend und verlässlich; beteiligt sich aktiv am Informations- und Erfahrungsaustausch, fördert Teamarbeit und trägt zu einem guten Betriebsklima bei	 Arbeitet besonders kollegial mit anderen zusammen, wird deshalb geschätzt; steht jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung; findet leicht Kontakt und fördert die Teamarbeit auch mit schwierigen Partnerinnen und Partnern; nutzt alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches; trägt durch partnerschaftliches Verhalten aktiv zum positiven Betriebsklima bei	 Arbeitet in vorbildlich kollegialer Weise mit anderen zusammen, wird aufgrund eigener Vertrauenswürdigkeit geschätzt, sucht erfolgreich nach neuen Formen effektiver Zusammenarbeit, findet leicht Kontakt und erreicht auch mit schwierigen Partnerinnen und Partnern gute Ergebnisse; beteiligt sich in beispielhafter Weise am Informations- und Erfahrungsaustausch; fördert in vorbildlicher Weise durch eigenes Verhalten den Zusammenhalt im Team; trägt beispielhaft zum positiven Betriebsklima bei
14. Führungsverhalten, pädagogisches Geschick ☐ nicht bewertbar	 Besitzt nicht die erforderliche Autorität und Eignung als Vorgesetzte/-r; keine Überzeugungskraft; wenig Sinn für Gerechtigkeit; fehlendes Verständnis für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; mangelnde Objektivität	 Als Vorgesetzte/-r im Allgemeinen überzeugend und sicher in der Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bemüht sich um Objektivität	 Tritt als Vorgesetzte/-r hervor; überzeugt von der Sache her; verständnisvoll gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	 Als Vorgesetzte/-r geschätzt und anerkannt; energisch, beispielgebend und ausgeglichen, objektiv; sehr verständnisvoll und fürsorglich gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	 Äußerst überzeugend als Vorgesetzte/-r durch fachliche Überlegenheit; kann erklären, anregen und begeistern; hat den Blick für den richtigen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; wirkt überaus ausgeglichen und besitzt natürliche Autorität
15. Konfliktregelungsvermögen ☐ nicht bewertbar	 Übersieht Konfliktpotential, geht zu wenig auf Konflikte ein; verfügt nicht über das erforderliche Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen; zeigt wenig Lösungsansätze und füllt die Rolle der oder des Vermittelnden zwischen den Konfliktparteien nicht aus	 Erkennt im Allgemeinen Konfliktpotential, geht auf Konflikte ein und versteht es, Konfliktursachen zu ermitteln; reagiert zuweilen nicht mit der notwendigen Sensibilität und lässt Einfühlungsvermögen vermissen; zeigt durchaus annehmbare Lösungsansätze auf und geht auf die Konfliktparteien ein	 Erkennt Konfliktpotential, vermeidet Konflikte im Allgemeinen durch rechtzeitige Beteiligung; versteht es, tiefere Konfliktursachen zu ermitteln, reagiert grundsätzlich sensibel und einfühlsam, zeigt tragfähige Lösungswege auf und vermittelt	 Erkennt Konfliktpotential rechtzeitig, vermeidet Konflikte durch intensive Beteiligung, versteht es, versteckte Konfliktursachen offenzulegen; zeigt Sensibilität und Einfühlungsvermögen, bietet geeignete Lösungswege an und beherrscht die Vermittlung zwischen Konfliktparteien	 Erkennt Konfliktpotential frühzeitig, vermeidet Konflikte durch umfassende Beteiligung, versteht es geschickt, versteckte Konfliktursachen offenzulegen; zeigt ein hohes Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen; zeigt ideale Lösungswege auf und beherrscht eindrucksvoll die Vermittlung zwischen den Konfliktparteien
16. Informations- und Kommunikationsverhalten ☐ nicht bewertbar	 Schafft es nicht, Informationsstrukturen zu gestalten; kann den sachlich notwendigen Informationsstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht sicherstellen; unsicher in der Gesprächsführung, wenig überzeugend in der Argumentation, übt selten sachliche Kritik und beeinflusst das Betriebsklima nicht positiv	 Ist bemüht, effektive und effiziente Informationsstrukturen zu gestalten; gewährleistet teilweise den sachlich notwendigen Informationsstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; im Wesentlichen sichere Gesprächsführung, argumentiert nicht immer überzeugend, übt im Wesentlichen sachliche Kritik und trägt zur Schaffung eines guten Betriebsklimas bei	 Gestaltet effektive und effiziente Informationsstrukturen; gewährleistet den sachlich notwendigen Informationsstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; führt die Gespräche sicher und zielorientiert, übt sachliche Kritik und leistet Beiträge für ein gutes Betriebsklima	 Gestaltet in überdurchschnittlichem Maße effektive und effiziente Informationsstrukturen; gewährleistet im besonderen Maße den sachlich notwendigen Informationsstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; führt die Gespräche stets sicher und zielorientiert, argumentiert überzeugend, übt sachliche und konstruktive Kritik und leistet achtbare Beiträge für ein gutes Betriebsklima	 Gestaltet im besonderen Maße effektive und effiziente Informationsstrukturen; gewährleistet hervorragend den sachlich notwendigen Informationsstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; führt Gespräche immer sicher und zielorientiert, kann dabei geschickt argumentieren, ist stets überzeugend, übt sachliche und konstruktive Kritik; leistet hervorragende Beiträge zu einem guten Betriebsklima

2. Beurteilungsrelevante Besonderheiten (§ 34 PolLaufbVO M-V)

(z.B. Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben)

3. Potenzialeinschätzung und Verwendungsvorschlag (§ 35 PolLaufbVO M-V)**3.1 Fachliches und sonstiges Potenzial**

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.
- ☐ Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.
- ☐ Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.
- ☐ Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.2 Führungspotenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für die nächsthöhere Ebene ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

- ☐ Einschätzung des Führungspotenzials aufgrund fehlender Führungsverantwortung nicht möglich.

3.3 Verwendungsvorschlag**4. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten**

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Beurteilten, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind, z.B. besondere Sprachkenntnisse, IT-Kenntnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit nicht schon unter Nummer 2 genannt)

5. Gesamtbewertung

5.1 Bewertung der/des Erstbeurteilenden:

Einzelmerkmale	nicht bewertbar	Punktzahl Erstbeurteilung	Ggf. abweichende Beurteilung Zweitbeurteilung ^{5,6}
1. Fachkenntnisse	☐		
2. Initiative, Selbstständigkeit und Auffassungsgabe	☐		
3. Denk- und Urteilsvermögen/ Entscheidungen	☐		
4. Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten	☐		
5. Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit	☐		
6. Schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen	☐		
7. Belastbarkeit	☐		
8. Arbeitsmenge	☐		
9. Arbeitsqualität	☐		
10. Verhandlungsgeschick	☐		
11. Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern	☐		
12. Verhalten gegenüber Vorgesetzten	☐		
13. Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen	☐		
14. Führungs- und Fürsorgeverhalten, pädagogisches Geschick	☐		
15. Konfliktregelungsvermögen	☐		
16. Informations- und Kommunikationsverhalten	☐		
Gesamtergebnis (Summe der Einzelergebnisse)			
Mittelwert			

Gesamtbewertung des Erstbeurteilers:

	Gesamturteil	Gesamtnote
14,00 bis 15,00	sehr gut	
10,00 bis 13,99	gut	
6,00 bis 9,99	befriedigend	
2,00 bis 5,99	ausreichend	
0 bis 1,99	mangelhaft	

Begründung⁷:

Ort, Datum:

Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden:

⁵ Zwischenstufen sind bei der Punktevergabe nicht zulässig

⁶ Bei abweichender Bewertung ist eine Begründung zwingend erforderlich; siehe dazu II. 5.2.

⁷ Die Bildung der Gesamtnote erfolgt unter Abwägung der Erkenntnisse aus den Ziffern II. 1 bis 4 und ist zu begründen (vgl. § 34 Abs. 3 PolLaufbVO M-V). Abweichungen von in Anlassbeurteilungen oder Beurteilungsbeiträgen vorgenommenen Bewertungen der Einzelmerkmale sind ebenfalls zu begründen.

5.2 Gesamtbewertung der/des Zweitbeurteilenden:

- ☐ Der Bewertung der/des Erstbeurteilenden stimme ich zu.
- ☐ Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden nehme ich die unter 5.1 dargestellte Bewertung der Einzelmerkmale vor und begründe dieses wie folgt⁸:

- ☐ Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden setze ich die Gesamtbewertung wie folgt fest:

neues Gesamturteil:

neue Gesamtnote:

und begründe dies wie folgt⁹:

Ort, Datum:

Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden:

⁸ Ggf. auf gesondertem Blatt

⁹ Ggf. auf gesondertem Blatt

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit

Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V

DIENSTLICHE BEURTEILUNG POLIZEIVOLLZUGSDIENST

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit (§ 26 PolLaufbVO M-V)

Vertraulich behandeln

I. Allgemeine Angaben

Personalangaben

Familienname, Vorname		Geburtsdatum													
Amtsbezeichnung/ Besoldungsgruppe	Beförderung innerhalb des Beurteilungszeitraumes ☐ ja, am: ☐ nein	Behörde/Dienststelle													
Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung													
Führungsverantwortung ¹ ☐ nein ☐ ja Anzahl unterstellte Beschäftigte:	Grad der Behinderung/Gleichstellung ² ☐ nein ☐ ja, GdB: Schwerbehindertenvertretung wurde ☐ beteiligt am: ☐ nicht beteiligt	Teilzeittätigkeit <table border="1"> <thead> <tr> <th>vom</th> <th>bis</th> <th>Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		vom	bis	Umfang									
vom	bis	Umfang													

Beurteilungszeitraum

vom	bis
Unterstellungsverhältnis besteht seit:	

Erstbeurteilung

Erstbeurteilende / Erstbeurteilender (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
,

Zweitbeurteilung

Zweitbeurteilende / Zweitbeurteilender (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
,

¹ Führungsverantwortung liegt nur vor bei Beamtinnen und Beamten, die Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 3 Absatz 3 LBG M-V sind.

² Geltungsbereich der Rahmeninklusionsvereinbarung beachten

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit**Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V****Personalgespräch (§ 37 PolLaufbVO M-V)**

Beurteilungsvorgespräch wurde geführt am:

Einbezogene Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge, Mitwirkende

In die Beurteilung wurden folgende, sich auf den Beurteilungszeitraum beziehende Anlassbeurteilungen und/oder Beurteilungsbeiträge einbezogen:

Aufgabenbeschreibung (§ 33 PolLaufbVO M-V)

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten sowie von herausragender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung bestehende Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit**Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V****II. Bewertung****1. Bewertung der Einzelmerkmale³**

Einzelmerkmale	nicht bewertbar	nicht bewährt	noch nicht bewährt	bewährt	ggf. abweichende Bewertung Zweitbeurteilung ⁴
1. Fachkenntnisse	☐	☐	☐	☐	
2. Initiative, Selbstständigkeit und Auffassungsgabe	☐	☐	☐	☐	
3. Denk- und Urteilsvermögen/Entscheidungen	☐	☐	☐	☐	
4. Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten	☐	☐	☐	☐	
5. Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit	☐	☐	☐	☐	
6. Schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen	☐	☐	☐	☐	
7. Belastbarkeit	☐	☐	☐	☐	
8. Arbeitsmenge	☐	☐	☐	☐	
9. Arbeitsqualität	☐	☐	☐	☐	
10. Verhandlungsgeschick	☐	☐	☐	☐	
11. Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern	☐	☐	☐	☐	
12. Verhalten gegenüber Vorgesetzten	☐	☐	☐	☐	
13. Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen	☐	☐	☐	☐	
14. Führungs- und Fürsorgeverhalten, pädagogisches Geschick	☐	☐	☐	☐	
15. Konfliktregelungsvermögen	☐	☐	☐	☐	
16. Informations- und Kommunikationsverhalten	☐	☐	☐	☐	
		nicht bewährt	noch nicht bewährt	bewährt	
Anzahl bewertete Merkmale					

³ Die Erläuterung der Einzelmerkmale ergibt sich aus Anlage 6 zur PolLaufbVO M-V.⁴ Bei abweichender Bewertung ist eine Begründung zwingend erforderlich, siehe dazu II. 5.2.

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit**Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V****2. Beurteilungsrelevante Besonderheiten (§ 34 PolLaufbVO M-V)**

(z.B. Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben)

3. Potenzialeinschätzung und Verwendungsvorschlag (§ 35 PolLaufbVO M-V)**3.1 Fachliches und sonstiges Potenzial**

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.
- ☐ Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.
- ☐ Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.
- ☐ Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.2 Führungspotenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für die nächsthöhere Ebene ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

- ☐ Einschätzung des Führungspotenzials aufgrund fehlender Führungsverantwortung nicht möglich.

3.3 Verwendungsvorschlag**4. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten**

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Beurteilten, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind, z.B. besondere Sprachkenntnisse, IT-Kenntnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit nicht schon unter Nummer 2 genannt)

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit

Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V

5. Gesamtbewertung**5.1 Bewertung der/des Erstbeurteilenden:**

Gesamtbewertung: Wählen Sie ein Element aus.

Begründung⁵:

Ort, Datum:

Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden:

5.2 Gesamtbewertung der/des Zweitbeurteilenden:

- ☐ Der Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden stimme ich zu.
- ☐ Abweichend von der Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden nehme ich die unter II.1 dargestellte Bewertung der Einzelmerkmale vor und begründe diese auf einer gesonderten Anlage.
- ☐ Abweichend von der Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden setze ich die Gesamtbewertung wie folgt fest:
- neue Gesamtnote: Wählen Sie ein Element aus.
- und begründe dies wie folgt.

Ort, Datum:

Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden:

6. ggf. Förderungsmaßnahmen (§ 26 PolLaufbVO M-V)

(Hat sich die Beamtin oder der Beamte noch nicht bewährt, sollen gleichzeitig Förderungsmaßnahmen, die bei ihrer Erfüllung voraussichtlich zu einer positiven Bewährungsaussage am Ende der Probezeit führen könnten, vorgeschlagen werden. Gleiches gilt, wenn einzelne Merkmale schlechter als „bewährt“ beurteilt worden sind.)

⁵ Gesamtbewertung ist nachvollziehbar zu begründen.

Beurteilungsbeitrag

Anlage 4 zur PolLaufbVO M-V

Beurteilungsbeitrag (§ 27 PolLaufbVO M-V)

P O L I Z E I V O L L Z U G S D I E N S T

Vertraulich behandeln

I. Allgemeine Angaben**Personalangaben**

Familienname, Vorname		Geburtsdatum													
Amtsbezeichnung/ Besoldungsgruppe	Beförderung innerhalb des Beurteilungszeitraumes ☐ ja, am: ☐ nein	Behörde/Dienststelle													
Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung													
Führungsverantwortung ¹ ☐ nein ☐ ja Anzahl unterstellte Beschäftigte:	Grad der Behinderung/Gleichstellung ² ☐ nein ☐ ja, GdB: Schwerbehindertenvertretung wurde ☐ beteiligt am: ☐ nicht beteiligt	Teilzeittätigkeit <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">vom</th> <th style="width: 25%;">bis</th> <th style="width: 50%;">Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		vom	bis	Umfang									
vom	bis	Umfang													

Beurteilungszeitraum

vom		bis
Unterstellungsverhältnis besteht seit:		

Aufgabenbeschreibung (§ 33 PolLaufbVO M-V)

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten sowie von herausragender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung bestehende Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

¹ Führungsverantwortung liegt nur vor bei Beamtinnen und Beamten, die Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 3 Absatz 3 LBG M-V sind.

² Geltungsbereich der Rahmeninklusionsvereinbarung beachten

Beurteilungsbeitrag**Anlage 4 zur PolLaufbVO M-V****II. Bewertung****1. Bewertung der Einzelmerkmale^{3,4}**

Einzelmerkmale	nicht bewertbar	Punktzahl Erstbeurteilung	ggf. abweichende Punktzahl Zweitbeurteilung
1. Fachkenntnisse	☐		
2. Initiative, Selbstständigkeit und Auffassungsgabe	☐		
3. Denk- und Urteilsvermögen/ Entscheidungen	☐		
4. Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten	☐		
5. Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit	☐		
6. Schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen	☐		
7. Belastbarkeit	☐		
8. Arbeitsmenge	☐		
9. Arbeitsqualität	☐		
10. Verhandlungsgeschick	☐		
11. Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern	☐		
12. Verhalten gegenüber Vorgesetzten	☐		
13. Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen	☐		
14. Führungs- und Fürsorgeverhalten, pädagogisches Geschick	☐		
15. Konfliktregelungsvermögen	☐		
16. Informations- und Kommunikationsverhalten	☐		

2. Beurteilungsrelevante Besonderheiten (§ 34 PolLaufbVO M-V)

(z.B. Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben)

³ Die Erläuterung der Einzelmerkmale ergibt sich aus Anlage 6 zur PolLaufbVO M-V.

⁴ Zwischenstufen sind bei der Punktevergabe nicht zulässig.

Beurteilungsbeitrag

Anlage 4 zur PolLaufbVO M-V

3. Potenzialeinschätzung und Verwendungsvorschlag (§ 35 PolLaufbVO M-V)**3.1 Fachliches und sonstiges Potenzial**

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.
- ☐ Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.
- ☐ Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.
- ☐ Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.2 Führungspotenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für die nächsthöhere Ebene ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

- ☐ Einschätzung des Führungspotenzials aufgrund fehlender Führungsverantwortung nicht möglich.

3.3 Verwendungsvorschlag**4. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten⁵**

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Beurteilten, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind, z.B. besondere Sprachkenntnisse, IT-Kenntnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit nicht schon unter Nummer 2 genannt)

⁵ Außerhalb der Gesamtbewertung.

Beurteilungsbeitrag**Anlage 4 zur PolLaufbVO M-V****5. Gesamtbewertung**

Ort, Datum:	Unterschrift und Funktion der/des (Erst-)Beurteilenden:
Bewertung der/des Zweitbeurteilenden: ☐ Der Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden stimme ich zu. ☐ Abweichend von Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden nehme ich die unter II.1 dargestellte Bewertung vor und begründe dies wie folgt:	
Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden:

III. Aushändigung

Eine Kopie des Beurteilungsbeitrages wurde am		ausgehändigt.
---	--	---------------

Bewährungsfeststellung**Anlage 5 zur PolLaufbVO M-V****Bewährungsfeststellung
(§ 28 PolLaufbVO M-V)****Vertraulich behandeln****I. Allgemeine Angaben****Anlass**☐ Feststellung der Bewährung in der Erprobungszeit nach § 21 des Landesbeamtengesetzes M-V**Personalangaben**

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Grad der Behinderung/ Gleichstellung ¹ ☐ nein ☐ ja, GdB:
Amtsbezeichnung/ Besoldungsgruppe	Funktion	Behörde/Dienststelle
		Organisationseinheit

II. Bewertungszeitraum und Bewährungsfeststellung

vom	bis
Bewertung in freier Beschreibung:	
Die Beamtin/Der Beamte hat sich	☐ bewährt ☐ nicht bewährt

III. Zeichnung und Zweitbeurteilung

Ort, Datum:	Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden:
Bewertung der/des Zweitbeurteilenden: ☐ Der Bewertung der/des Erstbeurteilenden stimme ich zu. ☐ Der Bewertung der/des Erstbeurteilenden stimme ich nicht zu und begründe dies wie folgt:	
Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden:

¹ Geltungsbereich der Rahmeninklusionsvereinbarung beachten

Erläuterung der Einzelmerkmale - Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 6 zur PolLaufbVO M-V****1) Fachkenntnisse**

Wie groß sind Umfang, Vielseitigkeit, Genauigkeit und Aktualität der für den Aufgabenbereich erforderlichen Fachkenntnisse?

Wie ausgeprägt ist die Bereitschaft, die Fachkenntnisse ständig - auch selbstständig - zu aktualisieren und zu erweitern?

2) Initiative, Selbstständigkeit und Auffassungsgabe

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, auch schwierige und häufig wechselnde Sachverhalte, Sachzusammenhänge, Situationen und Probleme zu erfassen und zu bewerten?

Wie ausgeprägt ist das Bestreben, aus eigenem Antrieb neue Aufgaben in Angriff zu nehmen, eigene Vorstellungen zu entwickeln und Probleme selbstständig zu lösen?

3) Denk- und Urteilsvermögen/Entscheidungen

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme zu analysieren und sich selbstständig ein zutreffendes Urteil zu bilden?

Wird Wichtiges von Unwichtigem unterschieden?

Bestehen klare Zielvorstellungen?

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, eine Entscheidung - auch in nicht alltäglichen Situationen - unverzüglich und sicher zu treffen?

4) Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des rationellen Einsatzes von Personal- und Sachmitteln vorausschauend zu planen, vorzubereiten und durchzuführen?

Werden Sachverhalte von übergeordneter Bedeutung erkannt und bei der praktischen Bewältigung der Aufgaben berücksichtigt?

5) Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, die Tragweite und die Bedeutung der eigenen Entscheidungen und Handlungen zu erkennen?

In welchem Ausmaß besteht die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und für Entscheidungen eigenverantwortlich einzutreten?

Wie groß ist die Zuverlässigkeit bei der Durchführung übertragener Aufgaben?

6) Schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte in Schriftform nachvollziehbar und übersichtlich darzustellen?

Wie präzise gewandt, verständlich und aussagekräftig ist die schriftliche Ausdrucksweise?

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte nachvollziehbar, verständlich, geordnet und in gestraffter Form mündlich vorzutragen?

Wie präzise, geschliffen und flüssig ist das mündliche Ausdrucksvermögen?

7) Belastbarkeit

Wie ausgeprägt ist das physische und psychische Vermögen, auch starken Arbeitsanfall über längere Zeit gut zu bewältigen, auch bei stärkster Belastung und in schwierigen Lagen den Überblick zu behalten und auftretende Schwierigkeiten sicher zu überwinden?

Wie gestalten sich die sportliche Befähigung und die sportlichen Aktivitäten?

8) Arbeitsmenge

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, ein umfangreiches Arbeitspensum in kurzer Zeit zu bewältigen?

9) Arbeitsqualität

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, durch gründliches Arbeiten zu fehlerlosen, umsetzbaren Arbeitsergebnissen zu kommen?

10) Verhandlungsgeschick

Erläuterung der Einzelmerkmale - Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 6 zur PoLLaufbVO M-V**

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, ein angestrebtes Verhandlungsziel durch methodische Gesprächsführung sowie individuelles Einfühlungsvermögen und überzeugende Argumentation in angemessener Zeit zu erreichen?

11) Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, gegenüber Bürgerinnen und Bürgern - auch in Stresssituationen - beherrscht, überzeugend und bestimmt aufzutreten, ohne unhöflich zu sein?

Werden Konfliktsituationen entschärft?

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen gleichermaßen einzustellen, ihren Anliegen gegenüber aufgeschlossen zu sein und Hilfe zu leisten?

12) Verhalten gegenüber Vorgesetzten

Wie ausgeprägt ist ein aufrichtiges, aufgeschlossenes und gleichzeitig taktvolles Verhalten sowie die Bereitschaft zu sachlicher und konstruktiver Mitarbeit?

Wird die eigene Meinung sachlich und selbstbewusst vorgetragen und der aktiven Beratungspflicht ausreichend Genüge getan oder besteht die Neigung zu Anpassung und Anbiederung?

Wie ausgeprägt ist die Bereitschaft, einmal getroffene Entscheidungen zu akzeptieren und mitzutragen?

13) Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

Wie ausgeprägt ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Rücksichtnahme sowie zur Hilfeleistung?

Besteht Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen der Kolleginnen und Kollegen? Inwieweit wird das Betriebsklima positiv beeinflusst?

14) Führungs- und Fürsorgeverhalten, pädagogisches Geschick

Wie ausgeprägt ist die Fähigkeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtig einzuschätzen, entsprechend einzusetzen, zu führen und zu motivieren?

15) Konfliktregelungsvermögen

Werden unvermeidbare Konflikte offensiv angegangen und positiv gelöst?

Inwieweit wird durch eine vorbildliche und untadelige Führungsleistung das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter positiv beeinflusst?

16) Informations- und Kommunikationsverhalten

Gelingt es, schwierige und komplexe Sachverhalte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in angemessener Form und Zeit zu vermitteln?

Wie stark ist die Überzeugungskraft zur Erreichung eines Solidaritätsgefühls für einmal getroffene Entscheidungen?

Anlage 7 zur PolLaufbVO M-V

**Gesprächsvermerk Personalgespräch
(§ 37 PolLaufbVO M-V)**

Vertraulich behandeln

Familienname, Vorname		Geburtsdatum	Amtsbezeichnung
Das Personalgespräch fand am		☐ in Vorbereitung der Regelbeurteilung	
statt.		☐ auf Wunsch der Beamtin/des Beamten	
Das Gespräch führte(n) ¹ :			
An dem Gespräch haben auf Verlangen der/des Beurteilten folgende Personen teilgenommen:			
Hinweise zu Gesprächsinhalten (laufende Feststellungen, beabsichtigte Nichtbewertung einzelner Merkmale, besonders zu berücksichtigende Aspekte):			
Sonstige Äußerungen der/des Beurteilten:			
Datum		Unterschrift der/des Beurteilten	
Datum		Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers	

¹ Eine Delegation an die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten nach § 37 Absatz 2 PolLaufbVO M-V ist hier anzugeben.

Anlage 8 zur PolLaufbVO M-V

Bekanntgabe, Eröffnung (§ 42 PolLaufbVO M-V) Äußerungen der/des Beurteilten

Vertraulich behandeln

- | | |
|---|--|
| ☐ Regelbeurteilung | ☐ Anlassbeurteilung |
| ☐ erstmalige Beurteilung während der Probezeit | |

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung
Die Beurteilung vom ¹ wurde durch Aushändigung einer Kopie bekannt gegeben		☐ am
Die Beurteilung wurde besprochen		☐ am
Auf die Besprechung der Beurteilung wurde seitens der/des Beurteilten verzichtet.		☐
Das Gespräch führte(n): An dem Gespräch haben auf Verlangen der/des Beurteilten folgende Personen teilgenommen: Sonstige Anmerkungen:		
Datum		Unterschrift der/des Beurteilenden
Die vorstehende Beurteilung wurde mir in vollem Umfang mit der Möglichkeit zur Besprechung bekannt gegeben. Mir ist bekannt, dass ich gegen die dienstliche Beurteilung gemäß § 43 PolLaufbVO M-V Widerspruch einlegen kann. Sonstige Äußerungen der/des Beurteilten:		
Datum		Unterschrift der/des Beurteilten

¹ Datum Zweitbeurteilung

Regel- und Anlassbeurteilung

Anlage 2 zur PolLaufbVO M-V

DIENSTLICHE BEURTEILUNG POLIZEIVOLLZUGSDIENST

Vertraulich behandeln

I. Allgemeine Angaben
☐ **Regelbeurteilung (§ 24 PolLaufbVO M-V)**

Beurteilungsstichtag:

☐ **Anlassbeurteilung (§ 25 PolLaufbVO M-V)**

Anlass:

Personalangaben

Familienname, Vorname		Geburtsdatum													
Amtsbezeichnung/ Besoldungsgruppe	Beförderung innerhalb des Beurteilungszeitraumes ☐ ja, am: ☐ nein	Behörde/Dienststelle													
Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung													
Führungsverantwortung ¹ ☐ nein ☐ ja Anzahl unterstellte Beschäftigte:	Grad der Behinderung/Gleichstellung ² ☐ nein ☐ ja, GdB: Schwerbehindertenvertretung wurde ☐ beteiligt am: ☐ nicht beteiligt	Teilzeittätigkeit <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">von</th> <th style="width: 25%;">bis</th> <th style="width: 50%;">Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		von	bis	Umfang									
von	bis	Umfang													

Beurteilungszeitraum

vom	bis
Unterstellungsverhältnis besteht seit:	

Erstbeurteilung

Erstbeurteilende/Erstbeurteilender (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
--

Zweitbeurteilung

Zweitbeurteilende/Zweitbeurteilender (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
--

¹ Führungsverantwortung liegt nur vor bei Beamtinnen und Beamten, die Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 3 Absatz 3 LBG M-V sind.

² Geltungsbereich der Rahmeninklusionsvereinbarung beachten

Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 2 zur PolLaufbVO M-V****Personalgespräch (§ 37 PolLaufbVO M-V)**

Das Personalgespräch wurde geführt am:

Einbezogene Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge, Mitwirkende

In die Beurteilung wurden folgende, sich auf den Beurteilungszeitraum beziehende Anlassbeurteilungen und/oder Beurteilungsbeiträge einbezogen:

Aufgabenbeschreibung (§ 33 PolLaufbVO M-V)

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten sowie von herausragender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung bestehende Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

II. Bewertung

1. Bewertung der Einzelmerkmale^{3,4}

80 Punkte	90 Punkte	100 Punkte	110 Punkte	120 Punkte
Leistungsmerkmale (betrifft 1. Fachkompetenz, 2. Sozialkompetenz, 4. Führungskompetenz)				
entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen weitgehend	entspricht den Anforderungen	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße
Befähigungsmerkmale (betrifft 3. Selbstkompetenz)				
teilweise anforderungsgerecht ausgeprägt	weitgehend anforderungsgerecht ausgeprägt	anforderungsgerecht ausgeprägt	erhöht ausgeprägt	außergewöhnlich stark ausgeprägt

Einzelmerkmale	von besonderer Wichtigkeit	nicht bewertbar	Punktzahl Erstbeurteilung	Ggf. abweichende Punktzahl Zweitbeurteilung ⁵
1. Fachkompetenz				
a) Fachkenntnisse	☐	☐		
b) Methodenkompetenz	☐	☐		
c) Arbeitsqualität	☐	☐		
d) Arbeitsquantität	☐	☐		
2. Sozialkompetenz				
a) Kommunikationsfähigkeit	☐	☐		
b) Kooperationsfähigkeit	☐	☐		
c) Dienstleistungsorientierung	☐	☐		
3. Selbstkompetenz				
a) Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft	☐	☐		
b) Eigenständigkeit	☐	☐		
c) Innovationsfähigkeit	☐	☐		
4. Führungskompetenz⁶				
a) Mitarbeiterorientierung	☐	☐		
b) Entscheidungsfähigkeit	☐	☐		
c) Organisationsorientierung	☐	☐		
d) Informationsverhalten	☐	☐		
Summe Punktzahlen Einzelmerkmale				
Anzahl bewerteter Merkmale				
davon Merkmale von besonderer Wichtigkeit				
Mittelwert				

³ Die Erläuterung der Einzelmerkmale ergibt sich aus Anlage 6 zur PolLaufbVO M-V.

⁴ Zwischenstufen sind bei der Punktevergabe nicht zulässig.

⁵ Bei abweichender Bewertung ist eine Begründung zwingend erforderlich; siehe dazu II. 5.2.

2. Beurteilungsrelevante Besonderheiten (§ 34 PolLaufbVO M-V)

(z.B. Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben)

3. Potenzialeinschätzung und Verwendungsvorschlag (§ 35 PolLaufbVO M-V)**3.1 Fachliches und sonstiges Potenzial**

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.
- ☐ Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.
- ☐ Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.
- ☐ Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.2 Führungspotenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für die nächsthöhere Ebene ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

- ☐ Einschätzung des Führungspotenzials aufgrund fehlender Führungsverantwortung nicht möglich.

3.3 Verwendungsvorschlag**4. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten**

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Beurteilten, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind, z.B. besondere Sprachkenntnisse, IT-Kenntnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit nicht schon unter Nummer 2 genannt)

5. Gesamtbewertung

5.1 Bewertung der/des Erstbeurteilenden:

Gesamturteil: Wählen Sie ein Element aus.

Begründung⁷:

Ort, Datum:

Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden:

5.2 Gesamtbewertung der/des Zweitbeurteilenden:

- ☐ Der Bewertung der/des Erstbeurteilenden stimme ich zu.
- ☐ Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden nehme ich die unter 5.1 dargestellte Bewertung der Einzelmerkmale vor und begründe dies wie folgt:
- ☐ Abweichend von der Bewertung der/des Erstbeurteilenden setze ich die Gesamtbewertung wie folgt fest:
- neues Gesamturteil: Wählen Sie ein Element aus.
- und begründe dies wie folgt:

Ort, Datum:

Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden:

⁷ Die Bildung des Gesamturteils erfolgt unter Abwägung der Erkenntnisse aus den Ziffern II. 1 bis 4 und ist zu begründen (vgl. § 34 Abs. 3 PolLaufbVO M-V). Abweichungen von in Anlassbeurteilungen oder Beurteilungsbeiträgen vorgenommenen Bewertungen der Einzelmerkmale sind ebenfalls zu begründen. Zwischenstufen sind nicht zulässig.

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit

Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V

DIENSTLICHE BEURTEILUNG POLIZEIVOLLZUGSDIENST

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit (§ 26 PolLaufbVO M-V)

Vertraulich behandeln

I. Allgemeine Angaben

Personalangaben

Familienname, Vorname		Geburtsdatum													
Amtsbezeichnung/ Besoldungsgruppe	Beförderung innerhalb des Beurteilungszeitraumes ☐ ja, am: ☐ nein	Behörde/Dienststelle													
Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung													
Führungsverantwortung ¹ ☐ nein ☐ ja Anzahl unterstellte Beschäftigte:	Grad der Behinderung/Gleichstellung ² ☐ nein ☐ ja, GdB: Schwerbehindertenvertretung wurde ☐ beteiligt am: ☐ nicht beteiligt	Teilzeittätigkeit <table border="1"> <thead> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		von	bis	Umfang									
von	bis	Umfang													

Beurteilungszeitraum

vom	bis
Unterstellungsverhältnis besteht seit:	

Erstbeurteilung

Erstbeurteilende / Erstbeurteilender (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
--

Zweitbeurteilung

Zweitbeurteilende / Zweitbeurteilender (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
--

¹ Führungsverantwortung liegt nur vor bei Beamtinnen und Beamten, die Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 3 Absatz 3 LBG M-V sind.

² Geltungsbereich der Rahmeninklusionsvereinbarung beachten

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit**Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V****Personalgespräch (§ 37 PolLaufbVO M-V)**

Beurteilungsvorgespräch wurde geführt am:

Einbezogene Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge, Mitwirkende

In die Beurteilung wurden folgende, sich auf den Beurteilungszeitraum beziehende Anlassbeurteilungen und/oder Beurteilungsbeiträge einbezogen:

Aufgabenbeschreibung (§ 33 PolLaufbVO M-V)

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten sowie von herausragender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung bestehende Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit

Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V

II. Bewertung

1. Bewertung der Einzelmerkmale³

Einzelmerkmale	von besonderer Wichtigkeit	nicht bewertbar	nicht bewährt	noch nicht bewährt	bewährt	ggf. abweichende Bewertung Zweitbeurteilung ^{4 5}
1. Fachkompetenz						
a) Fachkenntnisse	☐	☐	☐	☐	☐	
b) Methodenkompetenz	☐	☐	☐	☐	☐	
c) Arbeitsqualität	☐	☐	☐	☐	☐	
d) Arbeitsquantität	☐	☐	☐	☐	☐	
2. Sozialkompetenz						
a) Kommunikationsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	
b) Kooperationsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	
c) Dienstleistungsorientierung	☐	☐	☐	☐	☐	
3. Selbstkompetenz						
a) Verantwortungsbewusstsein/ -bereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	
b) Eigenständigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	
c) Innovationsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	
4. Führungskompetenz ⁶						
a) Mitarbeiterorientierung	☐	☐	☐	☐	☐	
b) Entscheidungsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	
c) Organisationsorientierung	☐	☐	☐	☐	☐	
d) Informationsverhalten	☐	☐	☐	☐	☐	
			nicht bewährt	noch nicht bewährt	bewährt	
Anzahl bewerteter Merkmale						
davon Merkmale von besonderer Wichtigkeit						

³ Die Erläuterung der Einzelmerkmale ergibt sich aus Anlage 6 zur PolLaufbVO M-V.

⁴ Zwischenstufen sind bei der Punktevergabe nicht zulässig.

⁵ Bei abweichender Bewertung ist eine Begründung zwingend erforderlich; siehe dazu II. 5.2

⁶ § 33 Absatz 3 PolLaufbVO M-V ist zu beachten

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit**Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V****2. Beurteilungsrelevante Besonderheiten (§ 34 PolLaufbVO M-V)**

(z.B. Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben)

3. Potenzialeinschätzung und Verwendungsvorschlag (§ 35 PolLaufbVO M-V)**3.1 Fachliches und sonstiges Potenzial**

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.
- ☐ Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.
- ☐ Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.
- ☐ Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.2 Führungspotenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für die nächsthöhere Ebene ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

- ☐ Einschätzung des Führungspotenzials aufgrund fehlender Führungsverantwortung nicht möglich.

3.3 Verwendungsvorschlag**4. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten**

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Beurteilten, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind, z.B. besondere Sprachkenntnisse, IT-Kenntnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit nicht schon unter Nummer 2 genannt)

Erstmalige Beurteilung während der Probezeit

Anlage 3 zur PolLaufbVO M-V

5. Gesamtbewertung**5.1 Bewertung der/des Erstbeurteilenden:**

Gesamturteil: Wählen Sie ein Element aus.

Begründung⁷:

Ort, Datum:

Unterschrift und Funktion der/des Erstbeurteilenden:

5.2 Gesamtbewertung der/des Zweitbeurteilenden:

- ☐ Der Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden stimme ich zu.
- ☐ Abweichend von der Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden nehme ich die unter II.1 dargestellte Bewertung der Einzelmerkmale vor und begründe die wie folgt:
- ☐ Abweichend von der Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden setze ich die Gesamtbewertung wie folgt fest:
- neues Gesamturteil: Wählen Sie ein Element aus.
- und begründe dies wie folgt:

Ort, Datum:

Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden:

6. ggf. Förderungsmaßnahmen (§ 26 PolLaufbVO M-V)

(Hat sich die Beamtin oder der Beamte noch nicht bewährt, sollen gleichzeitig Förderungsmaßnahmen, die bei ihrer Erfüllung voraussichtlich zu einer positiven Bewährungsaussage am Ende der Probezeit führen könnten, vorgeschlagen werden. Gleiches gilt, wenn einzelne Merkmale schlechter als „bewährt“ beurteilt worden sind.)

⁷ Gesamtbewertung ist nachvollziehbar zu begründen.

Beurteilungsbeitrag

Anlage 4 zur PolLaufbVO M-V

Beurteilungsbeitrag (§ 27 PolLaufbVO M-V)

POLIZEIVOLLZUGSDIENST

Vertraulich behandeln

I. Allgemeine Angaben**Personalangaben**

Familienname, Vorname		Geburtsdatum													
Amtsbezeichnung/ Besoldungsgruppe	Beförderung innerhalb des Beurteilungszeitraumes ☐ ja, am: ☐ nein	Behörde/Dienststelle													
Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung													
Führungsverantwortung ¹ ☐ nein ☐ ja Anzahl unterstellte Beschäftigte:	Grad der Behinderung/Gleichstellung ² ☐ nein ☐ ja, GdB: Schwerbehindertenvertretung wurde ☐ beteiligt am: ☐ nicht beteiligt	Teilzeittätigkeit <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">von</th> <th style="width: 25%;">bis</th> <th style="width: 50%;">Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		von	bis	Umfang									
von	bis	Umfang													

Beurteilungszeitraum

vom	bis
Unterstellungsverhältnis besteht seit:	

Aufgabenbeschreibung (§ 33 PolLaufbVO M-V)

Beschreibung der den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten sowie von herausragender Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung bestehende Befugnisse und Verantwortlichkeiten der/des zu Beurteilenden:

¹ Führungsverantwortung liegt nur vor bei Beamtinnen und Beamten, die Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 3 Absatz 3 LBG M-V sind.

² Geltungsbereich der Rahmeninklusionsvereinbarung beachten

Beurteilungsbeitrag

Anlage 4 zur PolLaufbVO M-V

II. Bewertung

1. Bewertung der Einzelmerkmale^{3,4}

80 Punkte	90 Punkte	100 Punkte	110 Punkte	120 Punkte
Leistungsmerkmale (betrifft 1. Fachkompetenz, 2. Sozialkompetenz, 4. Führungskompetenz)				
entspricht den Anforderungen nicht hinreichend	entspricht den Anforderungen weitgehend	entspricht den Anforderungen	übertrifft die Anforderungen	übertrifft die Anforderungen in herausragendem Maße
Befähigungsmerkmale (betrifft 3. Selbstkompetenz)				
teilweise anforderungsgerecht ausgeprägt	weitgehend anforderungsgerecht ausgeprägt	anforderungsgerecht ausgeprägt	erhöht ausgeprägt	außergewöhnlich stark ausgeprägt

Einzelmerkmale	von besonderer Wichtigkeit	nicht bewertbar	Punktzahl Erstbeurteilung	Ggf. abweichende Punktzahl Zweitbeurteilung ⁵
1. Fachkompetenz				
a) Fachkenntnisse	☐	☐		
b) Methodenkompetenz	☐	☐		
c) Arbeitsqualität	☐	☐		
d) Arbeitsquantität	☐	☐		
2. Sozialkompetenz				
a) Kommunikationsfähigkeit	☐	☐		
b) Kooperationsfähigkeit	☐	☐		
c) Dienstleistungsorientierung	☐	☐		
3. Selbstkompetenz				
a) Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft	☐	☐		
b) Eigenständigkeit	☐	☐		
c) Innovationsfähigkeit	☐	☐		
4. Führungskompetenz⁶				
a) Mitarbeiterorientierung	☐	☐		
b) Entscheidungsfähigkeit	☐	☐		
c) Organisationsorientierung	☐	☐		
d) Informationsverhalten	☐	☐		
Summe Punktzahlen Einzelmerkmale				
Anzahl bewerteter Merkmale				
davon Merkmale von besonderer Wichtigkeit				
Mittelwert				

³ Die Erläuterung der Einzelmerkmale ergibt sich aus Anlage 6 zur PolLaufbVO M-V.

⁴ Zwischenstufen sind bei der Punktevergabe nicht zulässig.

⁵ Bei abweichender Bewertung ist eine Begründung zwingend erforderlich; siehe dazu II. 5

⁶ § 33 Absatz 3 PolLaufbVO M-V ist zu beachten

Beurteilungsbeitrag**Anlage 4 zur PolLaufbVO M-V****2. Beurteilungsrelevante Besonderheiten (§ 34 PolLaufbVO M-V)**

(z.B. Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen, Projektarbeiten, Übernahme zusätzlicher Aufgaben)

3. Potenzialeinschätzung und Verwendungsvorschlag (§ 35 PolLaufbVO M-V)**3.1 Fachliches und sonstiges Potenzial**

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzialeinschätzung ist nicht möglich.
- ☐ Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind gegeben.
- ☐ Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben ist vorhanden.
- ☐ Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

3.2 Führungspotenzial

Mehrfachnennungen sind möglich:

- ☐ Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für die nächsthöhere Ebene ist vorhanden.
- ☐ Führungspotenzial für weitere Ebenen ist vorhanden.

Begründung (zwingend erforderlich):

- ☐ Einschätzung des Führungspotenzials aufgrund fehlender Führungsverantwortung nicht möglich.

3.3 Verwendungsvorschlag**4. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten**

(spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Beurteilten, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind, z.B. besondere Sprachkenntnisse, IT-Kenntnisse, pädagogische Fähigkeiten, soweit nicht schon unter Nummer 2 genannt)

Beurteilungsbeitrag**Anlage 4 zur PolLaufbVO M-V****5. Gesamtbewertung**

Ort, Datum:	Unterschrift und Funktion der/des (Erst-)Beurteilenden:
Bewertung der/des Zweitbeurteilenden: ☐ Der Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden stimme ich zu. ☐ Abweichend von Bewertung der/des (Erst-)Beurteilenden nehme ich die unter II.1 dargestellte Bewertung vor und begründe dies wie folgt:	
Ort, Datum	Unterschrift und Funktion der/des Zweitbeurteilenden:

III. Aushändigung

Eine Kopie des Beurteilungsbeitrages wurde am		ausgehändigt.
---	--	---------------

Einzelmerkmale von besonderer Wichtigkeit**Anlage 6 zur PolLaufbVO M-V**

(zu § 33 PolLaufbVO M-V)

Einzelmerkmale von besonderer Wichtigkeit

Statusamt	Einzelmerkmale von besonderer Wichtigkeit
A 7 bis A 9 mittlerer Dienst	1 c) Arbeitsqualität; 2 c) Dienstleistungsorientierung; 3 b) Eigenständigkeit
A 9 bis A 13 gehobener Dienst	1 c) Arbeitsqualität; 2 b) Kooperationsfähigkeit; 3 a) Verantwortungsbewusstsein / -bereitschaft; 4 c) Organisationsorientierung* *wenn Führungsaufgaben wahrgenommen werden
A 13 bis A 16 höherer Dienst	1 b) Methodenkompetenz; 2 a) Kommunikationsfähigkeit; 3 c) Innovationsfähigkeit; 4 a) Mitarbeiterorientierung; 4 b) Entscheidungsfähigkeit

Erläuterung der Einzelmerkmale - Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 7 zur PolLaufbVO M-V****1) Fachkompetenz**

- a) **Fachkenntnisse:** Umfang und Differenziertheit des aufgabenspezifischen Wissens sowie allgemeiner Rechts- und Verwaltungskenntnisse und deren Anwendung.
- verfügt über umfängliche und differenzierte Kenntnisse für die übertragenen Aufgaben
 - verfügt über Fachwissen in angrenzenden Fachgebieten
 - ist anwendungssicher in Theorie und Praxis
 - wendet aufgabenübergreifend Wissen und Kenntnisse an
 - gibt Wissen an andere weiter
 - hält Wissen, auch allgemeine Rechts- und Verwaltungskenntnisse, aus eigenem Antrieb auf dem aktuellen Stand
 - zeigt eine ständige Lernbereitschaft
 - hat lebenslanges Lernen verinnerlicht
 - hat aktuelle Entwicklungen und Trends im Blick
 - zeigt fundiertes Wissen über fachspezifische Inhalte und allgemeine Rechtsgrundlagen
 - wendet erlerntes Wissen gezielt und situationsangemessen an
 - aktualisiert regelmäßig eigenes Fachwissen durch Fortbildungen oder eigenständige Recherche
 - kennt die relevanten Vorschriften und Regelungen und setzt sie praktisch um
 - verfügt über ein breites Verständnis von Zusammenhängen in rechtlichen und administrativen Kontexten
- b) **Methodenkompetenz:** Fähigkeit, analytisch und vernetzt zu denken, rational zu arbeiten und Prozesse zu gestalten.
- nutzt verfügbare Hilfsmittel systematisch und sinnvoll
 - setzt Arbeitstechniken zielorientiert rationell ein
 - plant Arbeitsabläufe systematisch
 - analysiert Aufgabe gründlich und strukturiert
 - bewertet verschiedene Lösungsansätze
 - setzt Prioritäten sinnvoll und lösungsorientiert
 - arbeitet konzeptionell
 - bindet neue Methoden und Werkzeuge ein
 - zeigt Flexibilität bei der Anwendung neuer Methoden oder Verfahren
 - identifiziert und priorisiert effektiv Arbeitsschritte und Meilensteine
- c) **Arbeitsqualität:** Fähigkeit, präzise, verwendbare, vollständige Ergebnisse zu erzielen.
- arbeitet sorgfältig
 - hält ein gleichbleibend anforderungsgerechtes Niveau der Arbeitsergebnisse (= Verlässlichkeit)
 - Arbeitsergebnisse sind fehlerfrei und verwertbar
 - dokumentiert nachvollziehbar und vollständig
 - erledigt Aufgaben effektiv
 - passt die Arbeitsweise an, um Qualität auch bei hoher Arbeitslast zu gewährleisten
 - teilt den Arbeitsfortschritt regelmäßig mit dem Team und Vorgesetzten
 - liefert Ergebnisse, die den fachlichen und formalen Anforderungen entsprechen
 - achtet auf Genauigkeit und Vollständigkeit bei der Aufgabenbearbeitung
 - setzt Standards für eine sorgfältige und fehlerfreie Ausführung von Arbeiten
 - überprüft Arbeitsergebnisse auf Plausibilität und Korrektheit

Erläuterung der Einzelmerkmale - Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 7 zur PolLaufbVO M-V**

- geht verantwortungsvoll mit sensiblen Informationen und Materialien um
- d) **Arbeitsmenge:** Fähigkeit, Ergebnisse in Menge, Tempo und Termintreue zu erzielen.
- bearbeitet Einzelvorgänge in angemessener Zeit
- erledigt eine angemessene Menge von Einzelvorgängen
- hält Terminsetzungen ein
- hält sich an Vorgaben
- erledigt vereinbarte Aufgaben in der vorgegebenen Zeit
- zeigt kontinuierliche Leistungsbereitschaft auch bei erhöhtem Arbeitsaufkommen
- bewältigt mehrere Aufgaben gleichzeitig ohne wesentliche Verzögerungen
- passt das Arbeitstempo an die Erfordernisse der Situation an
- hält vereinbarte Fristen konsequent ein

2) Sozialkompetenz

- a) **Kommunikationsfähigkeit:** Die Fähigkeit, Gedanken, Informationen, Emotionen und Ideen adressatengerecht auszudrücken und gleichzeitig bewusst auf Gesprächspersonen einzugehen.
- kommuniziert strukturiert und verständlich (Klarheit und Präzision)
- zeigt Aufmerksamkeit, unterbricht nicht und geht gezielt auf das Gesagte ein (aktives Zuhören)
- stimmt Kommunikationsstil auf Gesprächspersonen ab (adressatengerechter Kommunikationsstil)
- unterstützt durch Mimik, Gestik und Blickkontakt das gesprochene Wort (nonverbale Kommunikation)
- gibt klare und respektvolle Rückmeldungen (konstruktives Feedback)
- verhandelt sicher, zielstrebig und überzeugend (Verhandlungsgeschick)
- erkennt Emotionen und kann angemessen auf der Beziehungsebene reagieren (Empathie)
- vermittelt Informationen klar, präzise und situationsgerecht
- erklärt komplexe Sachverhalte verständlich und bringt sie auf den Punkt
- formuliert Anliegen höflich und respektvoll
- b) **Kooperationsfähigkeit:** Die Fähigkeit zu effektiver, konstruktiver und wertschätzender Zusammenarbeit im Team und innerhalb der Verwaltungseinheiten und Polizeibehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- teilt aktiv Wissen und Informationen zur Umsetzung gemeinsamer Ziele (Kooperationsbereitschaft)
- nimmt Rücksicht auf die persönliche Situation der verwaltungsinternen Adressaten und schätzt unterschiedliche Meinungen und Ansichten (Rücksichtnahme und Respekt)
- übernimmt Verantwortung für die Aufgaben (Verlässlichkeit)
- bietet selbständig Hilfe an (Hilfsbereitschaft)
- ist kompromissbereit
- trägt aktiv und motivierend zur Zusammenarbeit bei (Motivation)
- agiert aufrichtig
- agiert im internen beruflichen Umfeld vorurteils- und diskriminierungsfrei (interkulturelle Kompetenz)
- erkennt im internen beruflichen Umfeld relevante Geschlechteraspekte und bearbeitet sie gleichstellungsorientiert (Genderkompetenz)
- fördert die Zusammenarbeit
- bringt konstruktive Vorschläge in Teamprozesse ein
- unterstützt andere Teammitglieder bei der Erreichung gemeinsamer Ziele

Erläuterung der Einzelmerkmale - Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 7 zur PolLaufbVO M-V**

- geht wertschätzend mit den Meinungen und Vorschlägen anderer um
 - trägt aktiv zu einer positiven Arbeitsatmosphäre bei
 - bringt Kritik sachlich, wertschätzend, spezifisch und konkret zum Ausdruck
 - lässt Kritik an der eigenen Person zu
 - akzeptiert Kritik
 - ändert Verhalten
 - ist bereit, auch Nachteile in Kauf zu nehmen
- c) **Dienstleistungsorientierung:** Die Fähigkeit, die zu erbringenden Dienstleistungen an den Interessen und Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern, anderer Externer aber auch nach innen auszurichten.
- geht offen und angemessen auf die Anliegen der Adressaten ein (bedürfnisorientierte Kommunikation)
 - passt sich geänderten Anforderungen an (Flexibilität)
 - hält Absprachen ein (Verbindlichkeit und Verlässlichkeit)
 - nimmt Rücksicht auf die persönliche Situation der externen Adressaten und schätzt unterschiedliche Meinungen und Ansichten (Rücksichtnahme und Respekt)
 - spricht Konflikte mit Externen offen an und sucht nach Lösungen (Konfliktfähigkeit)
 - agiert in Bezug auf Externe vorurteils- und diskriminierungsfrei (interkulturelle Kompetenz)
 - erkennt in Bezug auf Externe relevante Geschlechteraspekte und bearbeitet sie gleichstellungsorientiert (Genderkompetenz)
 - reagiert freundlich und hilfsbereit auf Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern oder externen Partnern
 - zeigt Verständnis für die Anliegen anderer und bietet praktikable Lösungen an
 - achtet auf eine respektvolle und professionelle Außenwirkung
 - priorisiert Anliegen von Externen situationsgerecht und verbindlich
 - nimmt Beschwerden ernst und bemüht sich um eine schnelle Klärung
- 3) Selbstkompetenz**
- a) **Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft:** Fähigkeit, sich der Bedeutung und der Tragweite von Entscheidungen bewusst zu sein und für eigene Entscheidungen sowie Organisationsentscheidungen einzutreten.
- berücksichtigt unterschiedliche Informationen in angemessenem Maße und bindet dazu betreffende Struktureinheiten frühzeitig und umfassend ein; agiert horizontal und vertikal
 - zeigt die Bereitschaft auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen/übernimmt zusätzliche Aufgaben (z. B. Verhandlungsgruppe, SAP, Fachwart/-in Sport, ETR im Nebenamt, BEM-Beauftragte/-r, etc. und langfristige Vertretungen, Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)
 - zeigt die Bereitschaft für eine Auslandsverwendung
 - trägt zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit bei und nimmt an sportlichen Aktivitäten teil
 - agiert auch in kritischen Situationen und unter Druck eigenverantwortlich
 - angemessene Vertretung des Verantwortungsbereichs/der eigenen Arbeitsergebnisse
 - nutzt vorhandene Kontaktnetzwerke im Interesse der Organisation und mit Blick auf ihre Ziele
 - trägt die Entscheidung der Vorgesetzten bzw. Dienststelle mit – nach innen und außen

Erläuterung der Einzelmerkmale - Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 7 zur PoLLaufbVO M-V**

- bedenkt die Konsequenzen des eigenen Handelns für sich und für andere
 - zuverlässige, gewissenhafte Aufgabenerfüllung
 - trifft Entscheidungen unter Berücksichtigung möglicher Konsequenzen
 - übernimmt die Verantwortung für eigene Entscheidungen und Handlungen
 - hält sich an geltende Vorschriften und Richtlinien
 - reflektiert die Auswirkungen eigener Entscheidungen auf das Team und die Organisation
 - zeigt Bereitschaft, sich für organisatorische Vorgaben einzusetzen
- b) **Eigenständigkeit:** Maß des Handelns und Aufgreifens von Aufgaben aus eigenem Antrieb und der Selbstständigkeit des Erzielens von Arbeitsergebnissen.
- stellt sich ohne gesonderte Aufforderung allen Aufgaben des Arbeitsplatzes
 - fordert für den eigenen Arbeitszusammenhang notwendige Entscheidungen anderer ab
 - arbeitet vorausschauend, denkt mit
 - verhält sich entschlossen und souverän bei der Aufgabenerfüllung
 - selbstorganisiertes und lösungsorientiertes Arbeiten, erkennt eigene Wissensbedarfe
 - übernimmt Verantwortung für die persönliche Weiterentwicklung (Lebenslanges Lernen)
 - nimmt Aufgaben aus eigenem Antrieb auf
 - organisiert die Bearbeitung von Aufgaben eigenverantwortlich
 - setzt eigenständig Prioritäten und arbeitet zielgerichtet
 - sucht selbstständig nach Lösungsansätzen
- c) **Innovationsfähigkeit:** Maß der Bereitschaft, neue Arbeitstechniken und –methoden zur Veränderung bestehender Zustände anzunehmen und konstruktiv in die Arbeitsabläufe einzubringen.
- aktive Umsetzung der entwickelten Neuerungen in die Praxis unter Nutzung der eigenen Handlungsspielräume
 - entwickelt eigene konstruktive Problemlösungen und macht Verbesserungsvorschläge
 - nutzt vorhandene materielle und immaterielle Ressourcen effizient
 - wirkt konstruktiv an der Realisierung von Veränderungsprozessen mit
 - ist offen gegenüber neuen Technologien und Methoden
 - ist flexibel bei der Annahme von Herausforderungen und Ideen für Lösungen
 - passt sich neuen Anforderungen in angemessener Zeit an
 - entwickelt eigenständig Ideen zur Optimierung von Arbeitsprozessen
 - bringt Vorschläge für neue Arbeitsmethoden oder Verbesserungen ein
 - zeigt Offenheit gegenüber Veränderungen und neuen Ansätzen
 - setzt kreative Lösungsansätze in die Praxis um
 - denkt über bestehende Prozesse hinaus und bringt Verbesserungsvorschläge ein
 - unterstützt die Implementierung neuer Konzepte aktiv und konstruktiv
 - nutzt Fachkenntnisse zur Optimierung von Prozessen
- 4) **Führungskompetenz**
- a) **Mitarbeiterorientierung:** Fähigkeit durch fürsorgliches Verhalten und durch Motivation eine positive und konstruktive, auf gegenseitigem Vertrauen basierende Arbeitsatmosphäre zu schaffen, in den selbständig denkenden, eigenverantwortlich handelnden und zufriedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken.
- berücksichtigt Wünsche und Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der Organisationsbedürfnisse

Erläuterung der Einzelmerkmale - Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 7 zur PoLLaufbVO M-V**

- tritt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern respektvoll und unvoreingenommen gegenüber
 - zeigt sich einfühlsam und angemessen rücksichtsvoll
 - sorgt für ein Arbeitsklima, dass von Kollegialität, Hilfsbereitschaft und Wertschätzung geprägt ist
 - setzt sich für einen fairen und gerechten Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein
 - erkennt Leistungen an und kommuniziert diese
 - gibt Feedback über Stärken und Entwicklungspotenziale
 - unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Ausbau ihrer Stärken und der Bearbeitung ihrer Entwicklungsfelder
 - fördert die weitere berufliche Entwicklung
 - führt konstruktive Kritikgespräche für eine zukünftige Verbesserung
 - achtet auf eine ausgewogene Work-Life Balance (ortsunabhängiges Arbeiten)
 - fördert den Zusammenhalt im Team durch geschickte Vermittlung bei Konflikten unter den Teammitgliedern
 - bringt Vertrauen entgegen und fördert dadurch die Selbständigkeit
 - erkennt die Ziele des Gleichstellungsgesetzes und setzt sich für diese ein
 - verhält sich loyal gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - unterstützt bei der Bewältigung von Stresssituationen
 - berücksichtigt die Bedürfnisse und Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Entscheidungen
 - fördert die Entwicklung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv
 - ermöglicht eine offene Fehlerkultur und unterstützt konstruktives Feedback
 - schafft ein Arbeitsumfeld, das die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigert
 - behandelt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht und diskriminierungsfrei
- b) **Entscheidungsfähigkeit:** Fähigkeit, seinen Entscheidungsspielraum zu erkennen und auszunutzen.
- beurteilt Sachverhalte schnell und objektiv
 - trifft Entscheidungen sachverhaltsbezogen
 - scheut sich nicht auch unbequeme Entscheidungen zu treffen
 - trifft klare Entscheidungen
 - formuliert eindeutige Erwartungshaltungen
 - erklärt eigene Entscheidungen nachvollziehbar
 - steht auch bei Widerstand zu eigenen Entscheidungen
 - nimmt Fehlentscheidungen zurück
 - bezieht in eigenen Entscheidungen die Kompetenzen anderer mit ein
 - schätzt die Konsequenzen/Risiken eigener Entscheidungen richtig ein
 - trifft auch unter Druck vertretbare Entscheidungen
 - beachtet die Kompetenzbereiche anderer Führungskräfte
 - trifft Entscheidungen auch unter Unsicherheiten oder Zeitdruck
 - nutzt den eigenen Entscheidungsspielraum bewusst und situationsgerecht
 - berücksichtigt relevante Informationen und Perspektiven bei Entscheidungen
 - zeigt Klarheit und Konsequenz in der Umsetzung von Entscheidungen
 - ist sich der Tragweite von Entscheidungen bewusst und handelt entsprechend
- c) **Organisationsorientierung:** Fähigkeit, die Ziele der Organisation zu erkennen, danach zu handeln und sich für ihre Erreichung einzusetzen.

Erläuterung der Einzelmerkmale - Regel- und Anlassbeurteilung**Anlage 7 zur PoLLaufbVO M-V**

- verhält sich loyal gegenüber den Vorgesetzten
 - repräsentiert die Organisation nach innen und außen loyal
 - setzt sich für das Erreichen der Organisationsziele ein
 - kennt das Wertesystem der Organisation
 - wendet das Wertesystem der Organisation in der täglichen Arbeit an
 - vereinbart Ziele für die Organisationseinheit und den einzelnen Verantwortlichen
 - achtet auf Zielerreichung durch ergebnisorientierte Kontrolle
 - achtet auf einen sachgerechten Personal- und Mitteleinsatz
 - organisiert Arbeitsabläufe effizient
 - sorgt für eine sinnvolle an den Stärken und Entwicklungspotentialen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientierten Aufgabenverteilung
 - sorgt für eine differenzierte Leistungsbewertung
 - kennt die strategischen Ziele der Organisation und richtet das Handeln danach aus
 - unterstützt aktiv die Umsetzung von Organisationsvorgaben
 - gestaltet Rahmenbedingungen, die den organisatorischen Zielen dienen
 - trägt zur positiven Außendarstellung der Organisation bei
 - identifiziert und priorisiert Aufgaben entsprechend den Organisationszielen
- d) **Informationsverhalten:** Versteht es, durch ein gutes Kommunikationsmanagement die für die Aufgabenerledigung notwendigen Informationen zu transportieren.
- nutzt die vorhandenen Quellen zur Informationsgewinnung
 - bereitet die gewonnenen Informationen adressatengerecht auf
 - gibt Informationen zeitangemessen weiter
 - gibt Informationen adressatengerecht weiter
 - vermeidet die Weitergabe von für den Adressaten nicht relevanten Informationen
 - sorgt durch organisatorische Maßnahmen und den Einsatz zeitgemäßer Technik für einen sinnvollen/zweckdienlichen Informationsaustausch
 - informiert zeitgerecht über Zusammenhänge über den eigenen Arbeitsbereich hinaus
 - leitet Besprechungen strukturiert
 - beschafft sich aktiv relevante Informationen für die Aufgabenbearbeitung
 - bereitet Informationen verständlich und zielgruppengerecht auf
 - gibt relevante Informationen zeitnah und klar an Teammitglieder weiter
 - fördert die Transparenz durch offene Kommunikation
 - nutzt geeignete Medien und Plattformen zur Informationsweitergab
 - beachtet die Besonderheiten beim Führen auf Distanz

Anlage 8 zur PolLaufbVO M-V

**Gesprächsvermerk Personalgespräch
(§ 37 PolLaufbVO M-V)**

Vertraulich behandeln

Familienname, Vorname		Geburtsdatum	Amtsbezeichnung
Das Personalgespräch fand am		☐ in Vorbereitung der Regelbeurteilung	
statt.		☐ auf Wunsch der Beamtin/des Beamten	
Das Gespräch führte(n) ¹ :			
An dem Gespräch haben auf Verlangen der/des Beurteilten folgende Personen teilgenommen:			
Hinweise zu Gesprächsinhalten (laufende Feststellungen, Merkmale von besonderer Wichtigkeit, beabsichtigte Nichtbewertung einzelner Merkmale, besonders zu berücksichtigende Aspekte):			
Sonstige Äußerungen der/des Beurteilten:			
Datum		Unterschrift der/des Beurteilten	
Datum		Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers	

¹ Eine Delegation an die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten nach § 37 Absatz 2 PolLaufbVO M-V ist hier anzugeben.

Anlage 9 zur PolLaufbVO M-V

Bekanntgabe, Eröffnung (§ 42 PolLaufbVO M-V) Äußerungen der/des Beurteilten

Vertraulich behandeln

- | | |
|---|--|
| ☐ Regelbeurteilung | ☐ Anlassbeurteilung |
| ☐ erstmalige Beurteilung während der Probezeit | |

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung
Die Beurteilung vom ¹ wurde durch Aushändigung einer Kopie bekannt gegeben		☐ am
Die Beurteilung wurde besprochen		☐ am
Auf die Besprechung der Beurteilung wurde seitens der/des Beurteilten verzichtet.		☐
Das Gespräch führte(n): An dem Gespräch haben auf Verlangen der/des Beurteilten folgende Personen teilgenommen: Sonstige Anmerkungen:		
Datum		Unterschrift der/des Beurteilenden
Die vorstehende Beurteilung wurde mir in vollem Umfang mit der Möglichkeit zur Besprechung bekannt gegeben. Mir ist bekannt, dass ich gegen die dienstliche Beurteilung gemäß § 43 PolLaufbVO M-V Widerspruch einlegen kann. Sonstige Äußerungen der/des Beurteilten:		
Datum		Unterschrift der/des Beurteilten

¹ Datum Zweitbeurteilung

